

Zu III-107 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 -01- 18

Republik Österreich

Nachtrag

zum

Tätigkeitsbericht  
des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1980



Wien 1981

Österreichische Staatsdruckerei

# Nachtrag

## zum

### Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

### Verwaltungsjahr 1980

#### Vorbemerkung

Der RH hat im Abs I der Vorbemerkungen zu seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1980 ausgeführt, daß die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1980, die am 31. August 1981 noch nicht berichtsreif vorlagen, allenfalls in einen Nachtrag aufzunehmen sein würden.

Da zwischenzeitlich einige Gebarungsüberprüfungen des RH, insb bei Kapitalbeteiligungen des Bundes, endgültig abgeschlossen werden konnten, wird darüber als Ergänzung zum TB 1981 im Interesse einer zeitnahen Vorlage der Prüfungsergebnisse an den Nationalrat der folgende Berichtsnachtrag erstattet.

#### Inhaltsübersicht

##### Zum I. ABSCHNITT

**Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)**

	Absatz/Seite
Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz	
Sonstige Wahrnehmungen	
Bezirksgericht Innere Stadt — Wien; Abhandenkommen von Mündelgeldern .....	80/ 2

##### Zum II. ABSCHNITT

**Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung bei Kapitalbeteiligungen des Bundes**

Absatz/Seite

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes	
Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980:	
Binder & Co Aktiengesellschaft, Gleisdorf.....	81/ 3
Petrochemie Schwechat GesmbH, Schwechat.....	82/13

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Nachtrag zu einem Bericht aus dem Vorjahr:

Allgemeines Krankenhaus Wien — Planungs- und Errichtungs-AG Wien, Betriebsorganisationsplanung für den Neubau .....	83/23
Prüfungsergebnis aus den Jahren 1979 bis 1980:	
Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, Graz .....	84/25

2

## Zum I. ABSCHNITT

### Ergebnisse der Gebarungüberprüfung in den Verwaltungsbereichen des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ohne Kapitalbeteiligungen)

#### Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

##### Sonstige Wahrnehmungen

##### Bezirksgericht Innere Stadt — Wien; Abhandenkommen von Mündelgeldern

80.1 Anlässlich der mit einem Beschluß des Bezirksgerichtes (BG) Innere Stadt — Wien im November 1973 erfolgten pflegschaftsbehördlichen Genehmigung eines Kaufvertrages hat dieses Gericht keine Maßnahmen zur Sicherung des der Pflegebefohlenen aus diesem Vertrag zustehenden Kaufpreisannteiles in Höhe von 7 071 600 S getroffen. Auch das zur Genehmigung dieses Beschlusses gem § 109 Abs 2 JN zuständige Landesgericht (LG) für ZRS Wien nahm diesen Mangel nicht wahr und unterließ es, das BG an die Erlassung einer solchen Verfügung zu erinnern. Das Pflegschaftsgericht selbst hat auch in weiterer Folge nichts veranlaßt, um den für die Pflegebefohlene in Ratenzahlungen eingehenden Kaufpreis zu sichern, obwohl es hiezu gem § 192a Abs 2 AußStrG verpflichtet gewesen wäre. Die entsprechend dem Kaufvertrag eingehenden Raten ließ der Beistand auf ein Sparbuch überweisen, das nicht auf den Namen der Pflegebefohlenen, sondern auf seinen Namen und den seiner Gattin lautete und von dem beide berechtigt waren, unbeschränkt Abhebungen zu tätigen.

Wie das BMJ anlässlich einer amtlichen Untersuchung des Sachverhaltes feststellte, wies dieses Sparbuch schließlich infolge laufender Abhebungen des Beistandes bzw seiner Gattin nur mehr 922 809 S anstatt 6 035 607,67 S (Rest unter Berücksichtigung verschiedener Vermögenszu- und -abgänge, wie bspw Zinsenerträge, Belohnungen usw) auf. Der Verbleib des Unterschiedsbetrages konnte trotz Einschaltung der Wirtschaftspolizei bisher nicht geklärt werden. Den von den Erben der Pflegebefohlenen schließlich geltend gemachten Schadenersatzanspruch, der auf ein schuldhaftes Verhalten der mit dem gegenständlichen Pflegschaftsfall befaßten Richter gestützt wurde, hat das BMJ einschließlich der in der Zwischenzeit aufgelaufenen Zinsen in Höhe von 6 992 245,24 S anerkannt und befriedigt.

Nach Befassung der Finanzprokuratur, welche unter Hinweis auf das hohe Prozeßkostenrisiko vermeinte, daß grobe Fahrlässigkeit bei Behandlung des Pflegschaftsfallles weder den betreffenden Richtern des BG noch den Senatsmitgliedern des LG für ZRS Wien nachzuweisen sein werde, nahm das BMJ von einer Ersatzvorschreibung Abstand, so

daß der entstandene Schaden in Höhe des an die Erben der Pflegebefohlenen bezahlten Betrages endgültig den Bund belasten wird.

80.2 Der RH, der mit dem Schadensfall erst anlässlich der Auswertung der im März 1980 übermittelten Erläuterungen zum Bundesrechnungsabschluß 1979 (Ansatz 1/30208 — 6920, Justizbehörden in den Ländern, Aufwendungen, Schadensvergütungen) Kenntnis erhielt und dem keine Mitteilung im Sinne des Rundschreibens des BMF vom 27. Juli 1953, Zl 64.000-1/53, idF des Rundschreibens vom 22. Juni 1967, Zl 109.776-1/67, zugekommen war, vermochte sich der Rechtsmeinung der Finanzprokuratur nicht anzuschließen. Er verwies gegenüber dem BMJ auf die bei Behandlung des Pflegschaftsfallles mehrfach unterlaufenen Verstöße gegen zwingende Vorschriften des AußStrG und das von der Pflegebefohlenen unter Verwendung vernünftiger Gründe gegen ihren Beistand aktenkundig zum Ausdruck gebrachte Mißtrauen. Weiters bemerkte er, daß die mit dem Fall befaßten Richter durchwegs schon längere Zeit in Außerstreitsachen tätig waren und der vorliegende Fall allein schon aufgrund der Höhe des Vermögens sicherlich nicht zu den pflegschaftsbehördlichen „Routinefällen“ zu zählen war. Ferner verwies der RH auf zwei Stellungnahmen der Finanzprokuratur, worin einerseits die Aktenbehandlung als „sehr lässig“ bezeichnet und andererseits dem Senat des LG für ZRS Wien rechtswidriges Handeln bei Genehmigung des Kaufvertrages vorgeworfen wurde, und regte an, die Frage des Rückersatzes neuerlich eingehend zu untersuchen.

80.3 Lt Mitteilung des BMJ habe die Finanzprokuratur nach nochmaliger Befassung von der Geldtendmachung von Ersatzansprüchen gegen richterliche Organe insb deshalb abgeraten, weil die „mehrfachen rechtswidrigen Unterlassungen“ dadurch zustande gekommen seien, daß der gegenständliche Pflegschaftsfall infolge Nichtbesetzung der zuständigen Abteilung von verschiedenen Richtern nur vertretungsweise behandelt worden sei und schon daraus auf grobe Fahrlässigkeit nicht geschlossen werden könne. Dieser Beurteilung folgend habe das BMJ von einer Ersatzvorschreibung abgesehen und lediglich die mit der Vollziehung des Pflegschaftsrechtes befaßten Richter auf die Notwendigkeit einer künftig besonders genauen Beachtung der das Mündelvermögen sichernden Rechtsvorschriften hingewiesen.

80.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Ansicht, daß nur nach eingehender Untersuchung sowie sorgfältiger Würdigung aller für den Schadensfall kausal gewesener Umstände auf die Geldtendmachung von Ersatzansprüchen hätte verzichtet werden dürfen und eine restlos überzeugende und zweifelsfreie Beurteilung des Verschuldensgrades der in beiden Instanzen befaßten richterlichen Organwalter allein in einem gerichtlichen Regreßverfahren (§ 3 Abs 1 AHG) möglich gewesen wäre.

## Zum II. ABSCHNITT

### Ergebnisse der Gebarungsüberprüfung bei Kapitalbeteiligungen des Bundes

#### Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre  
1980

##### Binder & Co Aktiengesellschaft, Gleisdorf

*Das im Jahre 1971 dem Erwerb dieser Gesellschaft durch die VOEST-ALPINE AG zugrunde liegende Ziel, das Werk Gleisdorf zu einem Spezialbetrieb der Förder- und Aufbereitungstechnik auszubauen, der über das bisherige Produktionsprogramm hinausgehen und neue Marktbereiche erschließen sollte, konnte nur teilweise verwirklicht werden. Ausschlaggebend dafür war ua die rückläufige Entwicklung auf dem Forschungs- und Entwicklungssektor.*

81.1 Von Oktober 1980 bis Feber 1981 überprüfte der RH die Gebarung der Binder & Co Aktiengesellschaft, Gleisdorf (Binder AG).

Die Prüfungshandlungen bei der Binder AG erfolgten am Sitz der Unternehmung in Gleisdorf und bei der Muttergesellschaft, der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke — Alpine Montan Aktiengesellschaft (VA) in Linz. Die Gebarung der Binder AG wurde vom RH erstmalig überprüft. Erfasst wurde hauptsächlich die Gebarung der Jahre 1975 bis 1980, jedoch wurden, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung vorangegangener Jahre und die laufende Gebarung in die Überprüfung einbezogen.

##### Stellung im Konzern

81.2.1.1 Mit Stichtag 1. April 1971 hat die Rechtsvorgängerin der VA, die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG, Linz (VOEST), die gesamten Aktien der Binder AG mit einem Nennwert von 20 Mill S zum Kaufpreis von 25 Mill S erworben.

81.2.1.2 Gleichzeitig wurden die künftigen Vertragsverhältnisse mit dem Verkäufer in Form eines Vorstandsvertrages, eines Pensionsvertrages, einer Lizenzabgeltung und eines laufenden Lizenzvertrages mit der Binder AG sowie in Form eines Konsumentenvertrages mit der VOEST geregelt.

81.2.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil damit dem Verkäufer über den Kaufpreis hinausgehende zusätzliche materielle Vorteile eingeräumt wurden.

81.3.1.1 Nach der Eingliederung in den VOEST-Konzern schloß die Muttergesellschaft mit der Bin-

der AG 1971 einen Konzernvertrag ab, mit welchem die dem Mutter-Tochter-Verhältnis entspringenden Rechte und Pflichten abgegrenzt wurden. Diese Vereinbarung räumte der Muttergesellschaft ein Weisungsrecht in fast allen Belangen der Unternehmensführung ein.

81.3.1.2 Im Rahmen dieser Konzernvereinbarung oblag der VA auch ua die Durchführung aller Verkaufsgeschäfte. Zur Erfüllung dieser Aufgabe schlossen die VA und die Binder AG ein eigenes Verkaufsübereinkommen ab, wonach die VA für die Binder AG alle Verkaufsangelegenheiten übernahm. Da jedoch durch die örtliche Trennung von Betrieb (Gleisdorf) und Verkauf (Linz) die in das Verkaufsübereinkommen gesetzten Erwartungen nicht erfüllt werden konnten, wurde mit 1. Jänner 1980 der Verkauf von Linz wieder nach Gleisdorf verlegt, womit dieses Verkaufsübereinkommen seine Wirksamkeit verlor.

81.3.1.3 Trotz der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung der Binder AG in die VA und dem damit gegebenen Organschaftsverhältnis schloß die VA mit der Binder AG einen erst ab dem Jahre 1980 wirksamen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag.

81.3.2 Der RH erachtete den späten Abschluß dieses Vertrages für nachteilig, wie noch unter Abs 81.19.2 näher ausgeführt wird.

##### Unternehmungspolitik

81.4.1.1 Der Gegenstand des Unternehmens umfaßt die fabrikmäßige Erzeugung von Stahlkonstruktionen aller Art, von Aufbereitungsanlagen für Erze sowie für die Schotter-, Sand- und Kiesindustrie, von Förderanlagen, Sieb- und Flotationsmaschinen sowie die Fertigung und Montage von Leichtmetallfassaden, -fenstern und -türen.

81.4.1.2 Beim Erwerb der Binder AG ging die VOEST von der Überlegung aus, daß das Gleisdorfer Werk vor allem durch Lizenzvergaben international bekannt geworden war und über ein konkretes, weitgehend genormtes Programm für Förder- und Aufbereitungstechnik verfügte. Die VOEST selbst maß der Rationalisierung auf dem Transport- und Aufbereitungssektor immer mehr Bedeutung zu. Die VOEST war überzeugt, daß die in der Binder AG liegenden technischen und marktmäßigen Möglichkeiten bisher wegen der zu knappen Kapitaldecke nur teilweise genutzt werden konnten. So hat die Binder AG bis damals nur Anlagen für Sand und Kies selbst hergestellt, während ihre Lizenznehmer Anlagen für den Bereich der Chemie, der Nahrungs- und Genußmittel-, der Glas- und Holzindustrie sowie der Hüttenindustrie lieferten. Nach den Vorstellungen der VOEST bestand die Absicht, die Binder AG zu einem Spezialbetrieb der Förder- und Aufbereitungstechnik auszubauen, der über das bisherige Produktionsprogramm hinausgehen und neue Marktbereiche erschließen sollte.

4

81.4.2.1 Wie der RH feststellte, ist dieses dem Erwerb der Binder AG zugrunde liegende Unternehmungsziel im Laufe der 10jährigen Zugehörigkeit zum VA-Konzern nur teilweise in der beabsichtigten Form (Großförderbandbau, schwere Linear-Schwinger) verwirklicht worden. Neben den ursprünglichen Produktionsgruppen wurde durch die Aufnahme des Fassaden- und Leichtmetallbaues ein Produktionszweig geschaffen, der jedoch nicht als Erfüllung des ursprünglichen Unternehmungszieles angesehen werden konnte.

81.4.2.2 Durch das Fehlen eines entsprechenden Binnenmarktes war es der Unternehmung nicht möglich, auf einer umfangreicheren Grundlage ein Spezialbetrieb auf dem Gebiet der Aufbereitungstechnik zu werden.

Nach Ansicht des RH hätte die Unternehmung durch verstärkte Entwicklungstätigkeit bzw durch Startlizenzen ihre verhältnismäßig kleine Produktpalette ausbauen bzw neue Abnehmerkreise ansprechen müssen.

81.4.2.3 Die vom RH angestellten Beobachtungen über die Zusammensetzung des Lieferprogrammes von ausländischen Konkurrenzunternehmungen zeigten, welche Vielfalt von Möglichkeiten es auf dem von der Binder AG bearbeiteten Produktbereich gab bzw gegeben hätte. Nach Ansicht des RH wäre es daher notwendig gewesen, neben der eigenen aktiven Entwicklungstätigkeit, den Markt verstärkt systematisch zu bearbeiten und genaue Konkurrenzanalysen durchzuführen. Als nachteilig erwies sich dabei die lokale Trennung von Betrieb (Gleisdorf) und Verkauf (Linz) bis 1980 bzw die mangelnden Aktivitäten von VA-Abteilungen (zB Marktforschung und Werbung für die Binder AG.

81.5.1 Die Binder AG begann erst 1977, ein mittelfristiges Planungskonzept zu erstellen. Dieses mittelfristige Planungskonzept enthielt aber nur in kurzer und ungenauer Darstellungsweise die sogenannten Programm-Zielsetzungen.

81.5.2.1 Nach Ansicht des RH handelte es sich bei diesem „mittelfristigen Planungskonzept“ nur um einen Ausgangspunkt für eine funktionsfähige Unternehmungsplanung. Es fehlte diesem Konzept ua eine genaue Unternehmungsanalyse über die Stärken und Schwächen der Unternehmung. Ein wichtiges Beurteilungsmerkmal hiebei wäre ein Vergleich mit der Entwicklung und dem gegenwärtigen Stand der bedeutendsten Konkurrenzunternehmungen. Unbeachtet blieben auch jene Einflüsse, die künftighin von außen auf die Unternehmung Einfluß nehmen könnten.

81.5.2.2 Weiters fehlten nach Ansicht des RH Formulierungen über unternehmungspolitische Grundsätze, nach welchen die Unternehmung geführt werden sollte.

Da derartige Modelle von mittelfristigen Unternehmungsplänen — mit Planungszeiträumen von fünf Jahren — bei anderen Konzernunternehmungen

bereits erfolgreich angewendet werden, hielt der RH Überlegungen für angezeigt, solche integrierten Modelle der Unternehmungsplanung auch für die Binder AG anzuwenden.

81.5.3 Wie die Unternehmung in ihrer Stellungnahme mitteilte, folge sie nunmehr den 1980 erarbeiteten und 1981 weiter verfeinerten Richtlinien für die mittelfristige Planung im VA-Konzern, wobei der Erarbeitung von Zustandsanalysen (zB Stärken und Schwächen im Vergleich zu Konkurrenzunternehmungen) ein entsprechendes Augenmerk gewidmet werde.

#### Wirtschaftliche Entwicklung

81.6.1.1 Die Binder AG nahm ab dem ersten vollen Geschäftsjahr (1972) seit ihrer Eingliederung in die VOEST eine beachtliche wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung, wobei die Ergebnisse der einzelnen Jahre durch den Verlauf der allgemeinen Konjunktur geprägt waren. Die Umsätze stiegen von 153,1 Mill S (1972) auf 358,7 Mill S (1980). Diesem gesamten nominellen Umsatzwachstum von rd 134 vH stand jedoch eine Umsatzsteigerung — bezogen auf den einzelnen Beschäftigten — von nur rd 86 vH gegenüber (je Kopf 1980: 0,879 Mill S).

81.6.1.2 Der Anteil der einzelnen Sparten an den gesamten Erlösen war in den neun beobachteten Jahren sehr unterschiedlich. Der Hauptumsatzträger war der Maschinenbau, der im wesentlichen die Produktgruppen Aufbereitungsanlagen, Siebmaschinen, Schwingförderer und Förderbänder umfaßte und dessen Anteil von 54 vH (1972) bis auf 64 vH (1976) stieg, ab diesem Zeitpunkt jedoch — mit Ausnahme des Jahres 1979 mit 74 vH — zurückging (1980: 57 vH).

81.6.1.3 Der Anteil des Stahlbaues am Gesamtumsatz war, langfristig gesehen, rückläufig (1972: 42 vH; 1980: 24 vH), welche Tendenz grundsätzlich dem Unternehmungsziel — Spezialisierung auf Anlagen der Förderungs- und Aufbereitungstechnik — entsprach. Der Stahlbau bildete nicht nur eine notwendige Ergänzung zum Maschinenbau, sondern sorgte durch Produktionsverlagerungen in die Maschinenbauabteilung auch für deren bessere Auslastung und leistete damit einen Beitrag zur Vollausslastung der Unternehmung.

81.6.1.4 Um den Rückgang in der Auslastung wettzumachen, begann die Binder AG in Zusammenarbeit mit dem Systembau der Muttergesellschaft ab 1978 im größeren Umfang mit der Produktion auf dem Leichtmetallsektor (Aluminiumfassaden und -fenster; siehe Abs 81.53.1).

81.6.1.5 Bei Beurteilung der Ertragslage nach dem ordentlichen Unternehmungsergebnis, dh Ergebnis vor Steuern und ohne betriebsfremde sowie außerordentliche Aufwände und Erträge, zeigt sich, daß ab 1977 keine positiven Ergebnisse unter Berücksichtigung steuerlich zulässiger Bewertungsmöglichkeiten erwirtschaftet wurden.

Ausschlaggebend dafür waren der immer stärker werdende Wettbewerb für alle Produktionszweige und die damit immer größer werdenden Schwierigkeiten, eine annähernd befriedigende Auslastung mit Aufträgen zu kostendeckenden Preisen zu erzielen.

81.6.2 Nach Ansicht des RH setzt die Steigerung der Ertragskraft der Unternehmung nicht nur eine Erholung der Marktpreise voraus, sondern neben kostensenkenden Maßnahmen auch die Erarbeitung von Neuprogrammen, welche sich als Ergänzung zum bestehenden Programm in die Produktpalette der Förder- und Aufbereitungstechnik eingliedern lassen und die über die bisherigen Marktfelder hinaus neue Abnehmerkreise (zB chemische Industrie, Nahrungsmittelindustrie) erschließen.

#### Beschäftigungslage

81.7 Trotz der Zunahme der Anzahl der Dienstnehmer (1980 waren gegenüber 1972 um 22 vH mehr beschäftigt) gelang es der Binder AG nicht, ihren Bedarf im besonderen bei Konstrukteuren zu decken. Als Nachteil erwies sich dabei für die Binder AG die nahe Lage von Graz, die es nur unter großen finanziellen Anstrengungen zuließ, entsprechende Fachkräfte nach Gleisdorf zu bringen. Die Binder AG war daher gezwungen, Leihtechniker einzusetzen bzw im großen Ausmaß Konstruktionsarbeiten an Drittfirmen zu vergeben (Abs 81.39.1).

#### Investitionstätigkeit

81.8.1.1 Von 1972 bis 1980 investierte die überprüfte Unternehmung insgesamt rd 121 Mill S, ds jährlich rd 13 Mill S. Mißt man den jährlichen Investitionsaufwand an den Erlösen, so läßt sich ein laufender Rückgang der Investitionsintensität bis 1980 feststellen. Nach einem Anstieg von 9,0 vH (1972) auf 13,9 vH (1974) fiel sie auf 2,9 vH (1980).

81.8.1.2 Ab 1975 war die Investitionspolitik durch eine starke Zurückhaltung infolge der von der Konzernleitung verfügten Sparmaßnahmen gekennzeichnet und diente allgemein dem Ersatz bereits bestehender Einrichtungen und Maschinen sowie der Rationalisierung von Fertigungsanlagen.

81.8.2 Wenn eine solche Einsparungspolitik in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auch positiv beurteilt werden konnte, machte der RH doch darauf aufmerksam, daß eine zu restriktive Investitionspolitik künftighin auf der Kostenseite bzw in bezug auf den technologischen Fortschritt nachteilige Auswirkungen erwarten ließ.

81.9.1.1 Die Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen bis 1978 auf dem Gebiet der Förder- und Aufbereitungstechnik, um ua der Forderung der Konzernleitung nach Stärkung dieses Bereiches nachzukommen. Auch in den folgenden Jahren wurde dieser Grundsatz weiterhin beibehalten,

wobei jedoch zusätzlich Investitionsschwerpunkte festzustellen waren: so zB der Neubau des Arbeitsvorbereitungs- und Betriebsleitungsgebäudes, weiters einer Halle für die Förderbandrollenfertigung und in deren Anschluß eine große Halle für den Metalleichtbau, um für diesen neuen Produktionszweig entsprechende Fertigungsmöglichkeiten zu schaffen.

81.9.1.2 Im Rahmen des Investitionsprogrammes 1973/74 wurde von der Binder AG um eine numerisch gesteuerte Drehmaschine mit einem Präliminare von 1,6 Mill S angesucht und dies vom AR auch bewilligt. Die Maschine war als Ersatz für zwei unmodern gewordene Drehmaschinen gedacht. Dieses Projekt wurde jedoch bis zum Jahre 1980 noch nicht durchgeführt.

81.9.2 Wie der RH kritisch vermerkte, wurde dadurch die technologische Modernisierung des Maschinenbaues der Binder AG verzögert. Da der Maschinenbau die Hauptproduktion der Binder AG darstellt, erachtete der RH, eine Modernisierung der Bearbeitungseinrichtungen der mechanischen Werkstätte für zweckmäßig.

81.9.3 Lt Stellungnahme habe die Unternehmung diese Investition aus Auslastungsgründen zurückgestellt. Überdies wären infolge von Änderungen im Erzeugungsprogramm Drehlängen von 3 m erforderlich geworden, wofür jedoch entsprechende Anlagen bis zum Jahre 1979 nicht lieferbar gewesen seien.

81.10.1 Die Prüfung von Einzelinvestitionen erwies sich für den RH als schwierig, weil bei der Binder AG keine zentrale Ablage der Investitionsakten vorhanden war. In den meisten Erhebungsfällen konnten dem RH nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

81.10.2 Der RH bezeichnete eine geordnete Aufbewahrung aller Bezug habenden Unterlagen als unerlässlich, nicht nur, um einen Nachvollzug durch Kontrollorgane zu ermöglichen, sondern auch, um allfällig auftretende Gewährleistungs- und Reparaturfälle ordnungsgemäß abwickeln zu können.

81.10.3 Die Geschäftsleitung der Binder AG begründete das bisherige Fehlen einer Zentralablage für Investitionsakten mit dem dafür erforderlichen erhöhten Verwaltungsaufwand. Entsprechende Veranlassungen für eine zentrale Führung der Unterlagen im technischen Ressort ab dem Jahre 1981 wurden in Aussicht gestellt.

#### Forschung und Entwicklung

81.11.1 Für den Erwerb der Binder AG durch die VOEST waren ua die aufgrund der hohen Forschungsintensität erarbeiteten Patente bzw die aufgrund dieser vergebenen Lizenzen ausschlaggebend gewesen.

6

81.11.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat sich der Stand der immateriellen Werte seit dem Erwerbszeitpunkt weitgehend nachteilig verändert. Lagen die Lizenz Erlöse 1972 bzw 1973 noch bei 3,2 bzw 3,9 Mill S, betrugen sie 1979 nur mehr rd 1 Mill S und 1980 rd 1,4 Mill S. Dementsprechend ging auch das Lizenzergebnis (= Lizenz Erlöse abzüglich Personal-, Raum-, Patent- und Lizenzsowie Reisekosten) von 1,8 Mill S (1975) auf 0,1 Mill S (1980) zurück.

81.11.3 Seitens der Binder AG wurde diese Entwicklung mit dem Nachlassen des Marktinteresses an Rundhallen, dem Absinken der Lizenzgebühren bei Vertragsverlängerungen und dem Auslaufen von Lizenzverträgen erklärt.

81.11.4 Der RH verblieb bei seiner Feststellung, daß es der überprüften Unternehmung nicht mehr gelungen ist, seit ihrer Eingliederung in den VA-Konzern neue Patente einer lizenzmäßigen Verwertung zuzuführen.

81.12.1.1 Maßgeblich für die Verschlechterung der Ergebnisse der Lizenzbilanz waren die rückläufigen Aktivitäten für Forschung und Entwicklung (FuE).

81.12.1.2 Die Kosten für FuE gingen von 1975 (vor diesem Zeitraum gab es ein anderes Kostenerfassungssystem) bis 1979 von 3,15 Mill S auf 1,85 Mill S zurück; erst 1980 gab es wieder eine Erhöhung auf 3,12 Mill S. Dementsprechend sank auch der Forschungskoeffizient (dh der Anteil des Forschungsaufwandes am Umsatz), uzv von 1,8 (1975) auf 0,5 (1979) bzw auf 0,9 (1980). Damit lagen die Aufwendungen der Binder AG für FuE auch bedeutend unter denen des VA- bzw ÖIAG-Konzerns sowie unter denen der gesamten Wirtschaft Österreichs.

81.12.1.3 Diese rückläufige Entwicklung trat ein, obwohl der AR der Unternehmung wiederholt auf das Erfordernis einer verstärkten FuE-Tätigkeit hingewiesen hatte.

81.12.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die überprüfte Gesellschaft im untersuchten Zeitraum in erster Linie Weiterentwicklungen, Erweiterungen und Verbesserungen am bestehenden Produktionsprogramm durchgeführt, wofür auch einige Patente angemeldet und erteilt worden sind.

Von den darüber hinausgehenden Arbeiten an Neuprodukten konnte nur der Absackautomat und die Spreizklemme vorerst kommerziell verwertet werden.

81.13 Die unter dem Begriff „Kegelschalenhängedach“ patentierte Erfindung war im Rahmen der Vorgesellschaft ein bedeutsamer Umsatzträger. Die Binder AG fertigte einerseits derartige Dächer selbst an und vergab andererseits an eine Reihe von ausländischen Gesellschaften Lizenzen für dieses Produkt. Als Einsatzgebiet für Rundhallen kamen vor allem der Sportstätten- und Veranstaltungshal-

lenbau zum Tragen. Mit dem Rückgang im Sportstättenbau ab 1972 verloren auch die Rundhallendächer als Umsatzträger zunehmend an Bedeutung. Im Jahre 1976 kam das Rundhallengeschäft in Deutschland nahezu zum Erliegen, ab 1978 konnte die Binder AG auch in Österreich keine Umsätze mehr auf diesem Sektor erzielen. 1980 war in Deutschland jedoch wieder eine leichte Marktbelebung feststellbar.

#### Betriebliches Rechnungswesen

81.14.1 Vor Übernahme der überprüften Unternehmung durch die VA hatte die Binder AG eine händisch geführte Vollkostenrechnung zu Ist-Kosten. Nachkalkulationen wurden nur stichprobenweise und Kalkulationsvergleiche überhaupt nicht durchgeführt. Nach Übernahme durch die VA begann die überprüfte Unternehmung die Nachkalkulationen auszubauen, wodurch auch die Erstellung einer Fabrikateerfolgsrechnung möglich wurde.

81.14.2 Da der Binder AG für die Aufgaben des Rechnungswesens keine ausreichende EDV-Unterstützung zur Verfügung stand, war es ihr, nach Ansicht des RH, nur eingeschränkt möglich, das betriebliche Rechnungswesen als Instrument der Unternehmensleitung in allen Einzelheiten auszubauen.

81.14.3 Die überprüfte Gesellschaft erwartet, durch die Umstellung des EDV-Systems das betriebliche Rechnungswesen bis zum Jahre 1983 vollständig nach dem VA-Schema abwickeln zu können und die Kostenstellenrechnung wesentlich zu verfeinern. Darüber hinaus sollen Kalkulationsvergleiche ermöglicht werden.

#### Finanzwesen

81.15 Die Bilanzsumme der Binder AG ist von 176,8 Mill S (1975) auf 303,6 Mill S (1979) gestiegen. Das Anlagevermögen wuchs gleichzeitig um 19,9 vH, sein Anteil am Gesamtvermögen hat sich jedoch von 43,6 vH auf 30,4 vH vermindert. Insgesamt erreichten die bilanzierten Zugänge zum Sachanlagevermögen im genannten Zeitraum 62,4 Mill S. Mit Ausnahme von 1978 war jeweils die Innenfinanzierung höher als die entsprechenden Investitionen.

Das Umlaufvermögen unterlag — vor allem durch den ziemlich regelmäßigen Anstieg der Vorräte — einer ständigen Aufwärtsentwicklung. Der Durchschnitt lag im Berichtszeitraum bei 65 vH des Gesamtvermögens.

Das wirtschaftliche Eigenkapital erreichte 1977 mit 87,1 Mill S seine Spitze, verringerte sich jedoch in den beiden Folgejahren durch den Rückgang der Bewertungsreserve auf 85,7 bzw 85,5 Mill S. Durchschnittlich erreichte es im untersuchten Jahr fünf 35,2 vH des Gesamtkapitals.

81.16.1 Bei Überstellung von Dienstnehmern innerhalb des VA-Konzerns kamen Überrechnungsbeträge für Abfertigung und Pension zu Lasten der abgebenden an die übernehmende Unternehmung zum Ansatz.

81.16.2 Da es sich bei der Beendigung derartiger Dienstverhältnisse um eine einvernehmliche Lösung gem § 23 Abs 7 des Angestelltengesetzes handelte, erfolgte nach Ansicht des RH die aus diesem Titel entstandene Belastung der abgebenden Unternehmung ohne jeden Leistungsaustausch mit der übernehmenden Unternehmung. Ein solcher wäre aber Voraussetzung für eine Leistungsverrechnung. Dies hätte auch dann zu gelten, wenn in den neuen Verträgen dem Dienstnehmer die Konzernvordienstzeiten voll angerechnet werden. Somit wäre in den Fällen, in denen von der abgebenden Unternehmung keine Abfertigungen ausbezahlt werden, das vorsorglich gebildete Sozialkapital gewinnerhöhend aufzulösen und nicht als Verbindlichkeit an die übernehmende Unternehmung auszuweisen.

81.17.1.1 Die Erhöhung des Fremdkapitals wurde vor allem durch die Entwicklung der Konzernverbindlichkeiten verursacht, mit denen im wesentlichen die Vermögensausweitungen dieses Zeitraumes finanziert worden sind und die daher auch den Schwerpunkt des rechtlich zwar kurzfristigen Fremdkapitals bildeten, das jedoch vom wirtschaftlichen Standpunkt als langfristig angesehen werden konnte.

81.17.1.2 Die Binder AG verfügte in sehr geringem Umfang über langfristiges Fremdkapital außerhalb der Konzernfinanzierung. Im Durchschnitt betrug dieses von 1975 bis 1979 nur 5,0 vH des wirtschaftlichen Gesamtkapitals und war überdies bis 1979 auf 2,4 vH gefallen.

81.17.1.3 Wie der RH schon wiederholt bei VA-Tochtergesellschaften festgestellt hat, erfolgte auch bei der Binder AG die Finanzierung von Investitionen, Lagerhaltung, Exportgeschäften und ähnlichem mit Betriebsmittelkrediten gleichzustellendem Geld, das von der VA zu „prime rate“-Konditionen zur Verfügung gestellt wurde, die jedoch eine höhere Verzinsung bedingten, als dies für langfristige Kredite zu erwarten war.

81.17.1.4 Lt Konzernvertrag übernahm die VA die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel. Die entsprechende Anforderung erfolgte bis 1978 in Form von schriftlichen Wochenmeldungen an die VA, ab 1979 wurde der ermittelte Geldbedarf einmal wöchentlich fernmündlich bekanntgegeben.

81.17.2 Der RH empfahl anstelle dieser Vorgangsweise kurz-, mittel- und langfristige Finanzpläne zu erstellen und Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen, um eine erhöhte Wirtschaftlichkeit zu erreichen.

81.18.1 Wirtschaftliches Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital — ohne Berücksichtigung

der bereitgestellten Konzernmittel — deckten von 1975 bis 1979 nur rd 85,1 vH des langfristigen Vermögens.

81.18.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war bei der Binder AG zwar wirtschaftlich die Finanzierung durch die VA gegeben, rechtlich aber der Grundsatz der Fristenkongruenz nicht erfüllt. Der Zugang zum langfristigen Kreditmarkt erfolgte weitgehend über die Muttergesellschaft, was die starke Abhängigkeit der Binder AG von der VA bedingte.

81.19.1 Die Binder AG erzielte von 1975 bis 1979 einen saldierten Nettogewinn von 1,1 Mill S und hat während dieses Zeitraumes 1,6 Mill S an die Muttergesellschaft ausgeschüttet sowie aufgrund eines entsprechenden Organschaftsverhältnisses 0,6 Mill S an sie für Gewerbeertragssteuer bezahlt.

81.19.2 Hätte der erstmals für das Ergebnis 1980 gültige Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag schon 1975 bestanden, so wäre mangels steuerlicher Gewinne der VA seit dieser Zeit auch die Körperschaftsteuer zur Gänze eingespart worden. Da der steuerliche Verlust bzw Verlustvortrag der VA jedoch seit 1973 bestand, hätte die VA nach Ansicht des RH bereits früher einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag mit der Binder AG abschließen sollen. Statt der 2,2 Mill S wären unter diesen Bedingungen 5,6 Mill S an die Muttergesellschaft abgeführt worden. Für die Binder AG wäre diese Variante um 0,5 Mill S günstiger gewesen.

81.20 Die Rentabilität des Gesamtkapitals auf der Grundlage des „steuerlichen“ Gewinnes lag von 1975 bis 1979 bei durchschnittlich 3,1 vH, die Eigenkapitalrentabilität bei durchschnittlich nur 0,4 vH und war überdies 1978 negativ.

#### Materialwirtschaft

81.21.1 Die der Materialwirtschaft zuzuzählenden Aufgaben waren bei der Binder AG auf mehrere Stellen des Produktions- und des kaufmännischen Bereiches verteilt. Dadurch waren Veranlassungen, die Auswirkungen auf den Ablauf in beiden Bereichen hatten, vom Vorstand zu treffen.

81.21.2 Der RH erachtete diese aufbauorganisatorische Lösung für unzweckmäßig. Mangels einer straffen gemeinsamen Leitung und Koordination aller Tätigkeiten der Materialwirtschaft kam es zu vermeidbaren Mehrkosten, die im Einzelfall nicht erheblich waren, wegen ihrer Häufigkeit in Summe aber dennoch ins Gewicht fielen.

Außerdem war nach Ansicht des RH ein Interessenkonflikt dadurch gegeben, daß der Betriebsdirektion — die naturgemäß vor allem für eine störungsfreie Produktion zu sorgen hätte — die Kontrolle über das Magazinmaterial übertragen war.

81.21.3 Lt Stellungnahme nehme der Vorstand durch die Stabstelle B-S (Zentrale Terminverfolgung, Disposition von auftragsbezogenem Mate-



8

rial) Einfluß auf die Disposition von großen Posten, wobei monatlich eine Übersicht über das gesamte Lagermaterial erstellt und dem Vorstand vorgelegt werde.

81.22.1 Im Organisationsplan der Binder AG fehlte jeder Hinweis auf die organisatorische Gliederung und Einordnung der kostenintensiven Lagerwirtschaft in die Unternehmung.

81.22.2 Der RH bemängelte diese Unterlassung ebenso wie das Fehlen von Arbeitsanweisungen und klaren Kompetenzabgrenzungen durch Stellenbeschreibungen für die gesamte Materialwirtschaft.

81.22.3 Die überprüfte Unternehmung bezeichnete die aus der historischen Entwicklung entstandene Aufteilung der Vorratsverwaltung auf verschiedene Stellen und deren eigenverantwortliches Handeln als die rationellste Methode.

81.22.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Aufgaben der gesamten Materialwirtschaft zweckmäßigerweise in einer Abteilung zusammengefaßt und diese dem kaufmännischen Bereich zugeordnet werden sollte, um Beschaffungs- und Lagerhaltungskosten günstiger gestalten zu können.

81.23.1 Die von der Unternehmung vorgelegten Lagerbestandswerte der vergangenen Jahre zeigten in Summe eine stufenweise Entwicklung, wobei der von 1974 bis 1977 fast unveränderte Gesamtbestand bemerkenswert war.

81.23.2 Wie der RH kritisch vermerkte, waren diese Werte nicht voll aussagefähig, da weder die Hilfs- und Betriebsstoffe noch die auftragsbezogenen Zukäufe für den Maschinenbau enthalten waren.

81.24.1 Bei der Vormaterialbeschaffung zwangen oftmals die anfänglich kurzen Liefertermine bei Großaufträgen zu sofortigen Vormaterialbestellungen. Die nachfolgenden Teilstornierungen und Terminverschiebungen von solchen Aufträgen führten teilweise zu dem Anstieg der Stahl- und insb der Profilbestände in den Jahren 1978 und 1979.

Auch die überhöhten Bestände an Baugruppentteilen rührten zT von den — zwecks Terminabkürzung — bei größeren Aufträgen laufend durchgeführten Vorfertigungen auf der Grundlage provisorischer Konstruktionsunterlagen her. Überschüsse lagerten manchmal jahrelang ohne Verbrauch.

81.24.2 Der RH empfahl, bei Vormaterial mit geringer Umschlagshäufigkeit noch stärker die Lagerfunktion des Handels zu nutzen.

81.25.1 Obwohl die Unternehmung bereits 1962 mit der Materialbuchführung über EDV begonnen hatte, druckte sie, nach einer Umstellung ab 1974, keine Ladenhüterlisten mehr aus. Da aus den Auswertungen auch andere wichtige Kennzahlen, wie zB die Umschlagshäufigkeit und das Datum des letzten Verbrauches, nicht ersichtlich waren,

konnte eine A-B-C-Klassifizierung der Materialien nicht vorgenommen werden. Auch Bestandskorrekturen oder andere Änderungen waren nicht durchführbar. Dies führte zu Unsicherheit und beträchtlichem Mehraufwand bei der Materialdisposition bzw teilweise zu überhöhten Beständen.

81.25.2 Der RH bemängelte, daß die überprüfte Unternehmung jahrelang auf wichtige Entscheidungsgrundlagen für eine wirtschaftliche Lagerhaltung verzichtet hat. Erst verhältnismäßig spät (1980) hat der Vorstand eine Verbesserung dieses unzulänglichen Zustandes — im Zuge einer grundlegenden Neuorganisation der EDV — veranlaßt.

81.26.1 Die Einkaufsabteilung wies statistisch äußerst günstige Beschaffungskosten je Bestellung aus.

81.26.2 Bei einer kritischen Wertung dieser Kennzahlen war allerdings, nach Ansicht des RH, zu berücksichtigen, daß aufgrund sehr häufiger betrieblicher Anforderungen und mangels eines ausreichenden Einsatzes von Rahmenverträgen laufend eine Vielzahl von geringwertigen Kleinbestellungen ausgeschrieben wurde.

Der RH empfahl, durch eine bessere Systematik in der Bedarfsermittlung und Lagerhaltung sowie bei zusammengefaßter Abwicklung eine weitgehende Senkung der Anzahl der Bestellungen wie auch des Aufwandes für Abholungen zu erreichen.

81.27.1.1 Der überwiegende Teil (70 bis 75 vH des Zeitaufwandes) der Beschaffungstätigkeit entfiel auf projektbezogene Bestellungen. Die fast immer sehr kurzen Liefertermine verhinderten hierbei oftmals eine planmäßige Abwicklung und erforderten laufend Improvisationen.

81.27.1.2 Der Unternehmung war es bis zum Ende der örtlichen Erhebungen noch nicht gelungen, die Beschaffung von auftragsbezogenen Zukaufsteilen so weit zu systematisieren, daß der Abschluß von Rahmenverträgen im größeren Maße möglich gewesen wäre.

81.27.1.3 Da das auftragsbezogen bestellte Material nicht über das Hauptlager abgewickelt wurde und daher keinen Niederschlag in den Lagerkarten fand, war eine Auswertung des bisherigen Verbrauchs für Prognosen nicht zielführend. Deshalb war auch der gesamte tatsächliche Lagerbestand — der den buchhaltungs- und karteimäßig erfaßten überstieg — nicht genau feststellbar. Selbst die Inventuren waren nicht immer vollständig.

81.27.2.1 Der RH bezeichnete diese Vorgangsweise als unzweckmäßig. Er empfahl, künftig jeden Wareneingang und -ausgang über das Hauptmagazin und die Materialkartei zu führen.

81.27.2.2 Der RH erachtete das Vorhaben der Unternehmung, alle Probleme der bisher unzureichenden Ablauforganisation der Materialwirtschaft durch Einführung einer neuen EDV-Organis-

sation innerhalb weniger Monate einer Lösung zuzuführen, als schwer verwirklichtbar. Erfahrungsgemäß bedarf es bereits vorher einer entsprechenden Änderung und Erprobung der Ablauforganisation, weil sich sonst bei der Einführung einer neuen EDV-Anlage die Probleme vervielfachen.

81.27.3 Lt Stellungnahme sei die Ablauforganisation durch einen externen Unternehmensberater überprüft und EDV-mäßig konzipiert worden. Die Unternehmung beabsichtige nunmehr, diese Organisation bis Ende 1982 zu realisieren.

81.28 Die 1980 von der Muttergesellschaft konzernweit ausgehenden Bemühungen um verstärkte Koordinierung und Rationalisierung im Beschaffungswesen — wozu die Muttergesellschaft aufgrund des Konzernvertrages bereits seit 1971 berechtigt gewesen wäre — waren nach Ansicht des RH ebenso positiv zu werten wie die Aufgeschlossenheit der Einkaufsabteilung der überprüften Unternehmung.

81.29.1 Das in verschiedenen Freilagern verteilte Material — abgesehen vom Walzmaterial — war teilweise nicht entsprechend erfaßt und verwaltet.

81.29.2 Der RH empfahl, auch bei Rücklieferung von Baustellenüberschüssen und von Austauschmaterial ordnungsgemäße Wareneingangsscheine auszuschreiben und das Material bestandsmäßig zu führen. Im Sinne einer bestmöglichen Nutzung des Freigeländes wäre aber bei der Aufbewahrung von Restmaterial und Überschüssen zwecks allfälliger späterer Verwertung ein strengerer Maßstab anzulegen. Die sofortige Verschrottung erschien dem RH in einigen Fällen zweckmäßiger als die jahrelange Aufbewahrung.

81.30.1 Bis zur Auslieferung völlig fertiggestellter Aufträge wurden die fertigen Konstruktionsteile wegen des Fehlens eines einzigen großen Fertigwarenlagerplatzes auf verschiedenen Plätzen des Freigeländes und des Magazins gelagert. Dadurch kam es immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung und dem Versand der vollständigen Aufträge.

81.30.2 Der RH empfahl daher, das Raumkonzept für die Lagerhaltung neu zu überdenken.

81.30.3 Lt Stellungnahme seien entsprechende Überlegungen in bezug auf die Erweiterung der Lagerflächen im Gange.

81.31.1 Die Festlegung von Mindestbestandsmengen bei bevorratetem Normmaterial war lt Auskunft der Unternehmung der Leitung des Hauptmagazins vorbehalten.

81.31.2 Wie der RH kritisch vermerkte, sind Mindestbestandsmengen nur zT bestimmt oder über lange Zeiträume nicht mehr berichtigt worden.

81.32.1 Die Instandhaltungsabteilung, der die Verwaltung und Disposition der meisten Hilfs- und

Betriebsstoffe oblag, verfügte über ein eigenes Werkzeugmagazin. Außer bei Ersatzteilen für die Produktionseinrichtungen erfolgte die Lagerung der über den augenblicklichen Bedarf hinausgehenden Vorräte nur durch die Verbraucher kontrolliert im Betrieb bei den verbrauchenden Kostenstellen.

Mangels einer vollständigen karteimäßigen Bestandsführung war kein Überblick über die wertmäßigen Bestände an Hilfs- und Betriebsstoffen gegeben und eine Erfassung von Ladenhütern bzw das Ausscheiden von nicht mehr benötigten Ersatzteilen nicht gewährleistet.

81.32.2 Der RH regte an, mit einer Bestandsaufnahme eine karteimäßige Bestandserfassung nachzuholen und alle Vorräte durch das Hauptmagazin verwalten zu lassen, um dadurch den Aufbau einer ordnungsgemäßen Lagerwirtschaft zu ermöglichen.

#### Personal- und Sozialwesen

81.33.1 Aufgrund der Konzernvereinbarung der VA mit der überprüften Unternehmung standen der Muttergesellschaft große Einflußmöglichkeiten auf die Personalpolitik der Binder AG zu.

81.33.2 Der RH erachtete angesichts dieses möglichen Weisungsrechtes das Fehlen von Richtlinien der VA über die unmittelbare Einflußnahme auf das Personal- und Sozialwesen als unzulässig.

81.33.3 Lt Stellungnahme bestehe in grundsätzlichen Belangen insb der Lohn- und Gehaltspolitik eine ständige Fühlungnahme und laufende Abstimmung mit der Muttergesellschaft.

81.34.1 Die von der Binder AG als Teil des mittelfristigen Planungskonzeptes geführte Personalplanung erfaßte die Dienstnehmer nur in einer Gesamtzahl, getrennt nach Arbeitern und Angestellten.

81.34.2 Nach Ansicht des RH sollte eine nach Dienststellen gegliederte kurzfristige sowie eine für die jeweils nächsten fünf Jahre geltende Personalbedarfsplanung erstellt werden, wobei die Pläne nach Qualifikationen zu unterteilen und Soll-Ist-Vergleiche durchzuführen wären.

81.34.3 Demgegenüber erachtete die Binder AG in einer derart verhältnismäßig kleinen Unternehmung den Verzicht auf eine verfeinerte Personalplanung für vertretbar, da wegen der gegebenen Überschaubarkeit die für eine solche Planung erforderlichen Aufwendungen nicht in dem Ausmaß wirtschaftlich wären wie in einer Großunternehmung.

81.35.1 Im Jahre 1979 beschäftigte die Binder AG mit durchschnittlich 464 Dienstnehmern um 17,2 vH mehr als 1975.

81.35.2 Positiv zu vermerken war, daß einem Wachstum der Betriebsleistung während dieses Zeitraumes um 82,7 vH demnach eine verhältnis-

10

mäßig wesentlich geringere Erhöhung des Beschäftigungsstandes gegenüberstand.

81.36.1 Eine Zuordnung der Arbeiter nach Verwendungsgruppen des Kollektivvertrages aufgrund der verrichteten Tätigkeit gab es bei der Binder AG bis zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung nicht.

81.36.2 Der RH erachtete diese Vorgangsweise nicht im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Arbeiter-Kollektivvertrages stehend, denen zufolge eine Einstufung zu erfolgen hat; eine Nichteinstufung kann Nachteile (zB Nachzahlungen) mit sich bringen.

81.36.3 Wie die überprüfte Unternehmung mitteilte, sei zwischenzeitlich eine solche schriftliche Zuordnung kurzfristig erstellt worden.

81.37 Der Gesamtpersonalaufwand stieg von 60,1 Mill S (1975) um 64,6 vH auf 98,9 Mill S (1979), der Aufwand je Beschäftigten von rd 181 000 S (1975) um 32,6 vH auf rd 244 000 S (1979). Gleichzeitig ist der Cash-flow je Arbeitnehmer um 48,1 vH auf rd 31 000 S gesunken und das ordentliche Unternehmungsergebnis (vor Steuern) je Arbeitnehmer von rd 11 000 S (1975) auf rd — 13 000 S (1979) gefallen.

81.38.1.1 Neben den sowohl von Arbeitern als auch von Angestellten geleisteten echten Überstunden wurden den Arbeitern „Freizeitakkorde“ und den Angestellten „Pauschalien für Freizeitarbeiten“ vergütet.

81.38.1.2 Den „Freizeitakkordstunden“ der Arbeiter und den „Pauschalien für Freizeitarbeiten“ der Angestellten war gemeinsam, daß dem einzelnen Arbeiter oder Angestellten jeweils für ein bestimmtes abgegrenztes Aufgabengebiet ein festes Entgelt als Überstundenabgeltung gewährt wurde.

81.38.1.3 Für die Binder AG waren die Freizeitakkordstunden zu einem festen Stundensatz günstiger, da dieser unter den Kosten für Überstunden lag.

81.38.1.4 Im Technischen Büro bezahlte die Binder AG einigen Angestellten neben den normal anfallenden Überstunden noch Freizeitpauschalien für Sondertätigkeiten. Aus steuerlichen Überlegungen wurden die Fixbeträge der Freizeitpauschalien später in Überstunden umgerechnet. Das führte dazu, daß zB 1979 einem Dienstnehmer 961,5 und vier weiteren zwischen 750 und 850 Überstunden abgegolten wurden. Bei durchschnittlich elf Arbeitsmonaten im Jahr bedeutete dies regelmäßig rd 75 bis 85 Überstunden im Monat. Drei weitere Dienstnehmer hatten 1979 zwischen 500 und 675 Überstunden angeführt.

81.38.2.1 Diese Vorgangsweise widersprach nach Ansicht des RH nicht nur den Bestimmungen des

Arbeitszeitgesetzes, sondern war auch wegen der physischen Belastung der Dienstnehmer problematisch.

81.38.2.2 Weiters beanstandete der RH, daß es bis Ende 1978 bei der Binder AG keine schriftlichen Richtlinien über Anordnung, Bewilligung, Aufzeichnungspflicht und Kontrolle von Überstunden gegeben hat.

81.39.1 Unternehmensfremde Arbeitskräfte hat die Binder AG im Technischen Büro, weiters als Schweißer, Schlosser, Monteure und für Anstricharbeiten herangezogen, um eine kurzfristige Anpassung an die auftragsgebundene Kapazitätsauslastung zu ermöglichen.

81.39.2.1 Der RH beanstandete das Fehlen laufender Kostenvergleiche für den Einsatz von eigenem Personal und von Leiharbeitskräften. Weiters sollten nach Ansicht des RH auch Möglichkeiten überlegt werden, den in den letzten Jahren erforderlichen Mindestumfang an zugekauften Technikerleistungen durch eigenes Personal zu decken.

81.39.2.2 Gegebenenfalls wäre an die Gründung einer rechtlich selbständigen Unternehmung zu denken, die für den gesamten Konzern derartige (Fremd-)Leistungen zu ähnlichen Bedingungen wie die Fremdbüros anbieten könnte.

#### Absatzwirtschaft

81.40.1 Ab 1975 überwogen die Inlandsumsätze die Auslandserlöse. Eine Gliederung der Inlands- und Auslandsumsätze nach Produktgruppen in Konzernlieferungen und sonstige Lieferungen lag nicht vor.

81.40.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Umsatzdarstellungen entsprechend zu ergänzen.

81.40.3 Wie die überprüfte Unternehmung hiezu erklärte, sei eine solche Gliederung für sie als Zulieferant von Anlagenteilen an inländische Unternehmungen nicht immer möglich.

81.41.1 Der Fabrikatereinerfolg (zusammengesetzt aus dem Umsatz-, dem Verrechnungs- und dem Lizenzergebnis) zeigte — bezogen auf die Bruttoerlöse — von 1976 bis 1980 einen Rückgang von 9 vH auf 2 vH. Eine Trennung in ein Inlands- und ein Auslandsergebnis unterblieb.

81.41.2 Der RH empfahl, künftig näher aufgeschlüsselte Ergebnisermittlungen anzustellen.

81.42.1 Nach dem Fabrikatereinerfolg erbrachte der Maschinenbau mit Ausnahme der Jahre 1977 und 1978 stets ungünstigere Ergebnisse als der Stahlhochbau.

81.42.2 Diese Entwicklung erschien dem RH besonders bemerkenswert, da in den verschiedenen Unternehmungskonzepten ab 1970 — aufgrund

der besseren Ergebniserwartungen — dem Maschinenbau der Vorrang gegenüber dem Stahlbau eingeräumt worden war.

81.42.3 Lt Stellungnahme war hierfür die außerordentlich günstige Ertragslage auf dem Ersatzteilsektor des Maschinenbaues maßgebend.

81.43.1 Der Verkauf von Produkten der Binder AG in Österreich an den Endabnehmer erfolgte im allgemeinen über Gebietsvertreter. Seit Ende 1979 gab es eine Reihe von Bundesländern, die — zwischen der Beendigung eines Vertretungsvertrages und dem Abschluß eines neuen — zT über ein Jahr ohne Betreuung durch einen Gebietsvertreter standen.

81.43.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise der überprüften Unternehmung bzw der VA und empfahl, in Hinkunft die Auswahl von Gebietsvertretern im Hinblick auf ein länger andauerndes Vertretungsverhältnis vorzunehmen.

81.44.1 Die Binder AG schloß im Jahre 1980 einen Vertrag mit einer steirischen Handelsagentur über die Vertretung des gesamten Produktionsprogrammes in den südlichen und östlichen Bundesländern ab.

81.44.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat diese Firma ein halbes Jahr nach Beginn des Vertretungsvertrages keinen der vertraglich vorgesehenen Berichte erstellt und nur einen einzigen Auftrag selbständig hereingebracht.

81.44.3 Lt Mitteilung der überprüften Unternehmung wurde zwischenzeitlich mit diesem Gebietsvertreter eine monatliche Berichterstattung und die Abwicklung eines Besuchsprogrammes entsprechend der Kundenliste vereinbart.

81.45.1 In den Jahren 1974 bis 1977 sanken die Umsätze in der BRD — ua konjunkturbedingt — beträchtlich ab. Erst im Jahre 1978 — nach Abschluß eines Vertretungsübereinkommens mit der VA-München — war wieder ein Ansteigen der Verkäufe zu verzeichnen.

81.45.2 Nach Ansicht des RH hätte die überprüfte Unternehmung auf dem deutschen Markt rechtzeitig jene Stellung anstreben sollen, die ihr aufgrund ihres Produktionsprogrammes und ihrer hervorragenden Stellung auf dem österreichischen Markt möglich gewesen wäre.

81.46.1 Der Maschinenbau der Binder AG umfaßte die Produktgruppen Aufbereitungsanlagen, Siebmaschinen, Schwingförderer, Förderbänder, Klassieranlagen und den sonstigen Maschinenbau. Die Bruttoerlöse entwickelten sich in den Jahren zwischen 1975 und 1980 sehr unterschiedlich. Der Fabrikatereinerfolg war in den Jahren 1978 und 1980 negativ, in den anderen Jahren positiv.

Um den Umsatzanteil des Maschinenbaues am Gesamtumsatz zu erhöhen, strebte die Binder AG eine vermehrte Auftragsaufnahme von Pilotpro-

jekten durch die VA an, um auf diese Weise im Rahmen der Absatzbemühungen in vermehrtem Umfang auf Referenzanlagen hinweisen zu können.

81.46.2 Wie der RH kritisch vermerkte, erfüllten sich im Jahre 1980 die in diesen Sektor gesetzten Verkaufserwartungen nicht in dem gewünschten Ausmaß. Zwar konnte — aufgrund der guten Auftragslage im Stahlbau — die freie Maschinenbaukapazität weitgehend dem Stahlbau zur Verfügung gestellt werden, im Gesamtergebnis trat dadurch aber gegenüber den Vorjahren eine deutliche Verschlechterung ein.

81.47.1 Die VA erhielt Anfang 1979 einen Auftrag für die Errichtung einer Direktreduktionsanlage, wobei die Binder AG einen bedeutenden Teil des Gesamtauftrages, nämlich Förderanlagen und Stahlkonstruktionen, zur Fertigung übertragen bekam. Die Gesamtabwicklung erfolgte über den Finalbereich der VA.

81.47.2 Nach Ansicht des RH wäre die Binder AG — entsprechend ihrem hohen Lieferanteil am Gesamtauftrag — unmittelbar in die Projektleitung miteinzubeziehen gewesen. Damit hätten die in der Folge aufgetretenen Kommunikationsprobleme weitgehend vermieden werden können.

81.48.1 Die Auslieferung des Auftrages erfolgte bis auf ausstehende Restarbeiten im Jahre 1980. Der zu erwartende Gesamtverlust der Binder AG von etwa 22 Mill S verringerte den Fabrikatereinerfolg für 1979 um etwa 1 Mill S und den von 1980 um etwa 14 Mill S.

81.48.2 Nach Ansicht des RH wäre eine Überrechnung des Verlustes in der vollen zu erwartenden Höhe bis zum Jahre 1980 durchzuführen gewesen, um den den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Geschäftserfolg auszuweisen.

81.49.1 Der Grund für die Hereinnahme dieses Auftrages durch die Binder AG waren die zu erwartenden Auslastungsschwierigkeiten.

81.49.2 Nach Ansicht des RH hätten in Anbetracht der Überkapazitäten die Geschäftsleitung in Gleisdorf und die Verkaufsabteilung in Linz sorgfältiger die Entscheidung zwischen der Hereinnahme eines einzigen — allerdings verlustreichen — Großauftrages und der Verteilung dieses Risikos auf mehrere Geschäfte mit geringerem Umfang, aber besserem Ergebnis, treffen sollen.

81.49.3 Wie die überprüfte Unternehmung dazu mitteilte, lagen sowohl im Stahl- als auch im Großförderbandbau weder bei der Binder AG noch bei der Muttergesellschaft entsprechende kleinere Projekte vor, durch die eine zufriedenstellende Auslastung gesichert hätte werden können.

81.50.1 Ein im September 1974 erstelltes Marketingkonzept sah bis Ende des Jahres 1980 den Verkauf von 200 Absackautomaten, eine Eigenent-

12

wicklung aufgrund der Erfindung eines VA-Mitarbeiters, vor.

Tatsächlich konnten jedoch nur vier Stück im Inland abgesetzt werden, eine weitere Anlage befand sich zum Zeitpunkt der Beendigung der Gebarungüberprüfung in Westeuropa auf Probeinsatz.

81.50.2 Der RH regte an, Marktuntersuchungen — insb dann, wenn sie sich als unzutreffend herausgestellt haben — grundsätzlich zu überholen.

81.51.1 Anfang 1975 übernahm die Binder AG den Vertrieb eines leichten Förderbandsystems eines westeuropäischen Herstellers. Die in der Folge an die Binder AG gelieferte Anlage erwies sich jedoch als unverkäuflich und lag bis Anfang 1978 auf Lager. Danach wurden die einzelnen Anlagenteile an verschiedene Abnehmer verkauft. Einzelne Mitarbeiter der Binder AG erhielten für den Abverkauf besondere Leistungsprämien.

81.51.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich. Infolge des verspäteten Abverkaufs, der erst nach einer dreijährigen Lagerzeit begonnen wurde, sind beträchtliche Lagerkosten entstanden. Da die erzielten Preise noch beträchtlich über dem Einkaufspreis lagen, wären überdies diese Anlagenteile wohl auf dem normalen Vertriebsweg auch ohne besondere Vergütung abzusetzen gewesen.

81.52.1 Die Binder AG errichtete im Jahre 1976 in einem westeuropäischen Hafen eine Umschlagsanlage. Wie sich herausstellte, waren bestimmte, von einem deutschen Hersteller zugekaufte Maschinenteile den besonderen Umweltbedingungen nicht gewachsen und fielen aus. Die überprüfte Unternehmung bestellte daher bei einem österreichischen Hersteller Ersatzaggregate nach dem gleichen Funktionsprinzip. Als auch diese nach kurzer Zeit ihren Dienst versagten, wurden sie auf Betreiben des Kunden durch ein technisch andersgeartetes Fabrikat italienischen Ursprungs ersetzt. Die Montage erfolgte anlässlich der Auslieferung eines Folgeauftrages an denselben Kunden.

81.52.2 Der RH erachtete es für unzumutbar und unwirtschaftlich, daß ausschließlich der Kunde den Typ und Hersteller der zuletzt eingebauten besonderen Maschinenteile bestimmte und die Binder AG zu Vergleichszwecken keine Angebote weiterer möglicher Lieferanten eingeholt hatte.

81.53.1 Mit der Herstellung von Aluminiumblechfassaden und Aluminiumfenstern für Projektbauten (Systembau) wurde im Jahre 1978 begonnen. Ab diesem Jahr erzielte die Binder AG — ausschließlich auf dem Inlandsmarkt — etwa gleichbleibende Jahresumsätze mit einem Anteil an den gesamten Bruttoerlösen von etwa 19 vH. Der Fabrikatereinerfolg zeigte keine einheitliche Entwicklung; in den Jahren 1978 und 1980 war er positiv.

81.53.2 Nach Ansicht des RH hätte die Schaffung dieses neuen Fertigungszweiges, der im Bereich der verstaatlichten Industrie im Wettbewerb zu der Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG stand, einer grundsätzlichen Erörterung im Rahmen der ÖIAG bedurft.

81.54.1 Die bei einer Reihe von Geschäftsfällen aufgetretenen größeren Verluste erklärte die überprüfte Unternehmung mit der Notwendigkeit, im Bereich der Aluminiumverarbeitung erst entsprechende Erfahrungswerte zu sammeln.

81.54.2 Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, bei diesen Aufträgen Nachbesprechungen abzuhalten und schriftlich deren Ergebnisse festzuhalten. Gerade bei der Einführung einer neuen Sparte sind schriftlich festgehaltene Erfahrungswerte die Grundlage für die notwendige Ein- und Umschulung des eingesetzten Personals bzw für Umstellungen, die helfen sollten, bereits einmal gemachte Fehler in der Zukunft zu vermeiden.

81.55.1 Bis zu Beginn des Jahres 1980 war der Absatz von Leichtmetallfenstern und -fassaden der Verkaufsabteilung in Linz zugeordnet. Mit Ende des Jahres 1978 stellte dieser seine Tätigkeit für die Binder AG ein, da die Produktionskapazität im Folgejahr 1979 mit den bereits vorliegenden Aufträgen voll ausgelastet war.

81.55.2 Nach Ansicht des RH hätten im Hinblick auf die ohnedies begrenzte Produktionskapazität der Binder AG die Aufträge stärker nach der Ertragslage ausgerichtet werden sollen.

81.56.1 Für den Verkauf der Leichtmetallprodukte war ein Mitarbeiter eingesetzt, der bis zum März 1981 nur bei zwei Dienstreisen die Möglichkeit zu persönlicher Fühlungnahme mit Kunden außerhalb des Konzerns hatte.

81.56.2 Wie der RH dazu anmerkte, hätte der Aufbau der Absatzorganisation dieser Sparte — entsprechend ihrer Bedeutung für den Gesamtumsatz — mehr Augenmerk verdient.

81.57.1 Im Jahre 1980 erreichte der Anteil des Fabrikatereinerfolges des Ersatzteilgeschäftes über 90 vH am Gesamtergebnis der Binder AG (Umsatzanteil etwa 7 vH). Der Ersatzteilverkauf und der Wartungsdienst waren der Verkaufsabteilung für Einzelmaschinen zugeordnet.

81.57.2 Nach Ansicht des RH wäre die Zuordnung des Ersatzteilverkaufes einschließlich des Wartungsdienstes an eine eigene Abteilung zweckmäßig gewesen, um die am gesamten Betriebserfolg so maßgeblich beteiligten Sparten besser betreuen zu können.

81.57.3 Die Unternehmung schloß sich dieser Ansicht nicht an, weil sie mehr Gewicht einer einheitlichen Führung zumaß.

### Ausblick

81.58 Im November 1981 überreichte der Vorstand der überprüften Gesellschaft eine Stellungnahme über deren Entwicklung nach Abschluß der örtlichen Erhebungen durch den RH sowie einen Ausblick, der im folgenden wiedergegeben wird:

„Der Gesellschaft, welche ihr Geschäftsergebnis gem ÖIAG-Richtlinien errechnet, gelang es, nachdem schon 1979 ein positives Geschäftsergebnis erzielt worden war, auch im Jahr 1980 ein solches, uzw in Höhe von 1,9 Mill S, zu erwirtschaften. Für das laufende Jahr zeichnete sich bei einer Umsatzerwartung von rd 380 Mill S ebenfalls ein positives Ergebnis ab, welches über dem des Jahres 1980 liegen wird.“

Die Zielsetzung der Gesellschaft ist es, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Produktionszweige Stahlbau, Anlagen- und Maschinenbau sowie den Stahlleichtbau weiter zu forcieren und hier — neben den Vertriebsmöglichkeiten über das Großanlagengeschäft der VA — durch gezielte Akquisition im Export den Direktexport zu intensivieren, um vor allem sich immer wieder ergebende Schwankungen in der Auslastung bei Großaufträgen besser ausgleichen zu können.

Die Geschäftsentwicklung in den ersten acht Monaten des Jahres 1981 zeigt, daß die Umsätze gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres um 11 vH, gegenüber dem Mittelwert der letzten drei Jahre um 18,1 vH gestiegen sind, wobei diese Steigerung vor allem im Maschinenbau und im Stahlbau erzielt werden konnte.

Der Auftragsingang liegt per 31. August 1981 um 45,8 vH über dem Vorjahreswert und um 45,2 vH über dem Mittelwert der letzten drei Jahre.

Hier ist zu bemerken, daß sowohl Maschinenbau als auch Stahlbau sehr starke Steigerungen erreichten, während beim Stahlleichtbau, hier spiegelt sich die momentane österreichische Marktlage wider, ein Rückgang zu verzeichnen war.

Aus den vorliegenden Auftragseingängen und bestehenden weiteren Projekten kann für 1982 in den Sparten Stahl- bzw Maschinenbau mit einem Erreichen der gesteckten Ziele gerechnet werden, hingegen ist im Bereich des Stahlleichtbaues infolge Fehlens von Projekten der öffentlichen Hand mit einem temporären Rückschlag zu rechnen.

Eine Kompensation wird durch vermehrte Aktivitäten in der Gesamtakquisition sowie das zu erwartende Anlaufen der im Leichtmetallbau zusätzlich etablierten Fertigung von Gewächshausmodulen erwartet.

Zur Bewältigung der für die in der mittelfristigen Planung vorgesehenen Umsätze sind die Investitionen in den Produktionsparten Stahl-, Anlagen-, Maschinenbau sowie Stahlleichtbau auf Optimierung der Abwicklungsabläufe, Qualitätsverbesserung sowie Rationalisierung der einzelnen Fertigungsstufen auszurichten.“

### Petrochemie Schwechat Gesellschaft mbH, Schwechat

*Die Unternehmung hat ihre Erzeugungskapazität wesentlich erhöht; die insb ab 1975 stark gestiegenen Rohstoffkosten einerseits und gefallene Produktpreise andererseits waren die Ursache erheblicher Verluste, die grundlegende Sanierungsmaßnahmen erfordern.*

82.1 Von Ende November 1979 bis Ende Juni 1980 hat der RH die Gebarung der Petrochemie Schwechat Gesellschaft mbH (PCS) überprüft. Es handelte sich hierbei um eine Erstprüfung, die sich aus Aktualitätsgründen auf den Zeitraum ab 1971 und hiebei wiederum vor allem auf 1975 bis 1979 beschränkte, aufgrund der gegebenen Eigentumsstruktur und bestehender Konzernverträge (siehe Abs 82.6) aber auch Teile der Gebarung eines Gesellschafters, der Chemie Linz Aktiengesellschaft (CL), umfaßte.

#### Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung

82.2 Gegenstand der Unternehmung ist die Herstellung, die Verarbeitung, der Vertrieb von und der Handel mit chemischen und chemisch-technischen Erzeugnissen aller Art, insb die Verarbeitung von Äthylen, Propylen und Butylenen zu Polyolefinen und sonstigen Petrochemikalien, die Übernahme von Beteiligungen an gleichartigen Unternehmungen und die Betriebsführung von in fremdem Eigentum stehenden Anlagen.

82.3 Die PCS war Ende 1958 unter der Firma „Danubia-Petrochemie Aktiengesellschaft“ gegründet worden, wobei die Firmen Montecatini (heute Montedison), Mailand und die Österreichische Stickstoffwerke Aktiengesellschaft (ÖSW, heute CL) mit je 40 vH und die Republik Österreich mit 20 vH am Grundkapital beteiligt waren.

82.4 Nach Übernahme des Anteils von Montecatini (1963) und jenes der Republik Österreich (1969) durch die ÖSW waren zunächst alle Anteile in einer Hand vereinigt. Zwischenzeitlich war der Firmennamen auf „Petrochemie Schwechat Aktiengesellschaft“ geändert worden und hatte die Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung stattgefunden.

82.5 Im Zuge der gem Nov 1969 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen vorgesehenen branchenweisen Zusammenführung von Erdöl und Chemie hat die außerordentliche Generalversammlung vom 22. Dezember 1971 den Beschluß gefaßt, das Stammkapital auf das Doppelte zu erhöhen, wobei die gesamte Erhöhung von der ÖMV-Aktiengesellschaft (ÖMV) übernommen wurde (vgl Abs 82.17).

82.6 Rechtliche Grundlage der hiemit errichteten Gemeinschaftsunternehmung war ein am selben Tag zwischen den Gesellschaftern abgeschlossener

Grundsatzvertrag, demzufolge die PCS zunächst den 50 vH-Anteil der ÖSW an der Danubia Olefinwerke GesmbH (Danubia), einer Gemeinschaftsgründung der ÖSW und der Badischen Anilin & Soda-Fabrik AG, zu erwerben hatte und danach die erwähnte Erhöhung des Stammkapitals zu übernehmen und dazu ein Agio in solcher Höhe zu leisten war, daß sich die Geschäftsanteile der PCS schließlich zu je 50 vH auf die beiden Gesellschafter aufteilten.

82.7 Die Anlagen zur Erzeugung von Polypropylen (PP), die 1961 zunächst mit einer Kapazität von 5 000 t/Jahr in Betrieb gegangen waren, wurden in den Jahren 1969, 1971, vor allem aber 1976 wesentlich erweitert; zu Ende des Prüfungszeitraumes hat die Kapazität rd 90 000 t/Jahr überschritten. Die abgesetzten Mengen sind dementsprechend von 25 544 t (1970) auf 34 526 t (1974) und 75 847 t (1979) angestiegen.

82.8 Die Umsätze haben in den entsprechenden Jahren 347,4 Mill S (1970), 773,3 Mill S (1974) bzw 1 307,4 Mill S (1979) betragen; zufolge der insb 1975 bis 1978 im Verhältnis dazu wesentlich stärker gestiegenen Kosten, namentlich des Einsatzstoffes Propylen und der in diesem Zeitraum marktbedingt eingetretenen Preisschwäche bei PP sind die Nettoerlöse je Einheit wesentlich zurückgegangen (vgl Abs 82.60) und hohe Verluste eingetreten, die Sanierungsmaßnahmen erforderten (vgl Abs 82.18).

82.9 Die PCS hat in den Jahren 1970 bis 1979 insgesamt 874,8 Mill S für Sachanlagen und Rechte investiert und für die Aufstockung des Kapitals der Danubia 135 Mill S aufgewendet; in derselben Zeit hat sie Abschreibungen in Höhe von insgesamt 589,2 Mill S vorgenommen.

82.10 Von den in den Jahren 1970 bis 1974 erzielten Jahresgewinnen von zusammen 79,9 Mill S hat die PCS 52,8 Mill S an ihre Gesellschafter abgeführt; der verbleibende Rest, die in den Jahren 1975 bis 1978 erlittenen Verluste von zusammen 283 Mill S und ein 1979 wieder erwirtschafteter Gewinn von 17 Mill S ergaben saldiert den in der Bilanz 1979 ausgewiesenen Reinverlust von 238,9 Mill S.

#### Unternehmungspolitik

82.11 Die nach dem Ausscheiden des italienischen Partners getroffenen Reorganisationsmaßnahmen, durch die eine organisatorische und funktionale Einbindung der Unternehmung in die ÖSW in der Form erfolgt war, daß die PCS eine Produktionsstätte mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde, sind auch nach Abschluß des Grundsatzvertrages und Gründung der Gemeinschaftsunternehmung im wesentlichen beibehalten worden. Während der ÖMV vornehmlich die Bereitstellung der petrochemischen Rohstoffe übertragen ist, verblieb die Vertriebsfunktion bei der ÖSW, die ihre ausgebauten

Vertriebseinrichtungen weltweit auch für den PP-Vertrieb einsetzt.

82.12.1 Nach Erklärung der Gesellschafter sei die Unternehmung daraufhin angelegt, daß sie an den Schwankungen sowohl der Rohstoff- als auch der Absatzmärkte voll teilnehme, um die Produktionsleistung möglichst marktnah abzubilden. Ungeachtet der Lage der Gesellschaft, die durch die wirtschaftlichen Umwälzungen im Gefolge der Entwicklung auf dem Rohölmarkt gekennzeichnet sei, dürfe aus den Bilanzansätzen der Jahre 1971 bis 1979 nicht voreilig auf den wirtschaftlichen Erfolg petrochemischer Verarbeitungen überhaupt geschlossen werden; dieser könne nicht isoliert bei der PCS gesehen werden.

82.12.2 Wie der RH hiezu bemerkte, galt das Hauptinteresse der ÖMV dem Absatz der Rohstoffe zu Marktpreisen, während die CL jedoch für ihre Dienstleistungen entsprechende Entgelte verlangt hat. In diesen Tatsachen kamen die nicht immer deckungsgleichen Gesellschafterinteressen zum Ausdruck; die „möglichst marktnahe Abbildung der Produktionsleistung“ führte unter den insb ab 1975 gegebenen Marktverhältnissen zu Verlusten. Diese trafen aber die PCS, abgesehen von der Betriebsführung, nicht verursachungsgerecht.

Nach Meinung des RH sollten daher die Gesellschafter — wenn sie das Modell einer funktionell voll ausgestatteten Petrochemie ablehnen — die Geschäftsführung von jeder über die reine Produktion hinausgehenden Gebarungsverantwortlichkeit entlasten. Dazu wären aber gem den Geschäftsanteilen die Zurverfügungstellung von Rohstoff zu entsprechend günstigeren Bedingungen einerseits und eine weitgehende Kürzung der Verkaufsprovision andererseits ein Lösungsweg.

82.12.3 Während die ÖMV die Lieferung von Propylen unter dem Marktwert aus allgemeinen betriebswirtschaftlichen Überlegungen ablehnte, stimmte die CL dem vom RH skizzierten Modell grundsätzlich zu.

#### Finanzwesen

82.13 Die Bilanzsumme (nach Abzug der aus steuerlichen Sonderabschreibungen gebildeten „Bewertungsreserve“) der PCS hat sich von 1970 bis 1979 um 1 298,3 Mill S bzw 430 vH erhöht (1979: 1 599,9 Mill S).

82.14 Die bedeutendsten Zugänge des Anlagevermögens erfolgten ab 1975 im Zuge der Errichtung der PP-Anlage II (vgl Abs 82.27.1) und der Einbringung einer Oxo-Alkoholanlage durch die CL (vgl Abs 82.20).

82.15.1 Gem Grundsatzvertrag hatte die PCS den 50 vH-Anteil der ÖSW (CL) an der Danubia (vgl Abs 82.6) entgeltlich zu übernehmen. Über diese Beteiligung hatte die PCS kein selbständiges Verfügungsrecht, vielmehr blieb die ÖSW (CL) wie

schon bisher Verkaufsagent der Produkte der Danubia.

82.15.2 Wie der RH kritisch vermerkte, stand die finanzielle Verpflichtung jedoch in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag aus dieser Gesellschaft, zumal dem Kaufpreis und den bis 1979 vorgenommenen anteiligen Kapitalerhöhungen (zusammen rd 210,4 Mill S) Ausschüttungen von insgesamt nur rd 40 Mill S (1973 und 1974) gegenüberstanden.

82.16 In der Entwicklung des Umlaufvermögens (1970: 89,1 Mill S, 1979: 485,1 Mill S), wovon einen der größten Posten jeweils die Forderungen an Gesellschafter bildeten (vorwiegend Forderungen aus den im letzten Vierteljahr getätigten Verkäufen), kam neben der mengenmäßigen Steigerung der Produktion vor allem die Preisentwicklung der Rohstoffe und Energieträger ab 1974 zum Ausdruck.

82.17 Das Stammkapital der Gesellschaft, zur Zeit der Gründung der Gemeinschaftsunternehmung 180 Mill S, erreichte nach einer Aufstockung im Jahre 1978 nunmehr 280 Mill S.

82.18 Wegen der bis dahin eingetretenen Verluste beschlossen die Gesellschafter weiters einen bis Ende 1978 zu leistenden Nachschuß in Höhe von je 180 Mill S, welcher der freien Rücklage zuzuführen war.

82.19 Aufgrund der Sanierungsmaßnahmen ist das Ende 1977 mit nur 29,5 Mill S ausgewiesene buchmäßige Eigenkapital wieder auf 384,1 Mill S (Ende 1978) und zum Ende 1979 auf 401,1 Mill S gestiegen.

82.20 Während die ÖMV ihren in Abs 82.18 erwähnten Nachschuß als Bareinlage leistete, machte die CL von ihrem bereits im Grundsatzvertrag für einen solchen Fall vorgesehenen Recht Gebrauch, dafür die ihr gehörige, auf dem Gelände der PCS befindliche, Oxo-Alkoholanlage einzubringen. Stand die Kapitalzuführung seitens der ÖMV somit mit allen Auswirkungen einer Bareinlage zur Verfügung, so waren die Verfügungsmöglichkeiten der PCS über diese „Sacheinlage“ von vornherein festgelegt.

82.21 Dem 1970 mit nur 1,2 Mill S ausgewiesenen Sozialkapital sind bis 1979 vor allem aufgrund eines 1974 eingeführten Pensionsstatutes für alle Dienstnehmer und neuer Abfertigungsregelungen netto insgesamt rd 33,9 Mill S zugeführt worden (Bilanz 1979: Vorsorge für Abfertigungen 14,9 Mill S, Vorsorge für Pensionen 20,2 Mill S).

82.22.1 Das wirtschaftliche Eigenkapital (buchmäßiges Eigenkapital, Sozialkapital und Reserven aus steuerlichen Sonderabschreibungen) deckte im Prüfungszeitraum nie das Anlagevermögen, ab 1975 nicht einmal die Sachanlagen, so daß Fremdmittel für die Finanzierung eine wichtige Rolle spielten.

82.22.2 Wenn auch bei Beurteilung der Finanzierungsstruktur im Hinblick auf die Eigentumsverhältnisse bei der PCS nicht jener Maßstab anzuwenden ist, wie er ansonsten angemessen wäre, so wirkte sich diese aber zufolge der Fremdkapitalkosten entsprechend auf die Ertragslage aus.

82.23.1 Das Betriebsergebnis der PCS wird entscheidend von den variablen Kosten geprägt; Rationalisierungsmaßnahmen, die sich auf die fixen Kosten auswirken, haben bei den gegebenen Begleitumständen (vgl Abs 82.12.1) das Ergebnis der PCS nur in bescheidenen Grenzen verändern können.

82.23.2 Entscheidende Veränderungen können daher nach Ansicht des RH nur von der Seite der Nettoerlöse oder der Seite der Material- und Energieaufwendungen hervorgeführt werden.

82.24 Aufgrund des hohen Fremdmittelanteils (vgl Abs 82.22.2) war das Finanzergebnis stets negativ; allein in den Jahren 1976 bis 1979 hat der entsprechende Zinssaldo im Durchschnitt 67,6 Mill S betragen.

#### Investitionen

82.25.1 Der Schwerpunkt der Investitionen, deren Planung und Abwicklung aufgrund des Grundsatzvertrages von der CL besorgt wurde, lag im überprüften Zeitraum in der Ausweitung der Kapazität der Erzeugungsanlagen für PP; der gesamte Investitionsaufwand in den Jahren 1970 bis 1979 betrug 874,4 Mill S (ohne Finanzanlagen).

82.25.2.1 Schon im Hinblick auf die an sich schwierige organisatorische Abwicklung zufolge der örtlichen Verteilung der zuständigen Stellen (Linz und Schwechat) empfahl der RH zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung eine Zusammenfassung der verschiedenen bestehenden Anweisungen in einer einheitlichen Organisationsverfügung der PCS und dabei auch festzulegen, inwieweit eine entsprechende bei der CL bestehende Regelung für PCS-Investitionen zu gelten hat.

82.25.2.2 Der RH empfahl, die grundsätzlichen Unterlagen für ein Vorhaben in Form eines einheitlichen technischen und kaufmännischen Investitionsaktes abzulegen; aus dem die wichtigen Phasen des Investitionsablaufes, wie grundlegende Vorschläge, die Begründung der Investition, die Wirtschaftlichkeitsberechnung, das innerbetriebliche Genehmigungsverfahren, die wichtigsten Unterlagen über die Vergabe, ein Verzeichnis der Bestellungen, die Übernahme sowie die Präliminarabrechnung ersichtlich sein sollten. Eine solche Dokumentation könnte nicht nur den Nachvollzug des Gebarungsablaufes durch inner- und außerbetriebliche Kontrollen erleichtern, sondern auch bei späteren ähnlichen Fällen zu Vergleichszwecken dienen.



16

82.25.2.3 Weiters beanstandete der RH, daß die PCS keine Nachrechnungen über die Wirtschaftlichkeit von in Betrieb genommenen Anlagen angestellt hat. Derartige Berechnungen würden eine Feststellung erlauben, inwieweit der in der Vorrechnung erwartete wirtschaftliche Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist.

82.25.2.4 Die Geschäftsführung der PCS sagte zu, soweit sie selbst davon betroffen ist, den Anregungen des RH nach Möglichkeit nachzukommen. Die CL erklärte sich bereit, im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Dienstleistungen Projektnachrechnungen durchzuführen. In den Fällen der PP-Anlagen I und II wären allerdings infolge der veränderten Absatzverhältnisse auf dem Markt die Erlösverschlechterungen deutlich auch ohne förmliche Wirtschaftlichkeitsrechnungen sichtbar geworden (vgl dazu die Bemerkungen des RH im Abs 82.27.2.3).

82.26.1. Um den Markterfordernissen gerecht zu werden, ist zunächst die Kapazität der 1961 in Betrieb gegangenen PP-Anlage I 1969 bis 1971 von rd 5 000 t auf rd 27 000 t/Jahr erweitert worden.

82.26.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, die den Ausbau nicht im Sinne einer kontinuierlichen Entwicklung im Rahmen eines längerfristigen Konzeptes durchgeführt hat. Planung und Präliminierung waren nur unzureichend erfolgt, weil der Umfang der Aufwendungen vorerst zu gering eingeschätzt worden war und nach Inangriffnahme des Ausbaues die Durcharbeitung der Programme ein wesentlich höheres Erfordernis ergab. Der Gesamtaufwand von rd 99,6 Mill S lag dadurch schließlich um 29 vH höher als die Summe der vor Beginn der einzelnen Erweiterungsstufen genehmigten Beträge.

82.26.3 Lt Stellungnahme der CL habe der stufenweise Ausbau der überaus stürmischen und damals noch nicht voraussehbaren Entwicklung sowohl in der Technologie als auch in der Anwendung auf dem PP-Markt Rechnung getragen. Eine längerfristig gleichbleibende Anlagengröße wäre nur bedingt planbar gewesen.

82.27.1 Im Hinblick auf die überdurchschnittlichen Bedarfszuwachsdaten für PP hatte die CL schon geraume Zeit eine Projektstudie für eine PP-Anlage II (Kapazität 30 000 t/Jahr) ausgearbeitet, welche die Geschäftsführung der PCS Mitte Mai 1972 den Gesellschaftern zur Genehmigung vorlegte. Der Bau war jedoch wegen Meinungsverschiedenheiten namentlich hinsichtlich der zu erzielenden Rentabilität erst im Feber 1973 vom AR beschlossen worden. Die Inbetriebnahme der um 513 Mill S errichteten Anlage erfolgte Anfang 1976, also zu einer Zeit bereits stark geschwächter PP-Preise und erheblich gestiegener Rohstoffpreise auf dem Weltmarkt, was sich in der Folge unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetrieb-

nahme äußerst nachteilig auf die Ertragslage auswirkte (vgl Abs 82.10).

82.27.2.1 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, die im Rahmenprogramm bei dieser Investition für Unvorhergesehenes zwar 60 Mill S in den Pauschalsummen eingerechnet, aber nicht als eigene Position ausgewiesen und sodann im Zuge des Planungsfortschrittes ohne entsprechende Begründung in Anspruch genommen hat.

82.27.2.2 Da das letzte Detailprogramm erst zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage erstellt worden ist, waren entgegen den Grundsätzen einer sinnvollen laufenden Investitionskontrolle von den bis dahin aufgewendeten 510 Mill S nur 476 Mill S durch entsprechende Genehmigungen gedeckt.

82.27.2.3 Auch in diesem Falle ist nach Fertigstellung der Anlage keine Wirtschaftlichkeitsnachrechnung vorgenommen worden. Entgegen der Ansicht von PCS bzw CL, durch die eingetretenen Änderungen im Preisgefüge der Rohstoff- und Fertigproduktmärkte hätte ein Soll-Ist-Vergleich keine verwertbaren Aussagen über die Investition mehr geliefert, erachtete der RH gerade bei veränderten Verhältnissen und den dadurch hervorgerufenen Abweichungen Nachrechnungen und entsprechende Analysen für notwendig.

82.28.1 Zur Vergabe von Baumeister- und Professionistenarbeiten — auch für allgemeine Nutzbauten wie eine Lagerhalle und den Sozialbau der PCS — bediente sich der Einkauf der CL nur der beschränkten Ausschreibung und begründete dies mit den vornehmlich im Termindruck liegenden besonderen Verhältnissen bei der chemischen Industrie. Außerdem hätten bei von ihm früher vorgenommenen öffentlichen Ausschreibungen alle Bestbieter dem Teilnehmerkreis an beschränkten Ausschreibungen angehört.

82.28.2.1 Dessenungeachtet empfahl der RH zur Verbreiterung des Wettbewerbs die öffentliche Ausschreibung.

82.28.2.2 Der RH bemängelte eine nicht eindeutige Bestimmung in den „Allgemeinen Bedingungen der CL“, als deren Folge der darin vorgesehene Selbstbehalt des Auftragnehmers von Bau- und Professionistenarbeiten im Falle eingetretener Lohnleitung nicht immer durchsetzbar war. Weiters wies der RH darauf hin, daß vereinbarte Pönale als Mittel zur Erwirkung von Termintreue nur dann sinnvoll sind, wenn der Bauherr selbst in der Lage ist, die für die Einhaltung des pönalisierten Termins notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

82.28.3 Lt Stellungnahme werde die Auslegung des Grenzwertes für den Selbstbehalt seit Feber 1978 eindeutig gehandhabt. Neue Baubedingungen der CL seien in Ausarbeitung, die in diesem Punkt der ÖNORM folgten. Die zwischenzeitlich

eingeführte formelle Pönaleverfolgung gewährleiste außerdem die Sinnhaftigkeit und den Vollzug der Pönalevereinbarungen.

82.29.1 Zu einer Einschränkung des Wettbewerbes ist es bei einer Reihe von Vergaben dadurch gekommen, daß einerseits auch bei früheren Ausschreibungen uninteressiert gebliebene Firmen zur Anbotlegung eingeladen worden sind, andererseits die Anzahl der eingeladenen Firmen im Hinblick auf den Leistungsumfang zu klein bzw ein Teil davon nicht voll geeignet war.

82.29.2 Der RH vermerkte kritisch in einigen Fällen die Festlegung zu kurzer Ausschreibungsfristen, wodurch die Voraussetzungen für eine entsprechende Kalkulation der Bieter nicht gegeben waren, was erfahrungsgemäß auch zu Absprachen führen kann. Weiters beanstandete der RH Mängel bei der Prüfung und Gegenüberstellung der Angebote, wie ungenügende Beachtung der Anzeichen von Absprachen und mangelhafte Berücksichtigung von angebotenen Alternativpositionen, was teilweise eine unrichtige Reihung von Biestern und in einigen Fällen auch Mehrkosten zur Folge hatte.

82.29.3 Hinsichtlich der Alternativpositionen erklärte die CL, daß sie diese zukünftig in verstärktem Ausmaß berücksichtigen werde.

82.30.1 Bei mehreren Bauvorhaben fielen Arbeiten an, die in den aufgrund von Ausschreibungen vergebenen Aufträgen nicht oder nicht in der erforderlichen Form enthalten waren und auf entsprechende Nachtragsangebote hin außer Konkurrenz vergeben wurden. In einem Fall handelte es sich hierbei um die zusätzliche Errichtung von Brandmauern um rd 1,5 Mill S, in einem anderen Fall um die Herstellung einer Kanal- und Kläranlage um rd 500 000 S, wobei auch noch die Einheitspreise gegenüber dem Hauptangebot zT überhöht waren.

82.30.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise und die daraus erwachsenen Mehrkosten und empfahl, die Leistungsverzeichnisse so umfassend zu gestalten, daß Nachträge auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

82.31.1 Bei Bauarbeiten für die PP II (Wert 6,6 Mill S) ergaben sich Abweichungen zwischen den Bestell- und Abrechnungssummen bis zu 65 vH.

82.31.2 Nach Ansicht des RH sollten Ausschreibungen erst nach Vorliegen genauer Planungsunterlagen vorgenommen werden, um die Vergabe von Nachträgen außer Wettbewerb zu vermeiden. Auch hätten die in diesem Fall innerhalb von vier Monaten an die gleiche Baufirma vergebenen gleichartigen Bauarbeiten zur Erzielung günstigerer Preise in einem Ausschreiben werden sollen. Schließlich ließ ein bei einem dieser Aufträge gewährter Preisnachlaß von 16 vH Zweifel an einer ernsthaften Kalkulation des betreffenden Bieters aufkommen.

82.31.3 Die CL verwies auf den sehr großen Termindruck bei diesen Aufträgen. Zu Baubeginn seien nur wenige Unterlagen über die technische Ausrüstung verfügbar gewesen, so daß die Ausschreibungen erst entsprechend dem Anfall der Unterlagen erfolgt seien. Die Befolgung der Regel, größere Abschnitte gemeinsam auszuschreiben, hätte in diesem Fall eine Verzögerung des Baubeginnes bedeutet.

82.31.4 Dieser Auffassung konnte sich der RH nicht anschließen, da die notwendige Vorlaufzeit für eine genauere Planung wohl eine gewisse Verzögerung des Baubeginnes bringen kann; dies wird aber durch die dann erfahrungsgemäß kürzere Bauzeit und vermeidbare Nachträge zumindest wieder aufgewogen.

Auf den Hinweis der CL, es sei ihr aus Kapazitätsgründen die Überprüfung von Firmenkalkulationen nicht möglich gewesen, die Annahme hoher Nachlässe aber wirtschaftlich erschienen, entgegnete der RH, daß grundsätzlich die einzuladenden Firmen schon in der Ausschreibung zu einer knappen Kalkulation zu verpflichten wären.

82.32.1 Im Rahmen von Leistungen für die PP II ist die ursprüngliche Bestellsumme für die Erweiterung von Gleisanlagen (Aufwand 3,3 Mill S) infolge zusätzlicher Leistungen um 83 vH und jene für Rohrmontagen (Aufwand 31,5 Mill S) um 53 vH überschritten worden; bei den Elektroinstallationen (Aufwand 6,3 Mill S) betrug der Mehrbedarf 47 vH und bei einem Teil der Stahlbauarbeiten (Aufwand 4,6 Mill S) sogar 75 vH.

82.32.2 Der RH führte die hohen Kostenüberschreitungen auf die noch nicht abgeschlossenen Planungen bei Bestellerteilung zurück, in welchem Zeitpunkt der Leistungsumfang noch gar nicht bekannt war. In weiterer Folge ist ein großer Teil der Aufträge außer Wettbewerb vergeben worden. In einem Fall wurden nach einer beschränkten Ausschreibung Bieter mit der Begründung ungenügender Leistungsfähigkeit ausgeschieden, obwohl dies schon vor der Einladung zu berücksichtigen gewesen wäre.

82.32.3 Lt Stellungnahme der CL sei der Billigstbieter bei den Rohrmontagen nur an einem Teil des Auftrages interessiert gewesen, was sich allerdings erst bei den Vergabeverhandlungen herausgestellt habe. Eine vollständige Kenntnis des elektrotechnischen Leistungsumfanges hätte den Abschluß aller Planungs- und Konstruktionsarbeiten vorausgesetzt und zu einer wesentlichen Verlängerung der Gesamtbauzeit geführt. Im Anlagenstahlbau sei infolge der Abhängigkeit von den Daten des Maschinen-, Rohr- und Apparatebaues eine begleitende Planung unvermeidlich.

82.32.4 Der RH entgegnete, daß eine entsprechende Planung — selbst wenn sie umständebedingt nur in Stufen erfolgen kann — die bemängel-

18

ten Fehler im Vergabeverfahren ausschließen würde.

82.33.1 Nach Inbetriebnahme von zwei Absackautomaten (Anschaffungswert rd 3,5 Mill S) sowie eines Palettomaten und einer dazugehörigen Palettierschrumpfanlage (Anschaffungswert rd 2,5 Mill S) sind verschiedene Störungen aufgetreten bzw wegen Änderung der Palettengröße Umbauten notwendig geworden, die gegenüber den ursprünglichen Annahmen Mehraufwendungen von rd 1,5 Mill S verursachten.

82.33.2 Der RH bemängelte, daß für die Automaten kein Probetrieb vor endgültiger Abnahme vereinbart bzw nicht schon von Anfang an entsprechende Überlegungen hinsichtlich der optimalen Auslegung gewisser Anlagenteile angestellt worden waren. Die kurz nach Inbetriebnahme vorgenommenen Änderungen haben einen verlorenen Investitionsaufwand bewirkt.

82.33.3 Die CL erklärte, die Anschaffung von Palettomat und Schrumpfanlage sei zu einem Zeitpunkt erfolgt, als eine Umstellung auf ein größeres Paket noch nicht zur Erwägung stand.

82.34.1 Für die Umstellungsarbeiten auf einen wirksameren Katalysator, wofür aufgrund der Angaben des Lizenzgebers ein Aufwand von 7 Mill S erwartet worden war, sind allein bis Ende April 1980 19 Mill S angefallen.

82.34.2 Nach Meinung des RH hätte schon vor Abschluß der Verträge mit dem Lizenzgeber auf genauere Angaben über den Umfang der notwendigen Änderungen geachtet werden sollen.

82.34.3 Lt Stellungnahme der CL sei an den Angaben des Lizenzgebers nicht zu zweifeln gewesen und ihr eine eigene Kostenschätzung vor Vertragsabschluß nicht möglich gewesen.

82.34.4 Der RH verblieb demgegenüber bei seiner Auffassung, daß Verträge erst abgeschlossen werden sollten, wenn die dadurch entstehenden Investitionsaufwendungen in ihrem Umfang überblickbar und Erhöhungen größeren Ausmaßes auszuschließen sind.

#### Kaufmännische Betriebswirtschaft

82.35.1 Das betriebliche Rechnungswesen der PCS lehnt sich eng an jenes der CL an und wird ab 1972 mittels EDV im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages hauptsächlich von dieser abgewickelt.

82.35.2 Obwohl das vorliegende Abrechnungswerk grundsätzlich den Erfordernissen entsprach, erachtete der RH eine gewisse Verfeinerung der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung für zweckmäßig.

82.35.3 Die CL bezeichnete eine sofortige Durchrechnung aller auch nur fallweise hergestell-

ten Produkttypen im Verhältnis zum daraus erfließenden Nutzen als wenig sinnvoll. Im gleichen Sinne hielt auch die PCS die Kostenstellengliederung derzeit für ausreichend und eine weitere Aufteilung wegen des zusätzlichen Arbeitsaufwandes nicht für zielführend.

82.35.4 Demgegenüber sah der RH die möglichst genaue Kenntnis der Kosten insb bei schlechter Ertragslage als ein wichtiges Entscheidungshilfsmittel an, das mit Hilfe der vorhandenen Kapazität der EDV ohne nennenswerte Mehrkosten für die PCS erstellt werden könnte.

82.36.1 Die Ergründung der Ursachen von Mengen- und Preisabweichungen gegenüber den jährlich vorgegebenen Sollwerten der Kostenrechnung war auf einfachem Weg nicht möglich.

82.36.2 Um den Kostenverantwortlichen bessere Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, empfahl der RH, die Sollwerte auch unterjährig dann anzugleichen, wenn sich die Voraussetzungen grundlegend ändern.

82.36.3 Die PCS stellte entsprechende Überlegungen in Aussicht.

82.37.1 In der laufenden Betriebsabrechnung der PCS wurden — wie in jener der CL — kalkulatorische Zinsen nicht angesetzt.

82.37.2 Der RH wies auf die Bedeutung hin, die im Hinblick auf die Substanzerhaltung der Unternehmung diesem Kostenelement zukommt.

82.37.3 Lt Stellungnahme erschien der überprüften Unternehmung in der Betriebsergebnisrechnung eine summarische Anführung der insgesamt notwendigen kalkulatorischen Zinsen für zweckmäßig. Da die auf dem Markt erzielbaren Preise nicht über eine Selbstkostenkalkulation zustande kämen und der Verwaltungsaufwand nennenswert wäre, werde von einer Einbeziehung in die laufende Rechnung auch in Zukunft abgesehen werden.

82.37.4 Der RH blieb bei seiner Auffassung, daß eine möglichst genaue Kenntnis der Vollkosten auch im Einzelfall für die Unternehmungsführung bedeutsam ist, wobei gerade die Zinsen in Zeiten hoher Zinsraten eine gewichtige Rolle spielen.

82.38.1 Die Höhe der von der PCS im Rahmen des Grundsatzvertrages (vgl Abs 82.6) für die Dienstleistungen der CL zu leistenden Pauschalentgelte ist im Jahre 1971 aufgrund von Schätzungen festgelegt worden. Mit Ausnahme der für einschlägige Forschungsthemen angefallenen Beträge sind die diesbezüglich bei der CL tatsächlich angefallenen Kosten nicht ermittelt worden.

82.38.2 Nach Meinung des RH läge die Ermittlung der Vollkosten jedoch nicht nur im Interesse einer integrierten Ergebnisrechnung für das PP, sondern würde auch die Voraussetzung für allenfalls zu wählende Alternativen bilden.

82.38.3 Die Geschäftsführung erklärte dazu, daß ihr die bestehenden Dienstleistungsverträge im Hinblick auf die mit der CL gegebene Systemgleichheit in allen einschlägigen Unternehmensfunktionen von Beginn ihrer Tätigkeit an auch Vorteile gebracht und Personaleinsparungen ermöglicht hätten.

#### Materialwirtschaft

82.39.1 Die Materialdisposition bei der PCS war wesentlich von den Dienstleistungsverträgen mit der CL betreffend das Beschaffungswesen und den auf dem Gebiet Chemie und Technik von dieser zu erbringenden Leistungen bei Investitionsprojekten geprägt. Dementsprechend oblag die Beschaffung der Rohstoffe, der Chemikalien und Energien sowie des Bedarfes im technischen Bereich der CL; nur bei Reparaturen und bei der Reservehaltung im Magazinbereich hatte die PCS in kleineren Fällen selbständig zu entscheiden.

82.39.2 Wie der RH kritisch feststellte, sind bei der Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen, aber auch im technischen Bereich, vielfach keine Vergleichsangebote eingeholt und auch keine Aufzeichnungen über Preisvergleiche geführt worden. In vielen Fällen sind fernmündliche Bestellungen von nicht mit Einkaufsangelegenheiten betrauten Dienstnehmern der PCS durchgeführt worden, so daß die Einkaufsabteilung ihren eigentlichen Aufgaben nicht nachkommen konnte.

82.39.3 Lt Stellungnahme der CL seien den beanstandeten Vergaben jeweils schon früher unter Wettbewerb zustande gekommene Bestellungen zugrunde gelegen bzw die Preise für Leistungen mit anderen an die gleiche Firma übertragenen Arbeiten laufend verglichen worden.

82.39.4 Dem RH erschien diese Erklärung als keine ausreichende Begründung einer freien Vergabe, weil sich die Voraussetzungen bei den Bietern (zB die Auslastung) bekanntlich in oft sehr kurzer Zeit wesentlich ändern können.

82.40 Die Beschaffung der Rohstoffe - neben Propylen vor allem Äthylen, Naphtha, Ortho-Xylol und Katalysatoren - erfolgte im allgemeinen in Form von Rahmenverträgen aufgrund von Bedarfsanmeldungen der PCS, wobei die Einkaufsabteilung der CL anhand von Jahresbedarfsvorschauwerten für die Polypropylen- und die Oxo-Alkohol-Produktion der CL die Jahresbeschaffung plante und durchführte. Den Forderungen nach möglichst günstiger Beschaffung standen in gewissem Sinne jene nach einer dem Produktionsablauf möglichst angepaßten Anlieferung, aber auch die nur begrenzten Lagermöglichkeiten gegenüber. Auch war aus Gründen der für die Einsatzstoffe geforderten Qualität die Möglichkeiten der Lieferantenwahl an sich äußerst beschränkt.

82.41 Seit Gründung der PCS ist die Rohstoffversorgung in erster Linie auf die Abnahme von in

der Raffinerie der ÖMV als Nebenprodukt anfallendem Propylen ausgerichtet. Dieses stand zunächst nur in verhältnismäßig geringen Mengen zur Verfügung, stieg aber mit der Errichtung der entsprechenden Crackerkapazitäten für die Erzeugung von Äthylen, das von der Danubia (vgl Abs 82.6) abgenommen wurde, kräftig an. Diese gegenseitige Abhängigkeit beeinflusste die Rohstoffversorgung der PCS wesentlich, zumal die ÖMV den Propylenbedarf der PCS nicht voll deckte. Zur Deckung des Bedarfes mußten daher zT in beträchtlichem Maß Zukäufe auf dem Weltmarkt vorgenommen werden.

Erst der mit Inbetriebnahme des neuen ÖMV-Äthylen crackers II im Jahre 1980 wirksam gewordene, alle bisherigen Abschlüsse mit der ÖMV ersetzende neue Liefervertrag sollte eine Vollbelieferung durch die ÖMV gewährleisten. Durch die zurückgenommene Äthylenproduktion ist aber auch der Propylenanfall entsprechend geringer, so daß trotz der großen Kapazität der im April 1980 in Betrieb gegangenen ÖMV-Anlage seitdem für die PP-Produktion der PCS bis November 1980 bereits wieder rd 10 000 t Propylen zugekauft werden mußten.

82.42 Die zur Sicherung der ab 1975 mit Inbetriebnahme der PP-Anlage II beträchtlich ausweiteten Produktion zusätzlich auf dem Weltmarkt vorgenommene Rohstoffeindeckung wirkte sich naturgemäß auch auf die Gesamteinstandswerte insofern aus, als durch die Importe beachtliche Mehrkosten gegenüber der vorgesehenen Vollversorgung durch die ÖMV entstanden sind; in den Jahren 1977 bis 1979 sind hierfür rd 96 Mill S angefallen und im Jahre 1980 allein bis November Mehrkosten von rd 15 Mill S entstanden, welche Mehrbelastung der PCS fast ausschließlich auf die Frachtkosten bei Importware zurückzuführen war.

82.43.1 Die durchschnittlichen Bestände, die Umschlagshäufigkeit und die durchschnittliche Lagerdauer bei den Hilfs- und Betriebsstoffen sowie den Ersatzteilen ließen Überbestände erkennen.

82.43.2 Der RH erblickte die Ursachen dafür in einer zu wenig straffen Lagergebarung, aber auch in Mängeln bei der Materialerfassung.

82.43.3 Die Geschäftsführung stellte Überlegungen zu Änderungen in der Vorgangsweise bei der Bestandsbildung in Aussicht.

82.44.1 Der von der PCS als wirtschaftliche Obergrenze erachtete Lagerbestand an Propylen in Höhe von 4 500 t wurde infolge zu großer Anlieferungen oft erheblich überschritten. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Lagerkosten für das mittels Kesselwagen angelieferte Propylen erhöhten sich auch noch insofern, als im Bahnhof Schwechat nur für das Abstellen von 30 Waggons ein begünstigter Satz gewährt wurde, in den letzten Jahren

20

aber häufig zwischen 50 und 70 beladene Kesselwagen abgestellt waren.

82.44.2 Der RH wies kritisch auf die damit verbundene Kapitalbindung hin.

#### Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

82.45 Da die Gewährung von Remunerationen an die Geschäftsführer grundsätzlich von Erfolgsmerkmalen bestimmt sein sollte, regte der RH an, in die Dienstverträge Bestimmungen aufzunehmen, wonach die Höhe solcher Zahlungen von gewissen Voraussetzungen wie Jahresergebnis und wirtschaftlicher Lage der Unternehmung abhängt.

82.46.1 Der Tätigkeitsbereich des aus 14 Mitgliedern — darunter jeweils sämtlichen vier Vorstandsmitgliedern der ÖMV und der CL — bestehenden AR der PCS war infolge der Vorwegnahme vieler und grundsätzlicher Angelegenheiten in die Gesellschaftersphäre eher begrenzt.

82.46.2 Nach Meinung des RH sollte daher auch mit einer geringeren Anzahl von AR-Mitgliedern das Auslangen gefunden werden.

82.46.3 Lt Erklärung der CL habe sie den AR neben seiner Überwachungsfunktion auch als Einrichtung zur Harmonisierung des Gesellschafterwillens verstanden.

82.46.4 Dem hielt der RH entgegen, daß die Findung eines übereinstimmenden Willens der Gesellschafter (Generalversammlung) nicht Aufgabe des AR sei und die PCS daher kostenmäßig nicht belasten sollte.

82.47.1 Die PCS hat die Feuerversicherung ihrer Anlagen mit zwei namhaften Versicherungsgesellschaften abgeschlossen.

82.47.2 Angesichts der beachtlichen Höhe der Versicherungssummen sowie des bekanntlich auf diesem Gebiet herrschenden Konkurrenzdruckes empfahl der RH, Angebote auch anderer Versicherer, allenfalls in Form einer Ausschreibung, einzuholen. Der RH regte weiters an, Angebote für eine Betriebsunterbrechungsversicherung einzuholen und eine grundsätzliche Stellungnahme der Gesellschafter zu erwirken, ob diese solche Verträge für die PCS als zweckmäßig erachten.

82.47.3 Lt Stellungnahme hat die PCS bereits gemeinsam mit der CL und den Versicherern verhandelt und dabei im Rahmen einer Erstreckung der Polizzenlaufzeit eine Herabsetzung der Prämienätze ab 1. Jänner 1980 erreicht. Überlegungen hinsichtlich der Betriebsunterbrechungsversicherung wurden in Aussicht gestellt.

#### Personalwesen

82.48 Das Personal- und Sozialwesen der PCS war zufolge der historisch engen Verflechtung wesentlich von jenem der CL geprägt und erfuhr

auch durch die Beteiligung der ÖMV keine grundsätzliche Änderung. Mit 1. Jänner 1971 war die Gehaltsordnung der CL auch von der PCS übernommen worden und ab 1. November 1977 ist es auch zu einer vollkommenen Angleichung des Lohnschemas der PCS an jenes der CL gekommen. Am 12. Dezember 1974 stimmten die Gesellschafter außerdem der vollen Angleichung des Firmenpensionssystems der PCS an jenes der CL zu.

82.49 Die im Grundsatzvertrag zwischen der ÖMV und der ÖSW (CL) vereinbarte Führung der PCS, wobei für diese im wesentlichen nur die Angelegenheiten der Produktion vorgesehen wurden, fand auch in der Personalstruktur ihren Niederschlag.

82.50.1 Der Betriebsgegenstand der PCS brachte es mit sich, daß viele ihrer Dienstnehmer am Arbeitsplatz ausgebildet werden mußten. Daneben gab es, von Ausnahmen abgesehen, keine systematische Aus- und Fortbildung.

82.50.2 Nach Ansicht des RH sollte die PCS in Hinkunft eine zielgerichtete Bildungstätigkeit aufnehmen.

82.50.3 Die PCS stellte dies in Aussicht.

82.51 Die Altersstruktur der Belegschaft war als günstig zu bezeichnen. Dies ergab sich aus der Tatsache, daß die PCS erst etwas mehr als zwei Jahrzehnte tätig ist und ständige Kapazitätserweiterungen den Zugang neuer Arbeitskräfte zur Folge hatten.

82.52 Zu den Zeitpunkten kollektivvertraglicher Ist-Lohn- bzw Gehaltserhöhungen haben stets auch zT beachtlich über den Kollektivverträgen gelegene innerbetriebliche Ist-Erhöhungen stattgefunden, was zu erheblichen Überzahlungen des Kollektivvertrages, namentlich bei den qualifizierten Arbeitern führte.

82.53 Das Gehalt der Angestellten war einer individuellen Gestaltung insoweit zugänglich, als sich der sogenannte persönliche Leistungsanteil je nach Beurteilung in einem gewissen Rahmen des Grundgehaltes bewegen konnte.

82.54.1 Ein im Juni 1973 mit dem Arbeiterbetriebsrat abgeschlossenes Übereinkommen betraf die Einführung einer persönlichen Leistungszulage war jedoch seinem Sinn gemäß nicht zum Tragen gekommen.

82.54.2 Nach Ansicht des RH hätte der mit erwähnter Vereinbarung festgelegte Weg weiter beschritten werden sollen, um eine in dieser Hinsicht sachlich nicht begründbare Unterschiedlichkeit zu den Angestellten zu vermeiden. Die vorhandenen Unterlagen für eine nach objektiven Bewertungsmerkmalen gegliederte Leistungsbeurteilung wären auch für die Arbeiter zu erstellen und in Richtung individueller Lohnerhöhungen zu verwenden.

82.54.3 Wie die CL erklärte, habe sich die Einführung der individuellen Vergabe der Leistungszulage infolge Zurückstellung bei ihr selbst als dem Vorbildmodell verzögert. Nach Einführung der neuen innerbetrieblichen Gehaltsordnung ab 1. Jänner 1980, welche die Grundlage für die individuelle Leistungsbesoldung der CL-Angestellten bilde, sei mit einer Ausdehnung auf Arbeiter im Sinne der ursprünglichen Absichtserklärung und damit auch auf die PCS zu rechnen.

82.55 Der Gesamtpersonalstand, der am 31. Dezember 1970 549 Dienstnehmer betragen hatte, war nach einem leichten Rückgang bis 1972 in der Folge bis zum 31. Dezember 1975 ständig gestiegen und erreichte zu diesem Zeitpunkt mit 655 Beschäftigten seinen Höhepunkt. In der weiteren Folge entwickelte sich der Gesamtpersonalstand wieder rückläufig. Zum 31. Dezember 1979 waren bei der PCS insgesamt 613 Dienstnehmer beschäftigt.

82.56 Der Stand an Arbeitern war hiebei zunächst von 438 (1970) auf 429 zurückgegangen, stieg im Jahre 1974 sprunghaft auf 482 an, um nach Erreichen des Höchststandes im Jahre 1975 mit 516 bis Ende des Prüfungszeitraumes auf 479 zu fallen. In dieser Entwicklung kamen Kapazitätserweiterungen und Rationalisierungserfolge zum Ausdruck.

82.57 Die Anzahl der Angestellten ist von 111 (1970) ständig auf 139 (1976) angewachsen und in weiterer Folge nur geringfügig auf 134 (1979) zurückgegangen. Da viele Angelegenheiten des kaufmännischen Bereiches von der CL erledigt werden und der Angestelltenstand daher an sich bereits verhältnismäßig gering ist, waren in der Personalwirtschaft kaum noch wesentliche Möglichkeiten für Rationalisierungsmaßnahmen gegeben.

82.58 Der Gesamtpersonalaufwand ist von 58,6 Mill S (1970) um 213,5 vH auf 183,7 Mill S (1979) gestiegen (Löhne um 197,3 vH, Gehälter um 208,8 vH, zusätzliche Sozialleistungen um 108,7 vH); gemessen am Personalstand betrug die Steigerung 180,9 vH.

Neben den gesetzlichen Sonderzahlungen waren der Belegschaft auch noch weitere Sonderzahlungen, vor allem in Form von Jahresprämien (1979: 7,67 Mill S) zugeflossen.

Die Aufwendungen für Abfertigung und Altersversorgung erreichten im Jahre 1979 rd 6,17 Mill S; davon entfielen rd 5,23 Mill S auf die entsprechenden bilanziellen Vorsorgen und rd 939 000 S auf Abfertigungs- und Pensionszahlungen.

#### Absatzwirtschaft

82.59 In Anlehnung an internationale Vorbilder in der Kunststoffindustrie, wonach bei Gemeinschaftsunternehmungen der Vertrieb durch die Gesellschafter im Agenturverhältnis durchgeführt wird, hat die ÖSW (CL) den Vertrieb selbst

besorgt. Auch nach dem Eintritt der ÖMV als Gesellschafter verblieb diese Funktion bei der ÖSW (CL), so daß diese für die gesamte Marktbearbeitung betr das Produkt PP zuständig ist.

Die Erzeugung von Oxo-Alkoholen und von Phthalsäureanhydrid erfolgte bei der PCS auf der Grundlage von Betriebsführungsverträgen auf im Eigentum der CL stehenden Anlagen gegen Ersatz der dafür anfallenden Kosten; daran hat sich grundsätzlich auch durch die Einbringung der Oxo-Alkoholanlage in das Betriebsvermögen der PCS nichts geändert. Bei der PCS wird demnach hinsichtlich der beiden genannten Produkte lediglich der Ersatz der Betriebskosten als Nebenerlös ausgewiesen (vgl Abs 82.20).

82.60 Auf dem Weltmarkt für Massenkunststoffe, der im abgelaufenen Jahrzehnt durch einen ständigen Verbrauchszuwachs und ebenso durch eine stürmische Aufwärtsentwicklung der Erzeugungskapazitäten gekennzeichnet war, nimmt PP insofern eine hervorragende Stellung ein, als dieser Werkstoff im Verhältnis zu vergleichbaren Massenkunststoffen die höchsten Zunahmen des jährlichen Verbrauches erzielte (1970 bis 1978 nur 5,3 bis 10,2 vH, PP hingegen 17,4 vH).

Die Entwicklung des PP-Preises auf dem Weltmarkt war aber trotz der Verbrauchszunahme von 1974 bis 1978 stark rückläufig, da die in Betrieb genommenen Kapazitäten weltweit dem Bedarf beachtlich vorausgeeilt waren. Dies hatte zur Folge, daß die von der PCS im Durchschnitt erzielten Erlöse je Tonne bis 1978 um rd 45 vH zurückgegangen sind und erst im Jahre 1979 wieder etwas bessere Preise erzielt werden konnten.

82.61 Die PCS verfügte aufgrund ihrer Exklusivlizenzen für Österreich nach entsprechenden ausländischen Patenten im Inland zunächst über einen Marktanteil von praktisch 100 vH; nach Auslaufen dieser Patente in den Jahren 1976 und 1977 ist dieser bis 1979 jedoch zurückgegangen.

Der Ablauf des Patentschutzes und der Ausbau der Erzeugungskapazitäten für PP auch in den Ostblockländern führte dazu, daß sich die Exportstruktur der PCS stark gewandelt hat. Der Exportanteil in die Ostblockstaaten war im Jahre 1971 wesentlich und ging seither laufend zurück.

Der Anteil der Lieferungen in westeuropäische Staaten an den Gesamtausfuhren verhielt sich demgegenüber umgekehrt. Mit dieser Entwicklung war naturgemäß auch eine Mehrbelastung durch entsprechend höhere Vertriebskosten eingetreten.

82.62 Hohe Frachtkosten beeinträchtigten die Liefermöglichkeiten nach überseeischen Ländern, die daher im wesentlichen nur als Ausweichmärkte, vor allem in Zeiten schlechter Konjunktur, angesehen werden.

82.63.1 Die Grundlage für die Vorgangsweise beim Verkauf bildet der zwischen der PCS und der

22

ÖSW (CL) am 22. Dezember 1971 abgeschlossene Vertriebsvertrag, wonach die PCS ihrem Vertragspartner den alleinigen Vertrieb von PP sowohl in Österreich als auch auf den Exportmärkten übertragen hat.

Dementsprechend sind sämtliche kaufmännischen Dienste im Zusammenhang mit dem Vertrieb einschließlich Marktforschung, Anwendungstechnik sowie Kosten ausländischer Vertretungen und Stützpunkte, aber auch Provisionen, Delkredere und Skonti gegen eine Kommission in Höhe von 11 vH des Nettoverkaufspreises von der CL zu besorgen bzw zu tragen.

82.63.2 Wie der RH hiezu vermerkte, war nicht nur die Einführungsphase für das neue Produkt PP in der Zwischenzeit als im wesentlichen abgeschlossenen anzusehen, sondern auch die starke Erhöhung der jährlichen Produktion und damit des Umsatzes zweifellos für den Vertrieb mit einer Kostendegression verbunden. Er empfahl daher der Geschäftsführung der PCS, den Gesellschaftern Vorschläge zu unterbreiten, durch eine Senkung des genannten Provisionsatzes — vor allem bei nicht kostendekenden Verkaufspreisen — eine Verminderung der Vertriebskosten der Unternehmung und damit eine Ergebnisverbesserung zu erzielen.

82.63.3 Die CL als Gesellschafterin und Vertriebsbeauftragter der PCS erklärte, in diesem Zusammenhang müsse berücksichtigt werden, daß der Hauptteil der Kosten durch den Rohstoff Propylen, der größtenteils vom zweiten Gesellschafter bezogen wird, entsteht. Der Empfehlung des RH wäre von seiten der CL zuzustimmen, falls die ÖMV ebenfalls einen Abschlag bei Propylen gewähren und damit die Folgen der Marktentwicklung gemeinsam mit der CL tragen würde.

82.64.1 Lt Vertriebsvertrag stand der CL auch für jene Mengen, die die PCS an die CL selbst lieferte, eine Kommission (Rabatt) von 11 vH des Fakturenpreises zu.

82.64.2 Der RH hielt die Verrechnung einer Verkaufsprovision für die Lieferung an den Verkaufs-Kommissionär, insb in Anbetracht von dessen Marktstellung, als sachlich nicht gerechtfertigt. In den letzten Jahren haben die Lieferungen an die CL ungefähr die Hälfte aller inländischen Lieferungen erreicht.

82.64.3 Die CL bezeichnete 11 vH Kommission beim Eigenverbrauch für angemessen, da im Falle eines Fremdbezuges das Granulat zumindest zu demselben Einstandspreis beschafft werden könnte. Ein Abnehmer gleicher Größenordnung würde noch weitere Zugeständnisse bei fremden Lieferanten erzielen. Auch versetze sie der Einsatz von PP im eigenen Bereich — was mit zusätzlichen entwicklungs- und anwendungstechnischen Aktivitäten und Risiken verbunden sei — in die Lage, den Kunden insb auf dem Textilsektor zusammen mit

dem Rohstoff auch entsprechendes Anwender-Know-how mitliefern zu können.

82.64.4 Der RH verblieb diesbezüglich bei seiner grundsätzlichen Auffassung (siehe Abs 82.12.2).

82.65.1 Ein beachtlicher Teil der Fertigprodukte wurde außer Haus gelagert (1979 zB 6 500 t bzw rd 36 vH der Gesamtmenge).

82.65.2 Nach Ansicht des RH hätten die hiefür angefallenen Kosten niedriger gehalten werden können, wenn bei der Anhebung der Erzeugungskapazität auch gleichzeitig auf die erforderliche Lagerkapazität entsprechend Rücksicht genommen worden wäre.

82.65.3 Wie die PCS mitteilte, sei es ihr trotz der bekannten Schwierigkeiten der Ermittlung einer optimalen Lagergröße bei gleichbleibender Produktionshöhe gelungen, mit Anfang 1981 die Außenlager aufzulösen.

#### Ausblick

82.66 Auf Ersuchen des RH gab die Geschäftsführung eine Kurzdarstellung über die wirtschaftliche Entwicklung ab Anfang 1980 sowie über die Zukunftsaussichten wie folgt:

„Die allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen im Jahre 1980 wirkte sich auch bei der PCS aus.

Die für die PCS negative Entwicklung der maßgebenden Einflußfaktoren Produkterlöse, Rohstoff- und Energiekosten sowie Zinsaufwand, fanden im Ergebnis ihren deutlichen Niederschlag. Die Bilanz schloß trotz dieser Entwicklung allerdings nur mit einem Verlust von 6,2 Mill S, weil eine Rückstellung für einen möglichen Prozeßverlust zufolge eines günstigen Vergleiches aufgelöst werden konnte.

Das Jahr 1980 war von einem starken Preisvergleich gekennzeichnet, der erst um die Jahreswende 1980/81 aufhörte. Die Ende des 1. Quartals 1981 einsetzende Preisverbesserung führte dazu, daß die ursprüngliche Verlustannahme für 1981 in Höhe von 84 Mill S durch einen günstigeren Vorschauwert ersetzt werden konnte. Ob diese Annahme realisiert werden kann, wird davon abhängen, daß sich die Erlöstendenz bis Jahresende ungebrochen fortsetzt und nicht über größere Rohstoff- und Kapitalkostenschübe zusätzliche Belastungen auftreten.

Die mittel- und langfristigen Aussichten sind davon bestimmt, daß die Gesellschafter die in der Aufsichtsratssitzung vom 9. Juni 1981 abgegebenen Erklärungen, die Petrochemie einer endgültigen und langfristigen Sanierung zuzuführen, realisieren. Bis Jahresende sollen ergebnisverbessernde Maßnahmen gesetzt werden.“

## Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Nachtrag zu einem Bericht aus dem Vorjahr

### Allgemeines Krankenhaus Planungs- und Errichtungs-Aktiengesellschaft Wien; Betriebsorganisationsplanung für den Neubau

83.1 Der RH hat über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung hinsichtlich der Planung der Betriebsorganisation (BO) für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses (AKH) in Wien dem Nationalrat im Dezember 1980 berichtet. Zwischenzeitlich hat im Gegenstande im Auftrag des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dipl.-Ing. ETH/SIA Willy O. Wegenstein als Sachverständiger ein schriftliches Gutachten über den Auftrag und die Vergabe der Planung der BO für den Neubau des AKH (Universitätsklinik) Wien erstellt. Nach Durchsicht dieses Gutachtens erstattet der RH nachstehende Äußerung.

#### 83.2.1 Das Gutachten beruht

(1) auf der Auswertung der zugänglichen offiziellen und internen Originaldokumente der ABO über die Geschäfts- und Arbeitsabwicklung,

(2) auf den Sachverhaltsdarstellungen und Beurteilungen des Kontrollamtes der Stadt Wien und des RH, die auf eigenständige Weise wiederholt und nachvollzogen sowie um umfangreiche Neuuntersuchungen erweitert wurden,

(3) auf detailliert durchgeführten und dokumentierten Einzelanalysen.

83.2.2 Hiezu bemerkte der RH, daß ihm die internen Dokumente über die Abwicklung innerhalb der ABO mangels Prüfungszuständigkeit seinerzeit nicht zugänglich waren.

#### Auftragsvergabe

83.3.1 Hinsichtlich der Findung der Betriebsorganisationsplaner stellte der Gutachter sehr starke Präferenzen für die Firma Ökodata und die von ihr beherrschte ARGE, die sich später als ABO konstituierte, fest. Daß mit einem neugegründeten — noch völlig unbekanntem Beratungsunternehmen — Aufteilungsgespräche geführt wurden, deutete auf eine vorzeitige Entscheidung ohne konkrete Qualifikationsvergleiche mit anderen einschlägigen Unternehmen hin. Tatsächlich wäre die Ausschreibung des Gesamtauftrages nur zur Absicherung nach außen genutzt worden. Die Mitbewerber wurden in einem zumindest schon aus wirtschaftlichen Gründen unannehmbaren Verfahren ausgeschieden.

83.3.2 Der RH hat diesbezüglich sowohl die konkreten Überlegungen hinsichtlich der mit der Betriebsorganisationsplanung (BOP) zu beauftragenden Firmen („BO-Kuchengespräche“) als auch die ungleichartige Vorgangsweise bei der Auswahl

der Beratungsunternehmen beanstandet. Weiters hat auch der RH die Referenzen der Firma Ökodata, die im wesentlichen aus der Mitwirkung bei der ARGE Kostenrechnung stammten, als nicht ausschlaggebend für die BOP angesehen.

83.4.1 Zur beschränkten Ausschreibung nach ÖNORM A 2050 vertrat der Gutachter die Meinung, daß die generelle Verpflichtung der Organe der AKPE für wirtschaftliches und zweckmäßiges Handeln ein konsequentes Ausschreibungs- und Vergabeverfahren auch unabhängig von einer Bindung an die Richtlinien der ÖNORM A 2050 erfordert hätte.

83.4.2 Auch nach Auffassung des RH wäre die Einhaltung der Verfahrensvorschriften der ÖNORM A 2050 im Interesse eines ordnungsgemäßen Vergabevorganges zweckmäßig gewesen.

83.5.1 Weder der einfache Vergleich der Honorarsummen noch eine eingehende methodische Kalkulationsüberprüfung wiesen nach Ansicht des Gutachters die ABO als Billigstbieter aus. Bezogen auf die Honorarsumme würde ein korrekter Vergleich ergeben, daß die ABO um 6 Mill S teurer anbot als der auch von der AKPE als engste Wahl bezeichnete Mitbewerber. Selbst darüber hatte der Vorstand den AR nicht informiert.

83.5.2 Die im Gutachten dargestellte Überlegung und Berechnungsweise deckte sich vollinhaltlich mit dem Prüfungsergebnis des RH.

83.6.1 Zur Beurteilung der Honorarangemessenheit nahm der Gutachter eine genaue Untersuchung der Kalkulationsstruktur unter Einbeziehung der Personaltarife, der angebotenen Personalstruktur, der angebotenen Personalkapazitäten, der ausgewiesenen Nebenkosten, des Kalkulationsaufbaues, der Verrechnungssätze bei Voraufträgen und gemäß den Branchenansätzen vor. Demzufolge war nach Meinung des Gutachters aus dem Anbot der ABO eine um mindestens 25 vH überhöhte Honorarforderung zu ersehen. Somit ergab sich für den gegebenen Teilauftrag eine erkennbare „Kalkulationsreserve“ von mindestens 30 Mill S.

83.6.2 Da auf dem Gebiet der Betriebsberatung keine allgemein verbindlichen Regelungen betr die Kalkulation von Leistungen ähnlich der Honorarordnungen der Ziviltechniker und Architekten bestehen, hat der RH seinerzeit vor allem die unzureichende und mangelhafte Information des AR durch den Vorstand der AKPE im Hinblick auf die Honorarbemessung beanstandet.

#### Auftragsdurchführung

83.7.1 Das Gutachten setzte sich auch kritisch mit den als wesentliche Entscheidungskriterien für die Vergabe an die ABO herangezogenen Inlandsanteilen und den Erfahrungen auf dem Gebiet der BO auseinander. Das Ausscheiden der gemeindeeigenen Firma Odelga, deren Ersatz durch ein neu-



24

gegründetes Unternehmen und die von der ABO selbst vorgeschlagene Miteinbeziehung weiterer Mitbewerber — Agiplan und IFH — führte schließlich dazu, daß nach Schätzung des Gutachters bei unmittelbaren Beratungsleistungen nur mehr 18 vH des Gesamthonorars auf das Inland entfielen.

83.7.2 Der RH hat diesbezüglich ebenfalls kritisch festgestellt, daß der AR weder über die geänderte Zusammensetzung der ABO bei Vertragsabschluß noch über den Einsatz weiterer Subunternehmer informiert worden war. Den tatsächlichen Umfang der von den einzelnen ABO-Partnern weitergegebenen Leistungs- und Honoraranteile konnte der Gutachter aufgrund des gerichtlichen Beschlusses aus den internen Geschäftsunterlagen der ABO ermitteln; dem RH waren diese Unterlagen nicht zugänglich.

83.8.1 Der Gutachter wies weiters auf die auffallenden Unterschiede zwischen den vom Gesamthonorar den einzelnen ABO-Partnern zugeordneten Honoraranteilen und den tatsächlich erbrachten Beratungsleistungen hin. Insb wurden die überhöhten Nebenkosten und der Honoraranteil für Koordination in Frage gestellt.

83.8.2 Der RH hat mangels einer Zugangsmöglichkeit zu den internen Aufzeichnungen über die Honorar- bzw Leistungsaufteilung der ABO nur aufgrund der bei der AKPE zur Verfügung stehenden Unterlagen den Nutzwert der BOP im Hinblick auf den hohen Anteil von 48 vH für Koordination und Information als unzureichend beurteilt.

83.9.1 Der Gutachter stellte kritisch fest, daß die vertraglich vereinbarte Beibringung der Gewerbeberechtigung aller ABO-Partner nicht rechtzeitig bzw betr die Subunternehmer überhaupt nicht erfolgte.

83.9.2 Auch mit dieser Feststellung folgte das Gutachten der entsprechenden Beanstandung des RH.

83.10.1 Um eine nachvollziehbare Beurteilung vornehmen zu können, mußte der Gutachter die ABO-Unterlagen neu strukturieren und ein System von Einzelanalysen aufbauen, da weder vom System der Leistungserbringung noch von seiten der Leistungskontrolle für die notwendige Transparenz gesorgt worden war. Die Nachkalkulation des Gutachters beruhte auf der Erkenntnis, daß dem Leistungshonorar der ABO nicht wie angegeben 1 000 Mannmonate, sondern höchstens 719 Mannmonate auf Grundlage der ABO-internen Verrechnung zugrunde lagen. Bei Bewertung dieses Personaleinsatzes mit dem durchschnittlichen Wert des letzten unmittelbaren Mitbewerbers ergab sich daraus nach Ansicht des Gutachters eine Honorarüberhöhung von rd 56 Mill S.

Die ABO-Personalmeldungen an die AKPE waren so aufgebaut, daß sie als Bestätigung des ver-

traglichen Leistungsvolumens herangezogen werden konnten. Da die AKPE jedoch auf die Meldung hinreichend gegliederter Personaleinsätze verzichtet hatte, begab sie sich der einfachsten Kontrollmöglichkeiten.

Der Gutachter zog aus dieser Vorgangsweise den Schluß, daß „die einzige Logik, die hinter den ABO-Personalmeldungen stand, die Vortäuschung eines dem Vertrag mit der AKPE entsprechenden Personaleinsatzes war und damit ein Erkennen exorbitanter Gewinne — vor allem der primär nutznießenden Firma Ökodata — verborgen werden sollte“. Es war klar ersichtlich, „daß die jeweiligen ABO-Personalmeldungen so weit überhöht waren, daß immer die kalkulatorischen Positionen ‚Koordination‘ und ‚ABO-Büro Wien‘, die der Ökodata zuflossen, denen kein Beraterinsatz gegenüberstand, abgedeckt waren“.

83.10.2 Der RH hat seinerzeit zwar die Frage gestellt, auf welche Weise sich der Vorstand der AKPE von der Angemessenheit des Pauschalhonorars für den Teilauftrag überzeugt hat. Unterlagen über den tatsächlichen Personaleinsatz konnten aber damals von der AKPE nicht vorgelegt werden. Erst während der Prüfungshandlungen des RH hat die AKPE nähere Informationen über das von der ABO eingesetzte Personal von den ABO-Partnern verlangt.

83.11.1 Die Beurteilung der ABO-Leistungen durch den Gutachter erfolgte unter den Gesichtspunkten des Erfüllungsgrades der vertraglichen Forderungen und der Schätzung des für die Arbeitsergebnisse angemessenerweise einzusetzenden Zeitaufwandes. Die Schätzung der Vertragserfüllung ergab danach einen Wert von 40 bis 45 vH des Gesamthonorars. Aus der Beurteilung des Zeitaufwandes aller Arbeitsdokumente ermittelte der Gutachter ein Honorar von rd 57 Mill S.

83.11.2 Zum Zeitpunkt der Prüfungstätigkeit des RH waren die Beratungsleistungen der ABO noch nicht abgeschlossen, weshalb eine Beurteilung des Leistungserfüllungsgrades unterbleiben mußte.

#### Schlußbemerkung

83.12 Zusammenfassend stellte der RH fest, daß die Aussagen des Gutachters in bezug auf den konkreten Prüfungsauftrag des RH in allen Punkten zu gleichen Ergebnissen führten.

Aufgrund des gerichtlichen Auftrages konnte der Gutachter über die dem RH zur Verfügung stehenden Unterlagen hinaus auch die internen Aufzeichnungen der ABO in seine Beurteilung miteinbeziehen. Weiters lagen dem Gutachter nach Beendigung des ABO-Auftrages alle BO-Ergebnisse und endgültige Angaben über den tatsächlich geleisteten Personaleinsatz vor.

Die Bewertung der Angemessenheit der erbrachten BO-Leistungen wurde vom Gutachter aufgrund seiner internationalen einschlägigen Fachkenntnisse vorgenommen.

Der RH konnte zu dieser Beurteilung ohne neuerliches Prüfungsverfahren — gegebenenfalls unter Beiziehung von eigenen Sachverständigen — keine weitergehende Stellungnahme abgeben. Derartige zusätzliche Prüfungshandlungen erschienen dem RH aber im Hinblick auf die ordnungsgemäße Wahrnehmung anderweitiger Kontrollaufgaben, die sich ua auch aus seiner Prüfungszuständigkeit für 320 weitere Krankenanstalten in Österreich ergeben, nicht vertretbar.

#### Prüfungsergebnis aus den Jahren 1979 und 1980

##### Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, Graz

*Bei der Pyhrn Autobahn beanstandete der RH insb die durch vorzeitige Schuldaufnahmen entstandenen übergroßen Liquiditäten, die zu vermeidbaren Kosten geführt haben und weit über eine „übertorsichtige Finanzgebarung“, wie vom Vorstand eingewendet, hinausgingen.*

##### Allgemeines

84.1 Wenn der RH nachstehend an der Tätigkeit der Gesellschaft Kritik übt, hat er dabei keineswegs übersehen, daß die Verwirklichung eines wichtigen Teilstückes der Pyhrn Autobahn (A 9) von großer Bedeutung ist und hohe Anforderungen an alle Beteiligten stellt.

84.2 Die Gesellschaft wurde in der am 23. Dezember 1971 abgehaltenen gründenden Hauptversammlung unter der Firma „Gleinalm-Autobahn Aktiengesellschaft“ (GABAG) mit dem Sitz in Graz errichtet. Der Firmenwortlaut wurde in der ersten außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. März 1976 auf „Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft“ (PAG) geändert.

Gegenstand der Unternehmung ist die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung folgender Strecken der Pyhrn Autobahn (A 9)

- a) Traboch bis Friesach,
- b) Spital/Pyhrn bis zum Knoten Selzthal (Bosruck-Tunnel),
- c) Windischgarsten bis Spital/Pyhrn sowie die Herstellung und Finanzierung in den Strecken Rottenmann/Süd bis Gaishorn und Friesach bis Graz/Nord.

Das Grundkapital betrug ursprünglich 200 Mill S und wurde anlässlich der Novellierung des Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetzes (PA-FG), BGBl Nr 640/1975, auf 400 Mill S erhöht. Eine weitere Erhöhung, uzv auf 720 Mill S, wurde in der zweiten außerordentlichen Hauptversammlung am 27. November 1978 aufgrund der 2. Novelle, BGBl Nr 335/1978, beschlossen. An der Gesellschaft sind die Republik Österreich (vertreten durch das BMF) mit 60 vH, das Bundesland Steiermark derzeit mit 31,8 vH und das Bundesland Oberösterreich mit 8,2 vH beteiligt.

Als erster Abschnitt wurde die Strecke St. Michael bis Friesach am 11. August 1978 dem Verkehr übergeben. Gem § 2 Abs 1 PA-FG hat der Bund für die Benützung der Pyhrn Autobahn ein Entgelt einzuheben, das gem § 3 Abs 2 dieses Gesetzes der Aktiengesellschaft so weit zu überlassen ist, als dies zur Abdeckung der Kosten für die Grundeinlösungen, Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der Pyhrn Autobahn, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft notwendig ist.

Die Kosten für Grundeinlösungen, Herstellung, Erhaltung, Betrieb, Finanzierung sowie Verwaltung stellen gem §§ 3 und 6 PA-FG Forderungen gegen den Bund dar; dadurch ist die Bilanz der PAG stets ausgeglichen. Diese Forderungen betragen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 1980 4 321 582 197,76 S.

84.3 Aufgrund stichprobenartiger Durchsicht von Bilanzen der Gesellschaft hat der RH bereits im Jahre 1974 die durch vorzeitige Kredit- bzw Darlehensaufnahmen entstandene hohe Liquidität beanstandet, von der Gesellschaft aber keine befriedigende Stellungnahme erhalten. Aus diesem Grunde wurde eine Gebarungsprüfung mit dem Schwerpunkt Finanzierung durchgeführt und im Oktober 1980 mit einer Schlußbesprechung abgeschlossen. Nach Fertigstellung des Berichtes ersuchte die PAG mit Schreiben vom 6. November 1981 um eine weitere Besprechung und gab wegen verschiedener, erst zu diesem Zeitpunkt erkennbarer „Aspekte“ zu einigen Punkten eine neuerliche Stellungnahme ab, die im vorliegenden Berichtsbeitrag berücksichtigt wurde.

##### Vorstandsangelegenheiten

84.4.1 Der für technische Belange zuständige Vorstandsdirektor, ein in Ruhestand befindlicher Hofrat des Amtes der Stmk Landesregierung, und der kaufmännische Vorstandsdirektor, ein Beamter des BMF, dem Karenzurlaub gewährt worden ist, nahmen ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft am 23. Dezember 1971 auf. Die schriftlichen Verträge wurden erst am 13. März 1972 abgeschlossen. Der Vertrag mit dem neuen Finanzdirektor, der seinen Dienst am 1. April 1976 angetreten hatte, stammt vom 27. Oktober 1976.

Wenige Tage, nachdem der RH seine Prüfungstätigkeit bei der PAG aufgenommen hatte, wurden beide Vorstandsverträge, obwohl sie noch eine Laufzeit von über einem Jahr hatten, durch den Aufsichtsrat um fünf Jahre verlängert.

84.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, war eine stichhaltige Begründung für diese vorzeitige Vertragsverlängerung dem bezüglichen Protokoll nicht zu entnehmen.

84.5.1 Der Vertrag mit dem im Dezember 1971 bestellten kaufmännischen Vorstandsmitglied sah

26

ua vor, daß das Dienstverhältnis des Genannten mit seiner Abberufung endet, ohne daß es einer vorherigen Kündigung bedürfe. In einem Zusatz, datiert mit 12. März 1976, übermittelt mit Schreiben vom 9. April 1976, wurde eine Kündigungsfrist von sechs Monaten (mit Verzicht auf weitere Dienstleistungen) und eine Abfertigung in der Höhe von sechs Monatsbezügen vereinbart. Bereits drei Tage nach dieser Vertragsänderung teilte der AR-Vorsitzende mit Schreiben vom 15. März 1976 dem kaufmännischen Direktor mit, daß er am 1. April 1976 als Vorstandsmitglied abgelöst werde; die Kündigungsfrist erstreckte sich sohin vom 1. April bis zum 30. September 1976.

Die, drei Tage vor der Bekanntgabe der Vertragsauflösung getroffene Zusatzvereinbarung verursachte Kosten von insgesamt rd 426 000 S.

84.5.2 Der RH beanstandete diese Ausgabe als nicht im Einklang mit einer sparsamen Gebarung stehend, weil das Vorstandsmitglied zu diesem Zeitpunkt auch kaufmännischer Direktor bei einer weiteren Aktiengesellschaft und karenzierter Beamter des BMF war, also erkennbare Gründe für eine günstigere Regelung, wie etwa in anderen Fällen die Zahlung von Abfertigungen eine einkommenslose Zeit überbrücken helfen soll, nicht gegeben waren.

84.5.3 Die PAG erklärte die ursprüngliche Fassung des Vertrages für das kaufmännische Vorstandsmitglied mit der damaligen Absicht einer Funktionsausübung bis zur Bestellung eines „hauptberuflichen Vorstandsmitgliedes“. Nach vierjähriger Tätigkeit habe der Genannte jedoch um eine Beseitigung dieser Schlechterstellung gegenüber anderen Vorstandsverträgen ersucht.

84.6.1 Hinsichtlich des technischen Vorstandsdirektors war ursprünglich eine dreimonatige Kündigungsfrist unter gleichzeitigem Verzicht auf weitere Dienstleistungen sowie eine Abfertigung von vier Monatsbezügen vertraglich vorgesehen. Mit Zusatz vom 14. März 1973 zum Vertrag wurde die arbeitsfreie Kündigungsfrist auf sechs Monate ausgedehnt und die Abfertigungszahlung auf sechs Monatsgehälter erhöht. Mit Zusatz vom 13. März 1975 ist schließlich eine Abfertigung von zwölf Monatsgehältern vereinbart worden.

Außerdem erhielt das genannte Vorstandsmitglied vertraglich den Anspruch auf das volle Entgelt bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses zuzüglich sechs Monate arbeitsfreie Kündigungsfrist für den Fall zugesichert, daß durch eine nicht verschuldete Abberufung vor Ablauf des Vertragsverhältnisses eine Hinderung an der Dienstleistung eintreten sollte.

84.6.2 Der RH beanstandete diese im Vergleich zum Angestelltengesetz großzügige Kündigungs- und Abfertigungsregelung, da beim Genannten, ein Hofrat im Ruhestand, keine Notwendigkeit zur

Überbrückung einer allfälligen Beschäftigungslosigkeit bestand.

84.6.3 Die PAG verwies in ihrer Stellungnahme auf gleichgelagerte Fälle bei anderen Straßenbau-Sondergesellschaften und äußerte die Ansicht, in diesem Falle sei das Fehlen der Überbrückung einer allfälligen Beschäftigungslosigkeit „kein Kriterium“.

84.7.1 Die PAG hat — um, wie sie mitteilte, ohne Einsprüche seitens der Zivilingenieurkammer Projekte für Durchlässe und kleinere Brücken verfassen zu können — für einen Prokuristen (Dipl.-Ing.), dessen Zivilingenieurbefugnis aufrechterhalten blieb, bis einschließlich 1977 die hierfür anfallenden Gebühren bezahlt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft auch mit dem neuen kaufmännischen Direktor die Übernahme der Kosten für die Aufrechterhaltung seiner Zivilingenieurbefugnis vereinbart, sich jedoch die Ausübung der Befugnis im Interesse der PAG vorbehalten. Vom 1. April 1976 bis 31. Dezember 1977 wurden sowohl für den Prokuristen als auch für das Vorstandsmitglied die entsprechenden Gebühren von der PAG bezahlt. In einem Aktenvermerk vom 23. Feber 1977 wurde die weitere Finanzierung der Zivilingenieurbefugnis des Prokuristen angesichts der Verfügbarkeit jener des Vorstandsmitgliedes als überflüssig bezeichnet, weshalb auch in ersterem Falle die Vergütung letztmalig für das Jahr 1977 erfolgte.

84.7.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, weil infolge der verspätet verfügten Einstellung der doppelten Gebührenezahlung während 21 Monaten ein vermeidbarer Mehraufwand von insgesamt rd 41 000 S entstanden ist.

84.8.1 Um die Möglichkeiten einer besseren Abstimmung bzw einer allfälligen Zusammenlegung der kaufmännischen Belange der Straßenbau-Sondergesellschaften zu beurteilen, hat der RH die Auslastung der für finanzielle Angelegenheiten zuständigen Vorstandsdirektoren untersucht. Wie die Erhebungen ergaben, war der frühere, für den finanziellen Wirkungsbereich zuständige Vorstandsdirektor, der seinen Wohnsitz in Wien hatte und gleichzeitig Vorstandsmitglied bei einer weiteren Gesellschaft, usw in Wien, war, jährlich nur etwa dreißigmal in Graz anwesend. Für diese, in der Regel ein- bis zweitägigen Aufenthalte am Unternehmenssitz wurden Reisekostenrechnungen gelegt, für die 1974 und 1975 jeweils rd 40 000 S angewiesen wurden. Der nunmehrige Finanzdirektor, der bis Mitte 1979 in der Nähe Wiens gewohnt hatte, verrechnete — neben den gesondert vergüteten Familienheimfahrten — jährlich etwa 30 Dienstfahrten von Graz nach Wien.

84.8.2 Die eher seltene Anwesenheit des früheren Direktors in Graz und die oftmalige Anwesenheit seines Nachfolgers in Wien ließ nach Ansicht des RH erkennen, daß das kaufmännische Vorstandsmitglied nicht voll ausgelastet und seine Anwesen-

heit vorwiegend in Wien erforderlich war, wo neben den Zentralstellen BMF und BMBT auch die Großbanken ihren Sitz haben.

Eine gemeinsame Finanzdirektion der Straßenbau-Sondergesellschaften mit dem Sitz in Wien wäre geeignet, die Kreditaufnahmen, Anleihebelegungen uä für alle beteiligten Gesellschaften durchzuführen. Dabei könnten ein gegenseitiges Konkurrieren auf dem Kapitalmarkt vermieden und durch eine abgestimmte Beschaffung von Fremdmitteln Einsparungen erzielt werden.

84.8.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft habe das kaufmännische Vorstandsmitglied außer der Finanzierung, die nur einen Bruchteil seines Aufgabenbereiches ausmache, Rechtsfragen, die Personal- und Mautangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu betreuen. Überdies habe der frühere Finanzdirektor einen Großteil der Tätigkeiten für die GABAG von seinem Wiener Büro aus erledigt.

Die PAG stellte schließlich ein Wettbewerbsverhalten der einzelnen Sondergesellschaften aufgrund des verhältnismäßig geringen Anteiles dieser Unternehmungsgruppe am gesamtösterreichischen Anleihevolumen und unter Berücksichtigung der Überwachung der Anleihen und Darlehen durch das BMF in Abrede.

84.8.4 Demgegenüber hielt es der RH in der Sorgfaltspflicht jedes Vorstandsmitgliedes gelegen, bestmögliche Bedingungen für die Kreditaufnahme anzustreben, woraus sich zwangsläufig eine gewisse Wettbewerbslage unter den Sondergesellschaften ergebe. Allerdings mag die zu frühe Bereitstellung von Geldmitteln, wie dies bei der PAG der Fall war, dazu beigetragen haben, daß eine solche Wettbewerbslage für die überprüfte Gesellschaft nur schwer erkennbar war. Im übrigen ist der Vorteil gleichzeitiger Darlehensverhandlungen für mehrere Gesellschaften auch seitens der PAG anerkannt worden.

#### Personalwirtschaft

84.9.1 Während das Gehaltsschema der PAG dem des Bundes grundsätzlich ähnlich war und auch gleichartige und gleichzeitige Bezugserhöhungen vorsah, wurden Zulagen und Entschädigungen wesentlich günstiger als bei vergleichbaren Bundesbeamten gewährt.

84.9.2 Der RH sah keine sachliche Begründung für die gegenüber dem Bund weitaus aufwendigeren Regelungen.

84.9.3 Lt Stellungnahme der PAG handle es sich bei den Dienstnehmern der Gesellschaft um keine pragmatisierten Beamten und sei insb für die Techniker die Unsicherheit des Arbeitsplatzes nach Fertigstellung der Gesellschaftsstrecke zu berücksichtigen. Abgesehen von vier Arbeitsplätzen, die mit karezierten Landesbeamten besetzt worden seien, hätten die übrigen Mitarbeiter zT „abgeworben“ werden müssen, so daß sich die Gesellschaft bei der

Bezugsfestsetzung nach den Gegebenheiten auf dem Personalmarkt zu richten gehabt habe.

84.10.1 Bei Flugreisen haben die Vorstandsmitglieder in der Regel Karten für die Touristenklasse besorgen lassen und dann solche erster Klasse verrechnet.

84.10.2 Wenn auch die Verrechnung der Kosten für diese Klasse im Dienstvertrag vorgesehen war, verwies der RH auf die auch von den Mitgliedern der Bundesregierung beobachtete Übung, bei Flugreisen innerhalb Europas nur die Touristenklasse zu verrechnen.

Er empfahl, in Hinkunft die Touristenklasse nicht nur zu benutzen, sondern auch zu verrechnen.

84.10.3 Der Vorstand stellte dies zwar in Aussicht, lehnte aber eine diesbezügliche Änderung der Vorstandsverträge ab.

84.11.1 Wie eine stichprobenweise Prüfung der Reisekostenverrechnung zeigte, waren in mehreren Fällen Reiseauslagen doppelt vergütet worden. Allerdings sind die meisten Doppelverrechnungen bereits durch die Buchhaltung der PAG erkannt worden. Die entsprechenden Berichtigungen wurden vorgenommen, wobei ua auch ein im Pauschale enthaltener Fahrtkostenersatz samt Zinsen zurückgezahlt wurde.

84.11.2 Der RH empfahl, in Hinkunft um eine zeitgerechte Vorprüfung besorgt zu sein.

84.11.3 Die PAG sicherte dies zu.

84.12.1 Die PAG zahlte „Kilometergeld“ für die Benützung von Privat-PKW wiederholt auch in solchen Fällen, in denen das Ziel der Reise auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erreicht werden hätte können. So vergütete die Gesellschaft für eine größere Zahl von Fahrten nach Wien und Salzburg nicht die Bahnfahrt, sondern das Entgelt für die PKW-Benützung; letzteres betrug jeweils rd das Zweieinhalb- bis Dreifache des Bahntarifs für die 1. Klasse.

84.12.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise, weil gem § 10 Abs 1 RGV die Benützung von anderen als Massenbeförderungsmitteln nur dann zulässig ist, wenn „nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann“.

84.12.3 Die PAG wendete ein, bei diesen Fahrten seien stets Baustellenbesuche und Besichtigungen vorgenommen worden.

84.12.4 Demgegenüber verwies der RH auf die verrechneten Streckenlängen und Fahrtenbucheintragen; so waren ua die angegebenen Besichtigungen von PAG-Baustellen zB auf den Fahrten nach Wien (über den Wechsel) nicht möglich.

28

Der RH legte deshalb nahe, die Benützung von Privat-PKW auf das unumgänglich notwendige Ausmaß einzuschränken.

84.12.5 Die Gesellschaft sagte dies zu.

84.13.1 Mitarbeiter der PAG unternahmen öfters in größerer Anzahl Studienreisen. Bspw besuchten die Autostrada dei Fiori sieben Personen (Gesamtaufwand rd 48 500 S), eine Informationstagung in Lissabon vier Personen (Gesamtaufwand rd 70 000 S) und eine Studientagung in Innsbruck sieben Personen (Gesamtaufwand rd 43 000 S).

84.13.2 Der RH empfahl, die Anzahl der Teilnehmer an aufwendigen Besichtigungen und Tagungen möglichst gering zu halten. Überdies sollten die neu gewonnenen Erfahrungen und Eindrücke allen im Rahmen der PAG Interessierten durch einen kurzen schriftlichen Bericht oder einen Vortrag weitergegeben werden.

84.13.3 Die Gesellschaft bezeichnete die „Besichtigung sämtlicher langer Straßentunnels in Europa“ als „besonders wichtig“, um niedrige Herstellungskosten zu erreichen. Auch seien bei Tagungen entscheidende Erkenntnisse weniger bei den Fachvorträgen zu gewinnen als in persönlichen Gesprächen, weil die Erfahrungen anderer Bauträger praktisch nur in dieser Form bekannt würden. Der PAG erschien deshalb auch die Teilnahme verschiedener Sachbearbeiter zweckmäßig. Im übrigen wurden Vorkehrungen zur Weitergabe von Informationen getroffen.

#### Ausgaben für Repräsentation und Werbung

84.14.1 Für Repräsentation und Werbung hat die PAG ausgegeben:

1972	1973	1974	1975	1976	1977
		in 1 000 S			
131	403	468	675	912	616

In den ersten sechs Jahren seit der Gründung der Gesellschaft (ohne Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eröffnung des Gleinalmtunnels), die erst 1978 erfolgte, wurden insgesamt über 3,2 Mill S für diese Zwecke ausgegeben.

84.14.2 Der RH erachtete es für unangebracht, daß derart hohe Spesen zunächst aus Fremdmitteln abgedeckt wurden, die später samt Zinsen von den Autofahrern zu Lasten der Bundesmineralölsteuer bzw der Maut zu tragen sein werden. Das Gebot der Sparsamkeit verdiente in diesem Bereich besondere Beachtung.

84.14.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft sei im genannten Zeitraum der überwiegende Teil, nämlich rd 2 Mill S, für Filme und Fotos (Dokumentation) sowie für Broschüren und Inserate (Öffentlichkeitsarbeit) ausgegeben worden, so daß nur rd 1,2 Mill S auf eigentliche Repräsentationszwecke entfielen (vor allem Durchschlagsfeier Gleinalmtunnel).

84.15.1 Allein für Bewirtungen wurden ausgegeben:

1972	1973	1974	1975	1976	1977
		in 1 000 S			
60	101	120	102	104	134

Während Presse- und sonstige Werbeempfänge oder Verhandlungen mit Kreditgebern bzw wichtigen Geschäftspartnern in geringerer Zahl anfielen, schienen häufig Restaurantbesuche nach Aufsichtsratssitzungen bzw mit einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft auf.

84.15.2 Der RH empfahl, diese Bewirtungen auf die Verabreichung kleiner Erfrischungen während der Sitzung zu beschränken.

84.15.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft seien „Arbeitsessen“ mit Aufsichtsratsmitgliedern, Direktoren von Schwestergesellschaften, Ministerialbeamten, Wirtschaftsprüfern oder Mitarbeitern der Gesellschaft abgehalten worden, wenn die zur Verfügung stehende Arbeitszeit durch andere wichtige Termine oder eine vorgegebene Reisezeit eingeschränkt gewesen und deshalb die Mittagspause für dienstliche Besprechungen verwendet worden sei. Restaurantbesuche mit Mitarbeitern aus anderen Gründen seien als „freiwilliger Sozialaufwand“ erfaßt worden.

84.15.4 Ohne die Vorteile eines Arbeitsessens zu verkennen, hielt der RH solche Fälle für die Ausnahme. Er habe auch nicht die Werbewirksamkeit von Bereisungen der Gesellschaftsstrecke (einschließlich der Bewirtungen), zB für Reisebürofachleute, Journalisten, Vertreter von Autofahrer- oder Frächterorganisationen, bestritten.

84.16.1 Viele Bewirtungen, die durch die Anzahl der Teilnehmer auffielen, ergaben sich anlässlich von Baustellenbesuchen, Besichtigungen und Tagungen.

84.16.2 Der RH empfahl, bei derartigen Ausgaben einen strengeren Maßstab sowohl hinsichtlich der Werbewirksamkeit als auch der Anzahl der Teilnehmer anzulegen. Darüber hinaus sollten Geschenke (zB Weihnachts-Wein-Aktion 1977 rd 10 000 S) und Einladungen vor allem an Bedienstete jener Dienststellen des Bundes und des Landes, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, weitgehend eingeschränkt werden, schon um jeden Anschein eines Beeinflussungsversuches zu vermeiden.

Der RH legte in diesem Zusammenhang schließlich nahe, auf den Belegen über Repräsentationsausgaben genauere Angaben zu machen, aus denen der Teilnehmerkreis, die genaue Anzahl der Bediensteten sowie der Anlaß und damit die Notwendigkeit der Ausgabe zu ersehen sind.

84.16.3 Lt Stellungnahme der PAG koste „die Bewirtung mehrerer Besuchergruppen weniger als

ein mittlerer Public-Relation-Artikel in einer Zeitung“ und sei die erzielte Werbewirkung größer.

84.17.1 Für Inserate gab die Gesellschaft im Berichtszeitraum über 506 000 S aus; hievon entfielen auf Einschaltungen in Tageszeitungen folgende Beträge:

	Anzahl	in S (rd)
1974	1	16 800
1975	2	43 300
1976	2	61 500
1977	1	27 500
1978	4	127 900
	10	277 000

Mit zwei Ausnahmen (1978) erschienen alle diese Einschaltungen im Zentralorgan einer politischen Partei.

84.17.2 Wenn auch dem RH die Werbung für die Gesellschaftsstrecke in Tageszeitungen für zweckmäßig erschien, hielt er es jedoch für werbewirksamer, die Inserate in Tageszeitungen mit hoher Auflage einzuschalten, die möglichst im Einzugsgebiet der Pyhrn Autobahn gelesen werden.

84.17.3 Wie die Gesellschaft dazu bemerkte, sei die Unterbringung eines erheblichen Teiles der in den lokalen Zeitungen gedruckten Artikel über Bau und Betrieb der Pyhrn Autobahn für die Gesellschaft kostenlos erfolgt.

84.18.1 Die Herstellung eines Filmes über das Baugeschehen verursachte bisher folgenden Aufwand:

1972	1973	1974	1975	1976	1977
		in 1 000 S			
11	247	50	238	43	30

Wie eine Überprüfung der einschlägigen Belege zeigte, waren in diesen Ausgaben Nebenkosten, wie zB die Rechnung über den Einsatz eines Hubschraubers im Jahre 1977 (über 7 500 S), nicht enthalten.

84.18.2 Der RH stellte die Schaffung einer Bau-dokumentation aus schriftlichen Aufzeichnungen, unterstützt durch fotografische Aufnahmen, nicht in Frage, da diese in Auseinandersetzungen mit Bauunternehmungen, Anrainern und Naturschützern sehr nützlich sein könnte. Er bezweifelte jedoch die Sachnotwendigkeit der kostspieligen Herstellung eines Tonfilmes, mit dem Feierlichkeiten, Ministerbesuche uä festgehalten wurden und für den von 1972 bis 1977 insgesamt rd 620 000 S anfielen. Den bei der PAG für die Öffentlichkeitsarbeit Verantwortlichen ist es jedoch nicht gelungen, anlässlich der Eröffnung des Gleinalmtunnels Ausschnitte dieses Films im Österreichischen Fernsehen zu zeigen.

In Hinkunft sollte daher der Bedarf nach weiteren Filmaufnahmen kritisch überdacht werden;

überdies wären diese auf das reine Baugeschehen zu beschränken.

#### Verwaltungsaufwand

84.19.1 Im Jahre 1978 hat die PAG ua einen PKW mit einem Hubraum von 2,8 l als Direktionsfahrzeug um rd 300 000 S angeschafft.

84.19.2 Da dieser Wagen nach der vom Minister-rat genehmigten Typenempfehlungsliste des Bundes in die höchste Kategorie III fällt, die für den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der Staatssekretäre und die Landeshauptmänner vorgesehen ist, erachtete es der RH nicht dem Gebot der Sparsamkeit entsprechend, daß die PAG ein derart repräsentatives und kostspieliges Fahrzeug als Dienstkraftwagen in Verwendung genommen hat.

84.19.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft habe sie aus den ihr bekannten Unterlagen nicht erkennen können, welcher Kategorie das Fahrzeug zuzuordnen sei. Bei künftigen Anschaffungen werde die Hubraumbegrenzung berücksichtigt werden.

84.20.1 Die Gesellschaft schloß nach ihrer Gründung Konsulentenverträge mit einigen Beamten des Bundes bzw des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ab. An Honoraren fielen im Jahre 1972 bereits insgesamt 208 000 S an. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH war allerdings nur mehr ein Konsulentenvertrag, uzw mit einem leitenden Beamten der Landesbaudirektion, aufrecht.

In jährlich gleichlautenden Schreiben hat die Gesellschaft anlässlich der Anweisung des Honorars den Konsulenten den „Erhalt der vertraglich vereinbarten Leistung .... bestätigt“. Der Vorstand konnte dem RH nicht bekanntgeben, welche erbrachte Leistungen der Konsulenten — in vier der fünf Verträge waren auch Angaben über den Arbeitsumfang in Jahresstunden enthalten — damit bestätigt worden waren. Die vom Vorstand an die Konsulenten weitergeleitete Anfrage führte zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die seitens der PAG von den Konsulenten eingeholten Unterlagen gaben in keinem Fall auch nur annähernd über den Zeitaufwand Auskunft und waren, mit Ausnahme jener des Finanzkonsulenten, sehr allgemein gehalten.

84.20.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, die den Konsulenten zwar alljährlich „den Erhalt der vertraglich vereinbarten Leistung bestätigt“, diese aber weder festgestellt noch überprüft hatte.

Auffallend war, daß sämtliche angeführten Konsulenten als Beamte in zuständigen Bundesministerien oder der Landesbaudirektion tätig waren und zu ihrem Aufgabenbereich ua auch die PAG gehörte.

Der RH empfahl, in Hinkunft Konsulentenverträge — auch wenn ihr Abschluß der PAG von

irgendeiner Seite nahegelegt werden sollte — nur aufgrund des tatsächlichen unabdingbaren Erfordernisses abzuschließen. Schließlich bedürfte die Aufrechterhaltung des noch bestehenden Vertragsverhältnisses einer gewissenhaften Überlegung.

84.20.3 Die PAG erachtete die Aufrechterhaltung des noch bestehenden Konsulentenverhältnisses für absolut zweckmäßig.

84.20.4 Dem RH erschien jedoch die Aufrechterhaltung eines Konsulentenverhältnisses (Jahreskosten rd 100 000 S) nicht erforderlich; die Landesbaudirektion könnte solche Auskünfte, mit Ausnahme der unter das Amtsgeheimnis fallenden, jederzeit erteilen.

84.21.1 Die Gesellschaft beschäftigte in ihrem Mitarbeiterstab keinen Juristen, sondern holte in Einzelfällen Rechtsgutachten ein. Aufgrund eines mündlich erteilten Auftrages (Honorar rd 13 000 S) nahmen zwei Wiener Rechtsanwälte mit Schreiben vom 21. Juni 1976 zu Fragen der Gewährleistung im Zusammenhang mit dem schon während der Bauarbeiten an einer Brücke aufgetretenen Bruch von Lagerrollen Stellung. Die Gutachter empfahlen, die Abnahme der Brücke vorerst zu verweigern sowie den Auftragnehmer aufzufordern, alle Lager zu demontieren und metallurgisch überprüfen zu lassen; schadhafte Lager sollten ausgetauscht werden. Insb wurde auf die rechtlichen Vertragsbedingungen verwiesen, wonach behebbare Mängel vom Auftragnehmer „auf seine Kosten zu beheben“ sind.

Die PAG hat sich jedoch nicht an dieses Rechtsgutachten gehalten und auch die Bestimmungen des abgeschlossenen Bauvertrages nicht beachtet.

Vorerst wurden zur Vermeidung weiterer Schäden auf Vorschlag der Auftragnehmerseite alle Lager mit Stahlplattenpaketen unterstützt. In einer Besprechung vom 6. November 1975 wurde zwar die Frage der Kostentragung einer späteren Klärung vorbehalten, jedoch blieb das Nichtvorliegen eines Verschuldens des Auftraggebers unbestritten. Trotzdem erteilte die GABAG schon mit Schreiben vom 17. November 1975 den diesbezüglichen Zusatzauftrag mit einer Auftragssumme von 324 800 S (einschließlich USt).

Mit Schreiben vom 6. Mai 1975 gab der Vertreter des Auftragnehmers der GABAG weiters bekannt, daß aufgrund mangelhafter Fertigung der Lager — nachgewiesen durch ein Gutachten der Montanistischen Hochschule Leoben — der Lagerhersteller aufgefordert worden war, sämtliche Kosten, welche beim Austausch der Rollen erwachsen, zu vergüten. Die Herstellerfirma hatte sich ihrerseits im November 1975 bereit erklärt, „die guten Rollen ... zurückzunehmen, womit die Kosten der neuen Rollen sehr gering würden“.

Die Gesellschaft verfolgte jedoch weder den Verbleib der ausgetauschten Lagerrollen noch das Verhandlungsergebnis ihres Auftragnehmers mit dem Rollenhersteller. Sie verpflichtete sich mit

einem weiteren Zusatzauftrag vom 18. Oktober 1976, für die Auswechslung aller 44 Lagerrollen 708 000 S als pauschalen Kostenanteil zu bezahlen. Die Brücke ist inzwischen übernommen und dem Verkehr übergeben worden; die Schlußrechnung ist mit 31. Jänner 1977 datiert.

Auch noch zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den RH war der PAG nichts über den Verbleib der Lagerrollen bzw über ein allfälliges Verhandlungsergebnis ihres Auftragnehmers bekannt. Wie der RH zwischenzeitlich feststellte, hatte der Auftragnehmer zwar vom Lagerhersteller nicht alle Kosten ersetzt bekommen, jedoch verzichtete dieser auf die Bezahlung von 727 800 S.

84.21.2 Durch die Übernahme von Verpflichtungen des Auftragnehmers hinsichtlich Gewährleistung der ausbedungenen Lieferungen und Arbeiten und die Nichtbeachtung des abgeschlossenen Bauvertrages — insb der „Rechtlichen Vertragsbestimmungen“ — sind nach Ansicht des RH der PAG vermeidbare Mehrkosten entstanden.

Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft und empfahl, sich in Hinkunft an die abgeschlossenen Verträge zu halten.

84.21.3 Wie die Gesellschaft erläuterte, sei das Rechtsgutachten auf ausdrücklichen Wunsch des Aufsichtsrates in Auftrag gegeben worden. Die schadhafte Brückenlager seien vom Auftragnehmer auf seine Kosten ersetzt worden. Aufgrund des bestehenden Bauvertrages und angesichts der Zulassung der eingebauten Widerlager durch das BMBT habe keine Möglichkeit bestanden, die übrigen Lager auf Kosten des Auftragnehmers auszuwechseln zu lassen. Unter dem Eindruck des damals erfolgten Einsturzes der Reichsbrücke sowie einer Brücke bei der Tauern Autobahn sei besondere Vorsicht geboten gewesen. Der Bruch eines Brückenlagers hätte schwerwiegende Folgen gezeitigt.

Der geschlossene Kompromiß, wonach die PAG lediglich rd 700 000 S bezahlt habe, sei besonders vorteilhaft gewesen und habe keinesfalls dem abgeschlossenen Bauvertrag widersprochen. Die eingebauten Rollenlager befänden sich nunmehr in der Autobahnmeisterei Guggenbach.

84.21.4 Der RH hielt demgegenüber seine Kritik an dem offenbar ohne rechtsfreundlichen Beistand abgeschlossenen Vergleich aufrecht, der weder auf die tatsächlichen Gesamtkosten — die nicht erhoben wurden — abgestellt war noch die Berücksichtigung erfolgreicher Regreßforderungen — Zahlungen aus Bauwesenversicherung oder Nichtbezahlung fälliger Rechnungen (727 800 S) — des Auftragnehmers ausbedungen hatte.

84.21.5 Die Gesellschaft teilte ergänzend mit, daß der Auftragnehmer gegen diesen Schaden nicht versichert gewesen sei. Auch bei einer „rechtlichen Auseinandersetzung mit der ARGE wären — nach Ansicht der PAG — keinesfalls ... günstigere Ergebnisse zu erzielen gewesen“.

84.21.6 Der RH gab hingegen zu bedenken, daß ein Wandlungsschaden geltend gemacht hätte werden können. Vor allem hätte die PAG bei den schwierigen Verhandlungen einen Juristen beiziehen sollen.

84.21.7 Die PAG sagte anlässlich der Schlußsprechung zu, sich um die Aufnahme eines Volljuristen zu bemühen.

84.21.8 Lt einer weiteren Stellungnahme vom 6. November 1981 sei zwischenzeitlich auch ein CRV-Lager einer Brücke der A 2 gebrochen und seit August 1981 die Verwendung der CRV-Rollenlager vom BMBT verboten worden. Die PAG hielt demzufolge ihre seinerzeitigen Veranlassungen für vorausschauend und besonders vorteilhaft.

#### Verfahren bei Auftragsvergaben

84.22.1 Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juni 1963 wurde die Vergabennorm A 2050 für alle Bundesdienststellen verbindlich erklärt. Im Hinblick auf die Vergabepaxis der öffentlichen Hand befaßte sich ua auch der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen mit den geltenden Vergabevorschriften. In seinem Bericht vom 7. Dezember 1977 bezeichnete er die Bestimmungen der Vergabennorm A 2050 als ausreichende Grundlage für das Vergabewesen, die keiner Änderung bedürfte. Neben ergänzenden Auslegungen zur ÖNORM A 2050 wurde ua die Vereinheitlichung der Vergabeordnungen der Gebietskörperschaften nach dem Muster der ÖNORM A 2050 und deren Einhaltung durch die öffentlichen Auftraggeber empfohlen.

84.22.2 Auch der RH hat wiederholt die Einhaltung der ÖNORM A 2050 empfohlen. Als von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite einvernehmlich erarbeitete Verfahrensordnung bietet sie nach seiner Auffassung Gewähr für die Durchführung eines fairen Wettbewerbes, bei dem ein ausgewogenes Verhältnis der beiderseitigen Interessen im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft Berücksichtigung findet und die damit unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine zweckmäßige Abwicklung des Vergabevorganges ermöglicht. Zuletzt hat der RH in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1977 im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe der Tunnelbauten durch eine „Schwestergesellschaft“ (TAAG) die genaue Einhaltung der ÖNORM A 2050 nahegelegt.

84.22.3 Der Vorstand der überprüften Gesellschaft bezeichnete die Vergabennorm A 2050 nicht als verbindlich, er halte sich jedoch weitestgehend an sie. Selbst in der Anordnung des BMBT vom 29. März 1979 betr Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Bundesdienststellen sei in der Vorbemerkung vorgesehen, daß aus besonderen Gründen des Einzelfalles eine Bestimmung nicht

eingehalten werden müsse. Die PAG habe in einem derartigen Fall die Zustimmung des Aufsichtsrates eingeholt.

84.22.4 Der RH hat jedoch in den AR-Protokollen keinen diesbezüglichen Hinweis gefunden und empfahl nochmals, die ÖNORM A 2050 zu beachten.

84.23.1 In den Unterlagen (allgemeiner Teil) der öffentlichen Ausschreibungen für den Erkundungstollen Bosrucktunnel (Baulos „Nord“ und „Süd“) hat die PAG ausdrücklich vermerkt: „Die ÖNORM A 2050, Ausgabe 1957, gilt nicht für das vorliegende Angebot.“

84.23.2 Da die ÖNORM A 2050 Regeln für das gesamte Vergabeverfahren (Ausschreibung bis Zuschlag) enthält, ist sie an sich nicht als Vertragsbestandteil vorgesehen. Die Anmerkung in den Ausschreibungsunterlagen war daher — nach Auffassung des RH — nur als Hinweis zu verstehen, daß sich der Auftraggeber (PAG) bei Ausschreibung, Vergabe usw nicht an die Regeln dieser Norm gehalten hat bzw halten werde.

Nach Auffassung des RH widersprach diese Ankündigung den langjährigen Bemühungen der Bundesregierung und auch der Sozialpartner, die öffentliche Auftragsvergabe in geregelten Bahnen abwickeln zu lassen. Es war daher zu untersuchen, inwieweit tatsächlich die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nicht eingehalten wurden.

84.24.1 Wie der RH feststellte, hat die Gesellschaft bei Ausschreibung und Vergabe des Erkundungstollens für den Bosrucktunnel (Baulos „Nord“ und „Süd“) wesentliche Bestimmungen der ÖNORM A 2050 nicht beachtet.

84.24.2.1 Im einzelnen traf der RH zur Vorgangsweise der PAG folgende kritische Feststellungen:

84.24.2.2 Während gem TZ 2.324 der ÖNORM A 2050 die Ausschreibung allenfalls auch Vorbehalte zu enthalten hat, wenn beabsichtigt ist, Teile der Leistung vorerst nicht zu vergeben, hat die PAG die Baulose „Nord“ und „Süd“ gleichzeitig ausgeschrieben, nicht aber darauf hingewiesen, daß die Leistungsgruppe „Teststrecken“ möglicherweise nicht vergeben werde.

Wie der technische Vorstandsdirektor in der 34. AR-Sitzung vom 9. Oktober 1978 mitteilte, seien die Teststrecken „äußerst hoch angeboten und daher vorerst aus dem Auftrag ausgeschieden“ worden.

84.24.2.3 Obwohl gem TZ 2.41 der ÖNORM A 2050 die Angebotsfrist so bemessen sein soll, daß den Bietern hinreichend Zeit zur Ausarbeitung der Angebote bleibt, war im vorliegenden Fall diese Frist kürzer als drei Wochen; die bei der Durchführung der Arbeiten zu erwartenden Schwierigkeiten — der technische Vorstandsdirektor sprach vom „schwierigsten Tunnel Europas“ —



hätten eine sehr sorgfältige und daher zeitaufwendige Angebotserstellung erfordert.

84.24.2.4 Um nach einer gründlich vorbereiteten Ausschreibung eine raschestmögliche Vergabeentscheidung sicherzustellen, soll gem TZ 2.51 der ÖNORM A 2050 die Zuschlagsfrist möglichst kurz gehalten werden. Demgegenüber hat die PAG als Zuschlagsfrist elf Wochen vorgesehen.

84.24.2.5 Gem TZ 2.6 der ÖNORM A 2050 sind Mitteilungen und Aufklärungen, die von wesentlichem Interesse sein können (zB Teilvergabe, Akontierung, Bauzeitverlängerung, Verzicht auf Risiken usw), allen Bieter bekanntzugeben. Im vorliegenden Falle fanden sich in Begleitschreiben der Bieter derart viele Hinweise auf notwendige „klärende Gespräche“ hinsichtlich der Ausschreibungsunterlagen, Baudurchführung und Bauzeit, daß es wohl zweckmäßig gewesen wäre, allgemein zu konkreten Anfragen aufzufordern und die Beantwortung allen Bieter zukommen zu lassen. Die Einschaltung einer solchen Klarstellungsphase wäre durch Verlängerung der Angebotsfrist — zu Lasten der übermäßig lang bemessenen Zuschlagsfrist — ohne weiteres möglich gewesen.

84.24.2.6 Während gem TZ 4.24 der ÖNORM A 2050 anlässlich der Eröffnung der Angebote eine Niederschrift aufzunehmen ist, in der offensichtliche Mängel und alle wesentlichen Vorbehalte und Erklärungen der Bieter einzutragen sind, hat die PAG in der Niederschrift über die Angebotseröffnung Erkundungsstollen Baulos „Nord“ keine Anmerkungen über Begleitschreiben usw eingetragen.

In der Niederschrift über die Angebotseröffnung des Bauloses „Süd“ war als einzige Anmerkung das Fehlen der Kalkulationsblätter K 4 beim späteren Bestbieter vermerkt.

Wie eine Durchsicht einiger Angebote ergab, hatten die meisten Bieter Vorbehalte bzw unter bestimmten Voraussetzungen Preisnachlässe angeboten.

84.24.2.7 Ausschreibende Stellen haben bei der Prüfung der Angebote zu beachten, ob die Preise in bezug auf die angebotene Leistung und unter Berücksichtigung aller Umstände, unter denen sie zu erbringen sein wird, angemessen sind (TZ 4.326 der ÖNORM A 2050), und ob das Angebot allen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insb ob es vollständig ist (TZ 4.327). Wenn sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten ergeben, sind von den Bieter verbindliche Erklärungen zu verlangen, die im Angebot anzumerken sind (TZ 4.33). Im vorliegenden Falle war in den Angeboten die Auswirkung einer allfälligen Leistungsverminderung wegen möglicher Teilvergabe auf die Bauzeit nicht berücksichtigt und bei der Überprüfung der Preisangemessenheit durch die PAG nicht beachtet worden. Auch die daraus sich ergebenden

Unklarheiten wurden weder im Baulos „Nord“ noch im Baulos „Süd“ beseitigt.

84.24.2.8 Verhandlungen mit den Bieter während des Vergabeverfahrens sind unzulässig, insb solche über Änderung des Angebotes, Preisnachlässe oder andere, die gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen (TZ 4.4 der ÖNORM A 2050).

Wie aus dem Schreiben vom 26. September 1978 des späteren Auftragnehmers im Baulos „Nord“ hervorgeht, hat die PAG jedoch am 25. September 1978 (10 Tage nach der Angebotseröffnung) Gespräche mit der für den ausgeschriebenen Gesamtauftrag mit ihrem Angebot preislich an dritter Stelle gelegenen ARGE aufgenommen. Obwohl im Schreiben der ARGE angeführt wurde, daß sie durch „wesentliche Aufklärungen“ und „ergänzende Angaben“ der PAG nun in der Lage sei, einen Preisnachlaß von 11,2 Mill S anzubieten, hat weder die PAG noch die ARGE derartige Vereinbarungen schriftlich festgehalten; die ARGE nahm lediglich zur Kenntnis, daß der Leistungsumfang um die „Teststrecke A“ (mit rd 44,6 Mill S angeboten) vermindert wurde. Auch auf eine diesbezügliche mündliche Anfrage des Prüforganes des RH vom 7. Dezember 1978 haben die maßgeblichen Vertreter der PAG keine sachdienliche Auskunft gegeben, obwohl das Auftragschreiben das Datum 21. November 1978 trug und die Zuschlagserteilung an die ARGE bereits am 10. November 1978 erfolgt war.

Wie dieser Handlungsablauf erkennen ließ, hat es sich bei den „aufklärenden Gesprächen“ lediglich darum gehandelt, einen namhaften Preisnachlaß zu erzielen, um, wie die ARGE ausführte, „die Handhabe für eine rasche Auftragsvergabe“ zu geben. Mit dem Preisnachlaß lag das Angebot knapp unter dem des Zweitbieters.

Auf Wunsch des Bauausschusses (23. Sitzung am 29. September 1978) wollte die PAG auf dem Verhandlungswege von der ARGE auch die Bereitschaft erreichen, eine steirische Firmengruppe mitzubeteiligen. Mit Schreiben vom 16. Oktober 1978 erklärte sich die ARGE tatsächlich bereit, dieser steirischen Firmengruppe Bauarbeiten in Höhe von 15 Mill S als Subleistungen zu übertragen.

Schließlich wurde der Vorstand in der 35. ARSitzung vom 17. Oktober 1978 zu weiteren Verhandlungen ermächtigt, die noch größere Preisnachlässe zum Ziele hatten.

Mit Schreiben vom 13. November 1978 bot die ARGE nach neuerlichen „aufklärenden Gesprächen“ eine „weitere Preisreduktion von 1 Mill S“ an. Der Gesamt-Preisnachlaß erhöhte sich somit auf 12,2 Mill S oder rd 6,8 vH der maßgeblichen Angebotssumme. Bei diesen Gesprächen ist von der PAG lediglich eine Anzahlung zu 7 vH Zinsen in Aussicht gestellt worden, die dann ab 18. Dezember 1978 in der Höhe von 60 Mill S zu 7 ½ vH geleistet wurde.

84.24.2.9 Nach der Angebotseröffnung vom 15. September 1978 für das Baulos „Nord“ lag von den zehn abgegebenen Angeboten (jeweils Arbeitsgemeinschaften von zwei bis drei Firmen) der Drittbietler mit seinem Angebot (rd 256,03 Mill S) um 18,7 vH über jenem des Billigstbieters; annähernd gleich war der Preis des Viertbieters (rd 256,49 Mill S oder 0,2 vH über dem Dritten). Die Feststellung des technischen Vorstandsdirektors in der AR-Sitzung, eine genaue Prüfung habe das Angebot des Drittbietlers als zu hoch erwiesen, hätte gem TZ 4.52 der ÖNORM A 2050 die ausschreibende Stelle berechtigt und verpflichtet, dieses Angebot — und alle noch teureren — wegen zu hohen Gesamtpreises auszuschneiden. Tatsächlich wurden jedoch nur die ersten beiden Bieter ausgeschieden.

Ähnlich war das Angebotsergebnis für das Baulos „Süd“, für welches die Angebotseröffnung am selben Tag stattfand. Von elf Angeboten wurde der Zweitbieter wegen mangelnder technischer Leistungsfähigkeit ausgeschieden. Der Drittbietler hatte mit rd 244,10 Mill S um 36,4 vH teurer als der Billigstbieter (178,92 Mill S) angeboten und der Viertbieter mit nur 0,29 vH über dem Dritten.

Wie eine Beurteilung der Angebote für beide Baulose ergab, hatten insb die Großbaufirmen zu sehr hohen Gesamtpreisen angeboten. In diesem Zusammenhang hielt die PAG eine Preisabsprache unter einigen Baufirmen nicht für ausgeschlossen.

Nach Ansicht des RH hat allerdings die Ankündigung der PAG, sich nicht an die ÖNORM A 2050 halten zu wollen — als deren besonders wichtiger Bestandteil das Verhandlungsverbot anzusehen ist —, einen Anreiz für die Baufirmen gebildet, vorerst einen höheren Preis anzubieten, in Begleitschreiben jedoch diesbezügliche Gesprächsbereitschaft anzudeuten.

Diese Ausgangslage der Anbotsteller wurde durch das Begleitschreiben des Drittbietlers im Baulos „Nord“, in dem von „teilweise höheren Preisen als üblich“ gesprochen wurde und den — wie bereits erwähnt — von ihm nach „aufklärenden Gesprächen“ gewährten Preisnachlaß von 12,2 Mill S oder 6,8 vH deutlich.

84.24.2.10 Nach TZ 4.6 der ÖNORM A 2050 ist nach Ausschneiden der Unterangebote usw für den Zuschlag jenes Angebot zu wählen, welches technisch und wirtschaftlich am besten entspricht. Der niedrigste Preis ist nur bei vollkommen gleichwertigen Angeboten ausschlaggebend.

In der 34. AR-Sitzung vom 9. Oktober 1978 und in der 35. AR-Sitzung vom 17. Oktober 1978 hat der technische Vorstandsdirektor nach dem Ausschneiden der an erster und zweiter Stelle liegenden Bieter die ARGE P/M/H mit einer Angebotssumme von rd 211,4 Mill S für das um die „Teststrecke“ verminderte Auftragsvolumen als Bestbieter für das Baulos „Nord“ bezeichnet. Für diesen Auftragsumfang hatte jedoch die ARGE K/J einen Gesamtpreis von nur 209,8 Mill S angeboten. Da

diese ARGE bereits am Gleinalmtunnel Nord für die PAG tätig gewesen war und wegen des Auslaufens der Arbeiten am Arlbergstraßentunnel geeignete Fachpersonal und Gerät frei hatte, konnte an deren Qualifikation nicht gezweifelt werden. Es lag daher ein dem Angebot der ARGE P/M/H gleichwertiges, jedoch preislich günstigeres Angebot vor. Trotzdem wurde mit dieser ARGE keine Fühlung aufgenommen, obwohl sie darum — im Sinne der TZ 3.22 der ÖNORM A 2050 — ersucht hatte und eine solche Fühlungnahme gem TZ 4.33 der ÖNORM A 2050 erforderlich gewesen wäre. In den Berichten an den Bauausschuß bzw an den AR blieb das Angebot der ARGE K/J unerwähnt.

84.24.2.11 Gem TZ 4.81 der ÖNORM A 2050 kann eine Ausschreibung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe vorliegen oder wenn nach Ausschneiden von Angeboten nur ein Angebot verbleibt. Die Ausschreibung gilt als aufgehoben, wenn die Ausschreibung erfolglos geblieben ist.

Für die Arbeiten im Baulos „Nord“ wären nach Ansicht des RH gem ÖNORM A 2050 TZ 4.5 alle Angebote auszuschneiden gewesen; damit wäre die Ausschreibung erfolglos geblieben und hätte als aufgehoben gegolten, was eine Neuausschreibung erforderlich gemacht hätte.

Für eine Neuausschreibung des Bauloses „Nord“ traten auch einige AR-Mitglieder, allerdings aus anderen Gründen, ein. Eine Neuausschreibung hätte den tatsächlichen Absichten hinsichtlich des Leistungsumfanges entsprechen sowie Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen durch Anfragebeantwortung beseitigen können.

84.24.2.12 Im Baulos „Süd“ hatte der spätere Auftragnehmer ARGE ST/ÖST ein Angebot abgegeben, das — wie schon erwähnt — einerseits einen Gesamtpreis von rd 178,9 Mill S (ohne Teststrecke rd 152,6 Mill S) ergab, jedoch die Verlängerung der Bauzeit bedingt hätte; andererseits wurde die Einhaltung der Bauzeit (26 Monate für die Gesamtleistung) nur mittels „ $\frac{1}{3}$ -Betrieb“ für möglich gehalten und hiefür vom Bieter eine Erhöhung des Lohnanteiles um etwa 20 vH für notwendig erachtet. Nach der am 15. September 1978 erfolgten Angebotseröffnung teilte die ARGE in einem Ergänzungsschreiben vom 26. September 1978 mit, daß die von ihr gewählte „absolut wirtschaftlichste“ Methode eine voraussichtliche Bauzeitüberschreitung um  $\frac{1}{3}$  erfordere.

Selbst unter Berücksichtigung der mit  $\frac{1}{3}$  sehr ausgiebig angenommenen Bauzeitverlängerung war nach Ansicht des RH die Vergabe mit dem um rd 15 Mill S teureren  $\frac{1}{3}$ -Betrieb nicht erforderlich.

Die Bauzeit für den Gesamtumfang war mit 26 Monaten ausgeschrieben; zuzüglich der „voraussichtlichen“ Überschreitung um  $\frac{1}{3}$  hätte dies 34 Monate ergeben. Durch die Herausnahme der Teststrecken verminderte sich die Auftragssumme um rd 26,5 Mill S oder 14,72 vH; die damit zusammenhängende Verkürzung der Bauzeit wurde jedoch von der PAG nicht berücksichtigt, was einer

stillschweigenden, den Ausschreibungsbedingungen widersprechenden Bauzeitverlängerung gleichkam. Wäre die Bauzeit um jenen Hundertsatz der Minderung bei der Auftragssumme herabgesetzt worden, hätten sich 29 Monate ergeben. Da die Vergabe an die ARGE ST/ÖST in der 23. Bauausschußsitzung am 29. September 1978 einstimmig empfohlen wurde, hätte ein rasches Handeln der zuständigen Organe der PAG eine Vergabe Anfang Oktober 1978 ermöglicht. Der Fertigstellungstermin wäre dann mit Anfang Feber 1981 gegeben gewesen. Dieser Termin hätte den Zielsetzungen der PAG eher entsprochen, da für das Baulos „Nord“ als Fertigstellungstermin der 4. Feber 1981 vertraglich vereinbart wurde. Damit wäre die nach Ansicht des Auftragnehmers wirtschaftlichste Baumethode ermöglicht und die Vergabesumme um 15 Mill S vermindert worden.

84.24.2.13 Die Bauarbeiten für das Baulos „Nord“ wurden schließlich zu Bedingungen vergeben, die weder der Ausschreibung noch dem Angebot der ARGE P/M/H vom 14. September 1978 entsprachen.

Entgegen der Ausschreibung wurde der Auftragsumfang um die „Teststrecken“ vermindert; die hiefür vorgesehenen Arbeiten waren mit rd 44,6 Mill S oder 17,4 vH der Gesamtsumme angeboten worden. Die ungekürzte Beibehaltung der 26monatigen Bauzeit für den verringerten Bauumfang bedeutete gegenüber der Ausschreibung eine Bauzeitverlängerung.

Obwohl die Gewährung einer Anzahlung in der Ausschreibung nicht vorgesehen war, hat die PAG der ARGE Anfang Dezember 1978 nahezu  $\frac{1}{2}$  (60 Mill S) der Auftragssumme als Anzahlung geleistet.

Demgegenüber hat die ARGE, wie mehrfach erwähnt, einen Preisnachlaß von 12,2 Mill S oder 6,8 vH gewährt. Inwieweit es der PAG bei den Preisverhandlungen gelungen ist, ursprünglich überhöhte Preise einerseits und geänderte Ausführungsbedingungen andererseits in voller Höhe herinzubringen, war nicht feststellbar.

84.24.2.14 Zusammenfassend beanstandete der RH das Vorgehen der PAG im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten des Erkundungstollens für den Bosrucktunnel. Das angewendete Verfahren entsprach nicht jenem, das im besonderen für den Bau einer Bundesstraße bzw im allgemeinen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorgeschrieben bzw zu erwarten ist. Selbst bei Berücksichtigung aller Terminüberlegungen wäre zumindest für das Baulos „Nord“ eine Neuausschreibung mit genauer Fassung der Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen gewesen.

84.24.3.1 Die PAG ging in ihrer Stellungnahme auf die kritischen Feststellungen des RH teils einzeln, teils zusammenfassend ein.

84.24.3.2 Zur Kritik am Inhalt der Ausschreibung (Abs 84.24.2.2) äußerte die Gesellschaft, die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten Besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen, die als Vertragsbestandteil anzusehen gewesen seien, hätten eine mögliche Änderung des Bauvolumens vorgesehen.

84.24.3.3 Die Angebotsfrist (siehe Abs 84.24.2.3) werde, wie die PAG zusicherte, in Hinkunft bei ähnlichen Arbeiten nicht unter vier Wochen liegen.

84.24.3.4 Eine längere Zuschlagsfrist (siehe Abs 84.24.2.4) sei deshalb vorgesehen worden, weil dieser Stollen von den Gutachtern als äußerst schwierig eingeschätzt worden wäre.

84.24.3.5 Nach dem im Zuge der Prüfung der Angebote (Abs 84.24.2.7) erfolgten Ausscheiden der preismäßig an erster bzw zweiter Stelle gelegenen Bieter sei nach Ansicht der PAG die ARGE P/M/H als Bestbieter anzusehen und ein „Eingehen auf andere Bieter . . . unstatthaft gewesen“. Es hätte daher der Auftrag an den Drittbietler „zu den Ausschreibungsergebnissen vergeben werden müssen“. Die Ausscheidung eines Angebotes wegen überhöhter Preise sei nicht nur im allgemeinen schwierig, sondern im vorliegenden Fall nicht eindeutig gegeben gewesen. Die Anzahlung sei aufgrund der damals allgemein gestiegenen Finanzierungskosten mit 7,5 vH verzinst worden. Eine solche Anzahlung sei zwar in der Ausschreibung nicht vorgesehen, angesichts des erzielten Preisnachlasses aber gerechtfertigt gewesen.

84.24.3.6 Die PAG bezeichnete es zwar grundsätzlich als richtig, daß Verhandlungen mit den Bietern in der Regel nicht stattfinden sollten (Abs 84.2.8), eine derartige Vorgangsweise sei jedoch sowohl in der Privatindustrie als auch bei anderen Körperschaften üblich.

Nachdem im vorliegenden Fall das Preisniveau etwas überhöht erschien, hätten „aufklärende Gespräche“ stattgefunden, bei denen der erwähnte Preisnachlaß von 12,2 Mill S habe erzielt werden können. Daß damit das Angebot „knapp unter dem des Zweitbieters“ gelegen sei, wäre völlig unmaßgeblich gewesen.

84.24.3.7 Da nach Ansicht der PAG für Straßenbau-Sondergesellschaften keine Vorschriften bestünden, ob und in welchem Umfange auszuschreiben sei, habe sie im besonderen Maße auf die Wirtschaftlichkeit Rücksicht zu nehmen gehabt. Das zur laufenden Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes gesetzlich vorgesehene Kontrollorgan, nämlich der Aufsichtsrat, habe sich ausführlich mit der Vergabe des Belüftungs- und Entwässerungstollens befaßt, eine Neuausschreibung nicht zielführend gefunden und die eingeschlagene Vorgangsweise für richtig erachtet. Jede durch eine Neuausschreibung entstandene Verzögerung hätte eine nicht unbedeutende Erhöhung der Bauzinsen bedingt. Nach Auffassung der PAG habe es sich um

einen fairen Wettbewerb gehandelt, bei dem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt worden seien.

84.24.3.8 Zusammenfassend erklärte die Gesellschaft, bei allen Vergaben größten Wert auf die Wirtschaftlichkeit gelegt und günstige Angebotsergebnisse erzielt zu haben. Die PAG übermittelte dazu Berechnungen über Großbrücken und den Gleinalmtunnel und bezeichnete selbst um 15 bis 20 vH höhere Ausführungspreise als immer noch „sehr günstig“. Vor allem die Verwirklichung des vom technischen Vorstandsdirektor entwickelten Gedankens, einen Richtstollen mit von unten aufgefahrene Pilotenschächten zu bauen, habe namhafte Einsparungen ermöglicht.

84.24.4.1 Demgegenüber verblieb der RH bei seiner Auffassung, TZ 2.3 der ÖNORM A 2050 schreibe die rechtzeitige Bekanntgabe einer beabsichtigten Herausnahme bzw Teilvergabe deshalb vor, weil den Bietern alle die Preisbildung beeinflussenden Faktoren bekanntzugeben seien, um allfällige Machenschaften möglichst auszuschließen. Die in den Besonderen rechtlichen Vertragsbedingungen aufgenommenen Regeln bei „Änderung von Leistungen“ beziehen sich auf solche Änderungen, die während des Baues auftreten können; im beanstandeten Fall sei jedoch bereits vor Vergabe die Herausnahme eines Teiles der Arbeiten vorgesehen gewesen.

84.24.4.2 Die Auffassung der Gesellschaft, das Angebot der ARGE P/M/H (Drittbieter des Gesamtbauvolumens) als Bestangebot anzusehen, wurde durch das Verhalten der Gesellschaft widerlegt, da es ja für notwendig erachtet worden war, wegen des „etwas überhöhten Preisniveaus“ einen Preisnachlaß anzustreben.

84.24.4.3 Für verfehlt erachtete der RH den Hinweis auf die in der Privatwirtschaft anzutreffende Übung, nachträgliche Preisverhandlungen zu führen, da bei der Verwaltung von Bundesvermögen andere Vorgangsweisen einzuhalten sind, als dies bei Privaten möglich ist. Im übrigen ist der Anwendungsbereich der ÖNORM A 2050 keineswegs auf öffentliche Aufträge beschränkt, da es sich hiebei um allgemeine Empfehlungen eines sozialpartnerschaftlich gebildeten Kreises von Fachleuten aus der Wirtschaft für die Wirtschaft handelt.

84.24.5 In einer weiteren Stellungnahme vom 6. November 1981 verwies die PAG erneut darauf, daß sie nicht an die Vergaberichtlinien des Bundes gebunden sei und berief sich auf Rechtsmeinungen von Wissenschaftlern, die im Zusammenhang mit einem Entwurf des Vergabegesetzes vorgebracht wurden. Die PAG sagte jedoch zu, sich in der Regel „trotzdem“ künftig an die ÖNORM A 2050 zu halten.

84.24.6 Der RH hielt hiezu fest, er habe niemals bestritten, daß die PAG formell an die Einhaltung

bestimmter Vergabevorschriften nicht gebunden ist; er hat jedoch bei Prüfung der Ausschreibung und Vergabe des Bosruck-Erkundungsstollens die Vorgangsweise der PAG beanstandet, weil sie nicht den von öffentlichen Unternehmungen zu beachtenden Geboten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprach; bei der Abwicklung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zur vollen Nutzung des Wettbewerbes, wie dies derzeit die Empfehlungen der ÖNORM A 2050 anbieten, hätte nach Auffassung des RH diesen Gebarungsgrundsätzen entsprochen werden können. Daß eine solche Vorgangsweise künftig durch ein Vergabegesetz zwingend vorgeschrieben werden soll, hat bei der Beurteilung von Fällen in der Vergangenheit außer Betracht zu bleiben.

84.25.1 In der „Internen Geschäftsordnung“ der vormaligen GABAG und nunmehrigen PAG ist festgehalten, daß Lieferungen und Leistungen unter Anwendung der „Richtlinien für Bauleistungen“ auszuschreiben und zu vergeben sind; derartige „Richtlinien“ wurden jedoch bei der Gesellschaft nie in Kraft gesetzt. Ein erster Entwurf vom September 1973 war im März 1979 noch unvollständig und enthielt zB zum Pkt 5 „Leistungsübernahme“ nur die Überschrift. Da auch die im Rahmen der Bundesstraßenverwaltung gültigen Richtlinien zum Vergabewesen und zur Durchführung des Bauprogrammes bei der PAG keine Geltung hatten, war ein einheitliches und in allen Phasen zweckmäßiges Vorgehen anlässlich der Ausschreibung, Vergabe, Durchführung, Abrechnung und Leistungsübernahme von Bauarbeiten nicht gesichert. Obwohl die Techniker zT aus dem Landesdienst übernommen wurden und daher mit den Richtlinien der Bundesstraßenverwaltung durchaus vertraut waren, wirkte sich das Fehlen von entsprechenden Richtlinien auf die Gesellschaft nachteilig aus. Die Aufzeichnungen, Gliederung der Bauakten, Behandlung von Zusatz („Nachtrags“)-Aufträgen usw erfolgten letztlich nach freiem Ermessen der Sachbearbeiter.

84.25.2 Der RH empfahl, ehestens Richtlinien für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, für die Abwicklung des Baugeschehens, Abrechnung und Leistungsübernahme einzuführen, wobei die geltenden diesbezüglichen Richtlinien der Bundesstraßenverwaltung als Grundlage herangezogen werden könnten.

84.25.3 Die PAG sagte schließlich zu, der Empfehlung des RH nachzukommen.

84.26.1 Im Sommer 1974 zeichnete sich ein Engpaß bei der Beschaffung von österreichischem Rippenrost ab. Aus diesem Grunde gestattete das BMBT der GABAG mit Erlässen vom 12. Juni und 31. Juli 1974 bei Bedarf den Einbau gleichwertiger ausländischer Stähle. Aus Sorge um eine Baustelleneinstellung insb bei der Meiselgrabenbrücke K 6 hatte die GABAG in ihre Überlegungen miteinbezogen, Torstahl aus Deutschland einzuführen und

erforderlichenfalls den Baufirmen zur Verfügung zu stellen. Mit Schreiben vom 17. Juli 1974 — eingelangt bei der GABAG am 13. August 1974 — teilte die ARGE Meiselgrabenbrücke K 6 jedoch mit, daß aufgrund einer Zusage eines österreichischen Stahlwerkes „sämtlicher für unsere Baustelle notwendiger Stahl zur Auslieferung gelangen würde“. Trotzdem bestellte die GABAG mit Auftragschreiben vom 27. August 1974 „300 t Betonstahl, Gruppe IIIa, 42/50 RU“ aus Deutschland. Die Bezugskosten betragen rd 1,93 Mill S. Mit Erlaß vom 27. März 1975 bestimmte das BMBT aufgrund der geänderten Marktlage, daß ab sofort wieder nur solche Bewehrungsstähle verwendet werden dürften, die den Bestimmungen der ÖNORM B 4200, 7. Teil, voll entsprechen. Dadurch durfte der vorhandene deutsche Stahl in Brücken nicht mehr eingebaut werden.

Erst 1976 wurden davon 66 Tonnen in das neue Verwaltungsgebäude und in die Autobahnmeisterei Guggenbach verbaut.

Noch am 31. Dezember 1976 schienen in der Bilanz 224,131 Tonnen des Betonstahles (Wert rd 1 471 000 S) mit dem Vermerk auf, daß sie aufgrund des BMBT-Erlasses vom 27. März 1975 nicht wie vorgesehen für Brückenobjekte verwendet werden könnten.

Der Stahl wurde schließlich zwischen März 1977 und März 1978 in die Schachtabdeckungen beim Gleinalmtunnel eingebaut.

Auf eine Anfrage betreffend die Lagerung des Torstahles teilte das technische Vorstandsmitglied in der 9. Finanzausschußsitzung vom 22. Juni 1976 mit, das Preisniveau für den Baustahl sei „aufgrund der derzeit herrschenden Stahlüberschusses bzw. Rezession sicherlich gesunken“. Das Vorstandsmitglied kündigte an, daß über „die Angelegenheit“ eine Gegenüberstellung ausgearbeitet werde. Ein solcher Vergleich von Kosten und Nutzen wurde nicht angestellt.

**84.26.2** Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, die deutschen Baustahl zu einem Zeitpunkt gekauft hat, in dem der Engpaß auf dem Baustahlsektor nachweislich bereits behoben war. Allein durch den Zinsverlust entstand ein Schaden von rd 500 000 S.

**84.26.3** Lt Stellungnahme der PAG sei die bauausführende ARGE durch die auf dem Stahlsektor gegebene Lage am 12. Juni 1974 gezwungen gewesen, die Pfeilerherstellung bei der Meiselgrabenbrücke vorübergehend einzustellen. Es sei der ARGE wohl versprochen worden, daß der für diese Baustelle notwendige Stahl geliefert würde; die GABAG habe aufgrund dieser nur mündlich gegebenen Zusage keineswegs den Engpaß als „nachweislich“ behoben angesehen. Auch bei weiteren, damals in Bau befindlichen Brücken habe sich ein Engpaß abgezeichnet. Wäre es zu einem Arbeitsstillstand bei einzelnen Baustellen gekommen, so hätte ein erheblicher Schaden entstehen können.

Die als Vorsichtsmaßnahme gedachte Materialbeschaffung sei deshalb für den Vorstand verpflichtend gewesen.

**84.26.4** Der RH anerkannte die Bemühungen der PAG, drohende Bauzeitverlängerungen abzuwenden, bezeichnete aber die dabei eingeschlagene Vorgangsweise weder als zielführend noch als wirtschaftlich und sparsam. Die gültigen Bauverträge sahen keine Beistellung von Torstahl durch den Auftraggeber vor. Für den Fall einer bauseitigen Beschaffung wären demnach Änderungen des Bauvertrages erforderlich gewesen; diese hätten Auswirkungen sowohl auf die Gewährleistung hinsichtlich Qualität und Zeitpunkt der Lieferung als auch auf die Einheitspreise haben müssen. Weiters wären mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand alle statischen Berechnungen und die Biegepläne neu zu erstellen gewesen. Schließlich wurde nicht einmal vorgesorgt, daß der von der PAG gekaufte Stahl von den Baufirmen übernommen und verwendet wurde. Die vorhandenen Stahlmengen wurden sodann jahrelang gelagert; zur Zeit der Verwendung 1977/78 waren die Stahlpreise stark gesunken und lagen unter jenen des Jahres 1974.

**84.26.5** Wie die Gesellschaft dazu ausführte, habe die im Jahre 1974 herrschende Betonstahlkrise die Weiterführung von 11 Baustellen betroffen. Auch sei am Tag der Bestellung, dem 27. August 1974, keineswegs die Versorgung mit Betonstahl gesichert gewesen, wenn auch bei der Meiselgrabenbrücke die Arbeiten bereits am 14. August 1974 wieder aufgenommen worden seien.

Der Vorstand führte letztlich auch an, die Besorgung des Baustahles durch die Gesellschaft sei mit einem Versicherungsverhältnis zu vergleichen, bei dem eine Prämie dann, wenn keine Leistung der Versicherung in Anspruch genommen werde, auch nicht als unwirtschaftliche Ausgabe bezeichnet werden könne.

**84.26.6** Der RH wies abschließend besonders darauf hin, daß es der Gesellschaft nicht gelungen ist, den angeschafften Baustahl in einer vertretbaren Zeitspanne einer Verwendung zuzuführen.

#### Finanzierung

**84.27.1** Der RH hat bereits im Jahre 1974 anhand der Bilanzen 1972 und 1973 die durch vorfrühte Kreditaufnahmen bedingte überaus hohe Liquidität der Gesellschaft beanstandet, weil auf diese Weise jeweils ein ganzer Jahresbedarf an Geldmitteln verfügbar gehalten worden war. Die vorerst nicht benötigten Mittel hat die Gesellschaft vorübergehend veranlagt. Aus dem Unterschied zwischen den für die aufgenommenen Geldmittel bezahlten und den für Zwischenveranlagungen erzielten Zinsen ergaben sich namhafte Verluste.

Die Gesellschaft hat damals zwar zugegeben, daß hiedurch finanzielle Nachteile entstanden

seien; sie vermeinte jedoch, dafür von den Kreditinstituten anlässlich der Kreditbonifizierungswelle 1974 günstiger behandelt worden zu sein, weil die Zinsfußhöhen niedriger als üblich ausgefallen waren. Unter der Annahme, daß alle diese günstigeren Zinssätze auf die gesamte Laufzeit der Darlehen (bis zu 25 Jahren) erhalten blieben, errechnete die Gesellschaft damals sogar einen Gewinn. Dieser ist jedoch nicht eingetreten. Die Gesellschaft nahm in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme nämlich an, daß sie auf die gesamte Laufzeit der zu früh aufgenommenen und danach bonifizierten Darlehen günstigere Konditionen bekommen werde, als sie bei später aufgenommenen Darlehen erreicht hätte.

Tatsächlich verlief jedoch die finanzielle Entwicklung anders als erwartet. Von den Zinssätzen der 1974 bonifizierten Darlehen glichen sich bereits in den Jahren 1975 und 1976 einige jenen der später aufgenommenen Darlehen an; teilweise lag der Zinssatz sogar wesentlich — bis 1,5 vH — über demjenigen später aufgenommener Darlehen.

Die Gesellschaft hat im Jahre 1974 für die Geschäftsjahre 1972 und 1973 zusammen einen Zwischenveranlagungsverlust von rd 6,7 Mill S errechnet, sich jedoch später auf „Gedankenfehler“ berufen; in einer Neuberechnung kam die Gesellschaft nunmehr für den gleichen Zeitraum auf rd 2,02 Mill S. In weiteren Rechenmodellen, in denen die Gesellschaft ein Ansteigen des Zinsfußes (1972 zu 1973) auf die Gesamtlaufzeit bezog, ergab sich lediglich ein Nachteil von 672 500 S; bei Annahme, daß zumindest eine Reserve etwa in Höhe des dreifachen Monatsbedarfes vertretbar sei, verringerte sich — nach Ansicht der Gesellschaft — der aus der frühen Kreditaufnahme entstandene Verlust für die beiden Jahre 1972 und 1973 sogar auf zusammen etwa 150 000 S.

84.27.2 Der RH erachtete den von der Gesellschaft für 1972 mit 837 000 S und für 1973 mit 1 187 500 S bzw 667 500 S anerkannten Verlust bei einer anderen Finanzpolitik als vermeidbar. Er zog aber auch die Berechnung des Verlustes in Zweifel. Nach Meinung des RH ging die Gesellschaft bei diesen Überlegungen neuerlich von unrichtigen Voraussetzungen aus. Die Berechnung wurde nämlich in der Annahme durchgeführt, daß die von der Gesellschaft 1972 und 1973 aufgenommenen Gelder spätestens 1973 benötigt werden. Dagegen wendete der RH ein, daß sowohl in den beiden genannten Jahren als auch danach überhöhte Kreditaufnahmen erfolgten und dadurch die Gesellschaft in hohem Maße überliquid war und zumindest bis zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung blieb.

Darüber hinaus konnten nicht bloß die Kredite eines einzelnen Geldinstitutes und die Jahre 1972 und 1973 abgeordnet betrachtet werden, sondern sämtliche in dieser Zeit aufgenommenen Kredite. Entgegen der von der PAG geäußerten Meinung verursachten Darlehen, die nach der Bonifizierungswelle 1974 aufgenommen wurden, in Zeiträumen, in denen sie sich vergleichbar gegenüberste-

hen, im Durchschnitt weit niedrigere Kosten als solche, deren Aufnahme 1972/73 erfolgte.

Da sich die Gesellschaft fast ausschließlich aus aufgenommenen Geldern finanziert und somit fast jede Ausgabe neue Kreditaufnahmen nach sich zieht, ergab sich, daß bei solchen finanziellen Nachteilen, Mehrkosten oder dgl noch die Zinsen des Finanzierungszeitraumes zu berücksichtigen sind, wobei überschlägig ein Faktor von etwa 2,5 zugrunde zu legen ist.

84.28.1.1 Obwohl die Gesellschaft zu den seinerzeitigen Beanstandungen des RH mitgeteilt hatte, sie beabsichtige, ab 1975 den Mittel-Bedarf nach Möglichkeit nur für jeweils drei Monate sicherzustellen, und in der Folge sowohl das kaufmännische Vorstandsmitglied als auch der AR-Vorsitzende einen Zwei- bzw Dreimonatsbedarf als ausreichend bezeichnet hatten, sanken die aufgenommenen verfügbaren Gelder nie unter rd 60 vH des jeweiligen Jahresbedarfes.

84.28.1.2 Ab Jahreswechsel 1976/77 betrug das verfügbare Guthaben sogar weit über einen Jahresbedarf (zB Guthaben zum 1. Jänner 1977: 776 Mill S, Aufwand 1977: 657 Mill S).

84.28.1.3 Auch die Bilanz des Jahres 1978 zeigte ein Andauern der vom RH bereits im Jahre 1974 kritisierten Entwicklung. Das aus aufgenommenen Geldern gebildete Guthaben der PAG betrug zu Jahresbeginn 1978 rd 720,6 Mill S. Der Jahresnettogeldbedarf 1978 (Zuwachs der Forderung an den Bund) belief sich auf rd 515,2 Mill S; dh mit den bereits am Jahresbeginn vorhandenen Mitteln waren weit mehr als die Erfordernisse des Jahres 1978 gedeckt. Trotzdem nahm die Gesellschaft in diesem Jahr zusätzliche 685 Mill S an Krediten bzw Anleihen auf. Am 1. Juli 1978 hielt die Gesellschaft sogar ein Guthaben in der Höhe von rd 1,011 Mill S — das ist fast der doppelte Jahresbedarf 1978 — bereit. Zum 31. Dezember 1978 verfügte die PAG ua über folgende Guthaben:

	Mill S
Wertpapiere .....	25,0
Guthaben bei Kreditunternehmen und Kassenstand .....	579,0
Kundenanzahlungen .....	71,7
Forderung an Finanzamt Graz (Vorsteuer) .....	28,1
Forderung an Finanzamt (Investitionssteuerguthaben) .....	13,8
Forderung gegen Land Steiermark aus dem Finanzierungsgesetz .....	104,5
	<u>822,1</u>

Hinzuzurechnen war noch die aufgrund der lit c und d des § 4 des PAG-Finanzierungsgesetzes sich ergebende Verpflichtung der Bundesländer Steiermark und Oberösterreich mit einer Gesamtleistung an die PAG von 110,7 Mill S im Jahre 1979. Darüber hinaus sind zum Bilanzstichtag noch 387,5 Mill S aus der Grundkapitalerhöhung offen

38

gewesen, die mit 67,5 Mill S bereits abgerufen waren.

Die Bilanzprüfer bezeichneten im Bericht über das Geschäftsjahr 1978 die Liquiditätslage der Gesellschaft als „dank einer weitvorausschauenden Finanzplanung in jeder Hinsicht ausgezeichnet“.

84.28.1.4 Die überschüssigen aufgenommenen Gelder wurden — teilweise über Jahre — zwischenveranlagt. Mit Ausnahme der Erlöse aus zwei Fremdwährungsanleihen erfolgte die Veranlagung jeweils zu einem um etwa 0,5 bis 3 vH niedrigeren Zinssatz, als die entsprechende Kreditaufnahme kostete. Trotzdem nahmen einzelne, dem Finanzausschuß (FA) angehörenden AR-Mitglieder auch nach der 1974 erfolgten Beanstandung durch den RH immer noch an, bei Veranlagung der aufgenommenen Gelder entstünden keine Verluste.

84.28.2 Der RH vermochte der positiven Beurteilung des Bilanzprüfers nicht zu folgen, da die hohe Liquidität nicht erwirtschaftet wurde, sondern durch nicht erforderliche Schuldaufnahmen entstanden war und somit unnötig hohe Belastungen hervorrief. Er beanstandete die beschriebene Vorgangsweise der Gesellschaft, die bedeutende finanzielle Nachteile mit sich brachte. Er empfahl, die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aufgrund möglichst genauer und allmonatlich auf den letzten Stand gebrachter Zahlungspläne vorzunehmen, die ihrerseits — neben den berechenbaren Verwaltungsaufwendungen — auf detaillierten Bauablaufplänen unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen zu beruhen hätten. Auf diese Weise müßte es möglich sein, die Mittelbeschaffung so zuverlässig mit dem Bedarf abzustimmen, daß auch der seinerzeit von der Gesellschaft vorgesehene „Polster“ von drei Monaten noch weiter verringert werden kann.

84.28.3.1 Lt Stellungnahme der PAG sei bei einem Gesamtüberblick über die aufgenommenen Gelder und deren Verwendung ein Gesamtdurchschnitt für die Zwischenveranlagungen zu ermitteln. Die Fremdwährungsanleihen seien sofort nach ihrer Zuzählung in Schilling konvertiert und auf dem inländischen Geldmarkt zwischenveranlagt worden, wodurch sie zu einer durchschnittlich guten Rendite beigetragen hätten.

84.28.3.2 Eine von der PAG verfaßte Zusammenstellung der Darlehenskosten zeigte zum 23. Oktober 1979 folgende Werte:

Kredite und Darlehen	
Inland .....	1 560,50 Mill S
Zinssatz, gewichtetes	
Mittel effektiv .....	9,11 vH
Inlandsanleihen .....	944,00 Mill S
Zinssatz, gewichtetes	
Mittel effektiv .....	9,29 vH
Fremdwährungsverbindlichkeiten .....	870,25 Mill S

Zinssatz, gewichtetes	
Mittel effektiv .....	5,82 vH
Gesamtsumme .....	3 374,75 Mill S
Zinssatz, gewichtetes	
Mittel effektiv .....	8,31 vH

84.28.3.3 Die PAG erachtete für nachgewiesen, daß über längere Zeitabschnitte die Zinsen für Zwischenveranlagungen über oder annähernd bei diesen Sätzen lagen. Zum oa Zeitpunkt betrug der durchschnittliche Zwischenveranlagungszinssatz 7,5 vH (Auswirkung des Habenzinsabkommens).

84.28.3.4 Bei dem vom RH angeführten, um höchstens 3 vH niedrigeren Zinssatz habe es sich nach Ansicht der Gesellschaft jeweils um die geringen Beträge der täglich fälligen Gelder gehandelt, die sie gewissermaßen als Kassenbestand vorzuhalten gehabt hätte. In einer Durchschnittsrechnung bleibe der Einfluß dieser geringen, täglich fälligen Beträge ohne Gewicht.

84.28.3.5 Überdies sei es der Gesellschaft seit der Gebarungüberprüfung gelungen, den Barmittelstand laufend zu verringern, so daß Mitte Dezember 1979 ein Tiefstand von 240 Mill S erreicht worden sei.

84.28.3.6 Die Äußerungen von AR-Mitgliedern (13. FA-Sitzung vom 3. Oktober 1977 und 15. FA-Sitzung vom 13. März 1978) haben, lt Stellungnahme der PAG, nicht die Kreditaufnahmen bis 1976 betroffen, sondern sich vielmehr auf das Ergebnis der Veranlagung von sfr- und DM-Krediten bezogen, bei denen „die Differenz zwischen Soll- und Habenzinsen so hoch war, daß die gesamte Zwischenveranlagung zu diesem Zeitpunkt zu einem positiven Ergebnis für die Gesellschaft“ geführt habe.

84.28.4.1 Demgegenüber hielt der RH die Annahmen, das gerade bei sfr- und DM-Anleihen besonders hohe Kursrisiko könne außer acht gelassen werden, also im wesentlichen nur die Nominalverzinsungen verglichen werden, für nicht wirklichkeitsnah. Überdies wurde der gesamte Erlös aus der DM-Anleihe wieder veranlagt, während laufende Ausgaben aus Krediten mit höheren Zinssätzen gedeckt wurden. Die Ausführungen in der FA-Sitzung vom 13. März 1978 konnten sich überdies nicht auf die Veranlagung des sfr-Kredites bezogen haben, da sie bereits veranlagte Mittel betrafen und der sfr-Kredit erst Ende April 1978 zugezählt und wiederveranlagt worden ist.

84.28.4.2 Eine aus den Unterlagen der Gesellschaft vom RH erarbeitete Aufstellung ließ eine große Anzahl von Beispielen für wesentliche Zinsdifferenzen (in Einzelfällen sogar über 3 vH) für solche Gelder erkennen, die keineswegs — wie von der Gesellschaft ausgeführt — geringfügig und täglich fällig waren.

84.28.4.3 Die Berechnung eines Mischzinssatzes, wie dies die PAG vorgenommen hatte, hielt der RH für nicht sinnvoll, da sich seine Kritik dagegen gerichtet hatte, daß zuviele Kredite aufgenommen worden waren. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise hätte die Aufnahme der teuersten Kredite unterbleiben müssen. Weiters bezeichnete der RH die Aufnahme der Fremdwährungskredite in die Berechnung des Mischzinssatzes als nicht zielführend, da diese Kredite wohl eine sehr niedrige Nominalverzinsung aufwiesen, die aber zumindest zT durch das beträchtliche Kursrisiko bedingt war.

84.29.1 Von den bis zur Gebarungüberprüfung aufgenommenen 52 Darlehen bzw Anleihen wurden 27 noch am Tag der Valutazuzahlung zur Gänze als Festgelder bzw Wertpapiere veranlagt, elf davon beim gleichen Geldinstitut. Für 15 der 27 am Zuzahlungstag wieder gebundenen Darlehen bzw Anleihen (Gesamtbetrag rd 673 Mill S) erfolgte die Veranlagung für mindestens ein halbes Jahr; vereinzelt wurden Spitzenzeiten von 41 bzw 48 Monaten festgestellt. Auch von den anderen 25 nicht sogleich zur Gänze veranlagten Krediten hat die Gesellschaft zwölf noch am Tag der Aufnahme zum größeren Teil als Festgelder gebunden.

84.29.2 Der RH erachtete Kreditaufnahmen zur sofortigen Wiederveranlagung als unwirtschaftlich.

84.29.3 Lt Stellungnahme der PAG seien die Termine der Geldaufnahmen, besonders bei Anleihen, in den Jahren 1973 bis 1975 bzw 1976 zwischen BMF, Oesterreichische Nationalbank und dem Kreditapparat festgelegt worden, um die auf dem österreichischen Kapitalmarkt vorhandenen Mittel auf das gesamte Jahr zu verteilen. Der Emittent habe damals praktisch keinen Einfluß auf die Begebungstermine, Anleihevolumen und Bedingungen gehabt. Wurden die Fremdmittel zu einem nicht den Vorstellungen des Kreditnehmers entsprechenden Termin zugezahlt, so habe dieser bei zu später Bereitstellung die teureren Zwischenfinanzierungskosten zu tragen oder im gegenteiligen Fall Verluste aus Zwischenveranlagungen hinzunehmen gehabt.

Die PAG bezeichnete Veranlagungen beim kreditgewährenden Institut zwar als optisch unbefriedigend, erklärte aber, derartige Maßnahmen ausschließlich nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgenommen zu haben. Sie hole bei jeder Zwischenveranlagung bzw deren Prolongation jeweils mehrere Angebote ein und bediene sich jenes Institutes, welches die günstigsten Konditionen biete; auch wenn es sich dabei um den Kreditgeber handle.

84.29.4 Der RH erwiderte, er habe nicht die Veranlagung aufgenommener Gelder beim selben Institut beanstandet, sondern die Vornahme derartiger längerfristiger Veranlagungen bereits am Aufnahmetag, was auf die zu früh erfolgte Aufnahme dieser Fremdgelder schließen lasse.

84.30.1.1 Aus der Vielzahl der Mittelbeschaffungs- und Zwischenveranlagungs-Vorgänge griff der RH einige bedeutsame Beispiele heraus, um die Abwicklung näher zu untersuchen. Im folgenden wird die Vorgangsweise der GABAG (PAG) im Zusammenhang mit den „adressierten Anleihen“ aus dem Jahre 1975 dargestellt.

84.30.1.2 Mit Schreiben vom 28. Jänner 1975 ersuchte eine verstaatlichte Bank namens und im Auftrag der damaligen GABAG das BMF, dieses möge zunächst die grundsätzliche Genehmigung erteilen, daß im zweiten oder dritten Quartal des laufenden Jahres eine Anleihe für den Bau der Gleinalm-Autobahn in der Größenordnung von 250 Mill S auf dem inländischen Kapitalmarkt zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werde. Aufgrund dieses Ersuchens erhielt die GABAG vom BMF nach einer „Kapitalmarktsitzung“ die Genehmigung zur Aufnahme „adressierter Anleihen“ in einer Gesamthöhe von 334,75 Mill S.

84.30.1.3 Die Zuzahlung erfolgte am

28. Feber 1975	72,00 Mill S	(Bank A)
10. April 1975	118,75 Mill S	(Bank B)
9. Mai 1975	144,00 Mill S	(Bank C)

84.30.1.4 Jeweils am Tage der Kreditaufnahme bzw am Folgetag (Bank A) wurden bei den gleichen Kreditinstituten veranlagt:

Geldinstitut	Betrag Mill S	Zeit Monate	Zinsendifferenz vH
A	67,50	6	2,667 bzw 2,687
B	118,75	41	zwischen 1 und 1,875
C	135,00	7	zwischen 2,667 und 2,937

84.30.1.5 Im vorliegenden Fall hat überdies das kaufmännische Vorstandsmitglied bereits am 25. Feber 1975, also mehr als sechs Wochen vor der Zuzahlung des Anleiheerlöses durch die Bank B und ohne Kenntnis des AR, die Veranlagung bei diesem Institut — vorerst für sechs Monate — vereinbart. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war dem Genannten also bewußt, daß der auf dem Kreditweg aufgenommene Betrag nicht erforderlich war. Dieser Anleiheerlös lag in der Folge, wenn man von den jährlichen Tilgungen absieht, 41 Monate bei der Bank B.

84.30.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der überprüften Gesellschaft, die keinen Versuch unternommen hat, die Mittel erst zum Zeitpunkt des Bedarfes zugezahlt zu erhalten, wie dies eine andere Straßenbau-Sondergesellschaft mit Erfolg durchgeführt hatte. Allein durch die vorzeitige Inanspruchnahme der insgesamt 321,25 Mill S um etwa ein halbes Jahr ergab sich trotz der sofortigen Wiederveranlagung ein finanzieller Nachteil von rd 2,5 Mill S.

84.30.3 Wie die Gesellschaft dazu ausführte, habe sie — aufgrund von Vorgesprächen mit dem



BMF im Herbst 1974 — nur mit einer Anleihe in der Größenordnung von höchstens 250 Mill S rechnen können. Das BMF und der „Kapitalmarktausschuß“ haben jedoch, für die Gesellschaft völlig überraschend, entschieden, daß zwischen Feber und Mai 1975 vier Banken 50 vH ihrer Emissionen an die Sonderfinanzierungsgesellschaften zu adressieren hätten, wobei „der Anteil für die PAG (GABAG) aufgrund des dem BMF bekannten Bedarfes mit rd 334 Mill S festgelegt wurde“. Die Gesellschaft habe mit Rücksicht darauf, daß die Aufnahme erst für Mitte 1975 geplant war, mit dem BMF und den Banken Verhandlungen über die Möglichkeit einer späteren Anleihe oder einer späteren Zuzählung geführt. Das BMF habe sich jedoch — nachdem es ihm „nach schwierigsten Verhandlungen“ gelungen sei, die Banken dazu zu bringen, „die Hälfte ihres Anleiheerlöses weiterzugeben“ — außerstande gesehen, der GABAG garantieren zu können, daß „im Herbst 1975 eine Anleihe durch die Gesellschaft begeben werden könne“. Die Banken hätten bei einer späteren Zuzählung Verluste in Kauf nehmen müssen, da Zinsen und Kosten ab der Begebung der Anleihen anfallen. Aus welchen Gründen bzw aufgrund welcher allfälliger Nebenabreden es einem von fünf Adressierungsempfängern dennoch gelungen sei, den Zuzählungstermin zu verschieben, entziehe sich der Beurteilung der PAG. Der Vorstand der Gesellschaft habe sich jedenfalls entschlossen, „angesichts dieser Situation ... zur Sicherung des Geldbedarfes 1975/76 die nicht zu den von ihm vorgeschlagenen Terminen zugeteilten Anleihen anzunehmen“. Aufgrund der Usancen bei der Zuteilung von Anleiheterminen „insb aber aufgrund der damals herrschenden Kreditsituation“ könne dem Vorstand der aus der Zwischenveranlagung entstandene Zinsenverlust von 2,5 Mill S nicht angelastet werden.

Die PAG sah auch in der bereits vor der Zuzählung der Anleihe (Bank B) vereinbarten Bindung für sechs Monate keinen Verstoß gegen die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit; es sei damals schon festgestanden, daß dieser Erlös erst ab Oktober 1975 gebraucht würde, eine Verschiebung der Zuzählung sei jedoch — wie bereits ausgeführt — nicht zu erreichen gewesen. Wegen nicht vorhersehbarer Verzögerungen im Bauablauf (zB Wasserrechtsbescheid) sei diese Zwischenveranlagung verlängert worden. Die PAG sprach sich gegen eine „isolierte“ Betrachtung dieser Veranlagung aus, da es auch möglich gewesen wäre, diese Mittel frühzeitig zu verbrauchen und andere später aufgenommene Darlehen zu binden.

84.30.4 Der RH erinnerte in seiner Gegenäußerung an die Mitteilung des kaufmännischen Vorstandsmitgliedes an den FA der Gesellschaft vom 28. April 1975 (6. FA-Sitzung), wonach es durch „die intensive Unterstützung seitens des BMF“ möglich war, „diese Finanzreserve“ (nämlich den ganzen Jahresbetrag) anzulegen.

Überdies habe das BMF es als undenkbar bezeichnet, daß eine Sondergesellschaft, entgegen ihren eigenen Zielsetzungen, vom Ministerium zur Annahme von Geldmitteln veranlaßt worden wäre.

Angesichts dieses Sachverhaltes hielt der RH nach Aktienrecht die volle Verantwortlichkeit des Vorstandes für diesen Gebarungsfall für gegeben.

84.31.1 Im zuvor beschriebenen Fall hat die überprüfte Gesellschaft trotz großer liquider Mittel — am 1. Jänner 1975 hatten die Guthaben rd 387,6 Mill S betragen, der Aufwand für das Jahr 1975 erforderte 432,1 Mill S — eine um 84,75 Mill S höhere Anleihe (334,75 Mill S) angenommen, als sie beantragt gehabt hatte (250 Mill S).

84.31.2 Der RH beanstandete auch dieses Verhalten der Gesellschaft. Allein dadurch ergab sich bei der gegebenen Zinsdifferenz von rd 2 vH zwischen Kreditaufnahme und Wiederveranlagung innerhalb eines Jahres ein finanzieller Nachteil von 1,695 Mill S.

84.31.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft habe der im November 1974 vom FA gebilligte Wirtschaftsplan 1975 einen voraussichtlichen Geldbedarf von 665 Mill S (davon allerdings 250 Mill S schon für 1976) ausgewiesen. Wenn Präliminarien auch nur zT erfüllt würden, hätten sich die Finanzierungsmaßnahmen doch an ihnen auszurichten und sollten — wie die PAG meinte — die durchgeführten Kreditaufnahmen nicht an den erst später eingetretenen tatsächlichen Ausgaben gemessen werden. Im übrigen habe es sich bei den Abweichungen von den Präliminarien nicht um Fehlschätzungen gehandelt; vielmehr wären die Gründe außerhalb des Einflußbereiches der Gesellschaft gelegen gewesen. So seien etwa durch den von der GABAG seit etwa einem Jahr erwarteten, aber Mitte 1975 noch immer nicht erlassenen Wasserrechtsbescheid für die Verlegung des Übelbaches Arbeiten zurückgestellt worden. Die Gesellschaft habe noch im Feber 1975 — auch unter Berücksichtigung der bereits bekannten Anleiheadressierungen und der vorliegenden Promessen — noch einen unbedeckten Rest von 130 bis 180 Mill S errechnet. Allerdings sei dieser Fehlbestand um rd 37 Mill S (Unterschied zwischen dem prognostizierten und tatsächlichen Geldbestand Ende 1974) und um 30 Mill S (Beitrag des BMBT) zu berichtigen. Jedenfalls sei es damals notwendig gewesen, für die Bedeckung der für 1975 präliminierten Ausgaben in voller Höhe vorzusorgen.

Es sei der Gesellschaft wohl bekannt gewesen, daß der Anleiheerlös — wie ursprünglich angemeldet — erst später benötigt würde; da aber nach Ansicht der GABAG eine spätere Aufnahme nicht möglich gewesen wäre, sei versucht worden, möglichst günstige Zwischenveranlagungen zu erreichen.

84.31.4 Der RH erwiderte, im 6. AR-Rundschreiben vom März 1975 sei die Möglichkeit einer Nichtannahme des Anleiherlöses als durchaus gegeben bezeichnet worden. Überdies sei ausdrücklich auf die Möglichkeit verwiesen worden, „daß einer der anderen Anleihewerber (Tauernautobahn, Arlberg, IAKW) ausfällt oder seine Quote nicht zur Gänze in Anspruch nimmt“.

Zu den angeblich zurückgestellten Arbeiten vermerkte der RH, daß der AR bereits im November 1974 der Vergabe von Regulierungsarbeiten zugestimmt hatte.

Überdies hätte die Vorsorge zur Finanzierung der für 1975 präliminierten Ausgaben nicht ausschließlich mittels sofortiger Fremdgeldaufnahme getroffen werden müssen. Es hätten verbindliche Kreditzusagen für spätere Zeitpunkte in solchem Ausmaß vereinbart werden sollen, um die hohen Liquiditäten — und damit Zinsenverluste — zu vermeiden.

Das Auftreten der Überliquidität der überprüften Gesellschaft gerade zu jenem Zeitpunkt des Jahres 1975, zu dem auch die Banken überliquid waren, ließ erkennen, daß die Autobahngesellschaft die Marktlage nicht bestmöglich genützt hat.

84.32.1.1 Der auf die Bank B entfallende Anteil der „adressierten Anleihe“ bestand aus zwei Tranchen. 88,75 Mill S wurden auf sieben Jahre, 30 Mill S auf 15 Jahre aufgenommen. Die mit 10. April 1975 aufgenommenen Mittel wurden am Zuzählungstag zur Gänze beim selben Geldinstitut vorerst auf sechs Monate angelegt. Nach Verlängerungen und Verminderung des Guthabens um etwa die jährliche Anleiherückzahlungsrate lagen die Mittel aus der Anleihe 41 Monate (rd 3,5 Jahre) beim begebenden Geldinstitut als Guthaben.

Obwohl die Verzinsung dieses Guthabens günstig war, hat das bezügliche Darlehen selbstverständlich Kosten verursacht. Die Zinsdifferenz zwischen Darlehen und Guthaben zugunsten der Bank B betrug

vom 10. April 1975 bis 6. Jänner 1976 1 vH,

vom 7. Jänner 1976 bis 4. Juli 1976 1,375 vH und

vom 5. Juli 1976 bis 5. September 1978 1,875 vH.

Die Zwischenveranlagung der nicht benötigten Mittel ergab für die überprüfte Gesellschaft einen Verlust von rd 5,5 Mill S.

84.32.1.2 Auch der auf die Bank A entfallende Anteil der „adressierten Anleihe“ bestand aus zwei Tranchen: 25,56 Mill S mit einer Laufzeit von 15 Jahren und 46,44 Mill S mit einer Laufzeit von sechs Jahren. Die Zuzählung erfolgte am 28. Feber 1975; mit 1. März 1975 wurden insgesamt 67,5 Mill S auf sechs Monate bei der Bank A zwischenveranlagt. Die Zinsdifferenz betrug 2,667 bzw 2,687 vH und der finanzielle Verlust rd 900 000 S.

84.32.2 Der RH beanstandete außer der Zwischenveranlagung, daß bei der Aufnahme dieser

adressierten Anleihen die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung des BMF zu spät eingeholt wurde. Auch die Zustimmung des AR im Wege eines Rundlaufbeschlusses, bei dem allerdings wesentliche Angaben (Zinssatz) fehlten, wurde erst zu einem Zeitpunkt eingeholt, in dem ein Teil des Geldes bereits auf einem Konto der GABAG lag.

Wie der RH weiters kritisch vermerkte, war sowohl das erwähnte AR-Rundschreiben als auch ein Teil des Schriftwechsels mit den Banken nicht firmenmäßig gezeichnet.

84.32.3 Lt Stellungnahme der Gesellschaft habe die für die Genehmigung zuständige Sektion des BMF die Adressierung veranlaßt und an der Festlegung der Konditionen mitgewirkt, also durch schlüssige Handlungen eine Vorgenehmigung erteilt. Bezüglich der Unterschrift wesentlicher Schriftstücke durch die Sekretärin des Finanzdirektors bei einer anderen Aktiengesellschaft führte die GABAG aus, daß die Genannte „Sachbearbeiterin für finanzielle Angelegenheiten“ gewesen sei.

84.32.4 Der RH erwiderte, daß die Genannte bei der PAG nur nebenberuflich als Teilzeitbeschäftigte (mit höchstens zehn Wochenstunden) tätig war; im übrigen war ihre Rechtsstellung nach außen nicht eindeutig festgelegt. Darüber hinaus erschien die nach den Grundsätzen der betriebswirtschaftlichen Organisationslehre durch die Setzung der zweiten Unterschrift seitens eines Verantwortlichen beabsichtigte Kontrollwirkung („Vier-Augen-Prinzip“) nicht gegeben.

84.33.1 Anlässlich der Gründung der GABAG zahlten Bund und Land Steiermark am 20. Dezember 1971 je 30 Mill S auf das Konto der Gesellschaft ein. Diese 60 Mill S verblieben bis zum 14. Feber 1972 bei einer Verzinsung von 0,75 vH p. a. auf einem Girokonto. Erst am 15. Feber 1972 wurden hievon 20 Mill S auf insgesamt 23 Monate und 25 Mill S auf zwölf Monate als Festgelder veranlagt.

84.33.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, die den Betrag von 45 Mill S erst nach 54 Tagen vom Girokonto auf Festgeldkonten übertragen ließ. Bei rechtzeitiger Disposition hätten Zinsenverluste von rd 350 000 S vermieden werden können.

84.33.3 Lt Stellungnahme der PAG sei die Gesellschaft am 23. Dezember 1971, also einen Tag vor Beginn der Weihnachtsfeiertage, in Wien gegründet und am 10. Jänner 1972 in Graz im Handelsregister eingetragen worden; infolge dieser Umstände sei der Betrag vorerst auf dem Girokonto verblieben. Anlässlich der Jahreszinsenabrechnung sei es gelungen, für die Zeit vom 1. Jänner bis 14. Feber 1972 neben der Verzinsung von 0,75 vH eine „weitere Zinsengutschrift in Höhe von ca 80 000 S“ zu erreichen.

42

84.33.4 Der RH entgegnete, daß der Verlust auch unter Berücksichtigung dieser Gutschrift noch immer rd 270 000 S betrug.

84.34.1 Mit 19. April 1973 wurden 10 Mill S als erste Tranche eines Darlehens einer Bank (insgesamt 20 Mill S) zu einem effektiven Zinssatz von 8,24 vH in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der zweiten Tranche erfolgte am 21. August 1973. Am 1. April 1973 verfügte die GABAG über freie Guthaben von rd 279,03 Mill S. Der gesamte Jahresverbrauch 1973 belief sich auf rd 219 Mill S. Der Nettoertrag der ersten Tranche (9 525 000 S) wurde am 27. April 1973 zu 6 <sup>15</sup>/<sub>16</sub> vH veranlagt.

84.34.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Gesellschaft, die dieses Darlehen trotz des vorhandenen Liquiditätsüberschusses angenommen hat. Durch diese Disposition entstand für die GABAG ein Verlust von mehreren hunderttausend Schilling. Überdies verabsäumte es die GABAG, für die Zeit vom 19. bis 27. April 1973 eine entsprechende Verzinsung zu vereinbaren. Unter Zugrundelegung des ab 27. April 1973 erzielten Zinsfußes ergab sich bei der Veranlagung der ersten Tranche ein finanzieller Nachteil von rd 13 000 S.

84.34.3 Lt Stellungnahme der PAG sei die Verständigung über die Zuzählung der ersten Tranche von der Bank am 20. April 1973 ausgestellt worden und „bei der PAG am 26. April 1973, dem Karfreitag, eingelangt“. Erst zu diesem Zeitpunkt habe über diesen Betrag verfügt werden können. Da Versuche, eine entsprechende Valutaberichtigung zu erreichen, erfolglos geblieben seien, habe die Gesellschaft die Geschäftsverbindungen mit diesem Institut — bis zu einem Wechsel in dessen Geschäftsführung — eingestellt.

84.34.4 Wie der RH erwiderte, habe lt dem eingesehenen Schriftverkehr das Geldinstitut auf eine fernmündliche Anfrage bei der GABAG keine Antwort erhalten und den Darlehensbetrag unverzinst zur Verfügung gehalten. Der Karfreitag war im Jahre 1973, entgegen der Stellungnahme der Gesellschaft, nicht auf den 26., sondern auf den 20. April gefallen. Die mit der Bank getroffene Vereinbarung, wonach sie das Darlehen zu einem ihr genehmen Zeitpunkt zuzählen könne, war nicht zweckmäßig und Grundlage des Verlustes.

84.35.1 Eine wesentliche Ursache der andauernden erheblichen Liquiditäts-Überschüsse bei der PAG lag — wie der nachstehenden Übersicht zu entnehmen ist — auch in der großzügigen Schätzung der Jahrespräliminarien.

Jahr	Präliminare in Mill S	Tatsächlicher Aufwand abzüglich Einnahmen		überschätzt in Mill S	vH
1973	311,90	228,50		83,4	37
1974	577,17	405,87		171,3	42
1975	630,70	432,10		198,6	46
1976	948,96	780,03		168,9	22
1977	838,10	657,21		180,9	28

Die Fehlschätzungen betrafen sowohl den Bauaufwand als auch die Finanzierungskosten; hingegen wurden die Verwaltungskosten annähernd richtig veranschlagt. Bei den Finanzierungskosten waren vor allem die Zinserträge für die bei den Geldinstituten erliegenden hohen Guthaben Jahr für Jahr zu niedrig angesetzt worden. Insb fiel auf, daß die Baukosten alljährlich viel zu hoch geschätzt wurden.

84.35.2 Der RH verkannte keineswegs die Schwierigkeit einer genauen Schätzung des Finanzbedarfes. Da aber die Mittel der PAG fast durchwegs aus mit entsprechend hoher Zinsbelastung aufgenommenen Geldern stammen, erschien dem RH eine jährliche Fehlschätzungsquote zwischen 100 bis 200 Mill S bzw durchschnittlich rd 35 vH im Hinblick auf die bedeutenden finanziellen Nachteile nicht für vertretbar.

84.35.3 Die PAG äußerte in einem anderen Zusammenhang, es hätte sich nicht um Fehlschätzungen gehandelt; die Gründe für die Abwicklungen seien außerhalb des Einflußbereiches der Gesellschaft gelegen. Nicht erbrachte Leistungen der Auftragnehmer würden jeweils im Folgejahr wieder neu veranschlagt und auch entsprechend aufgeholt. Eine Präliminarkontrolle für das erste und zweite Quartal 1975 bewiese die Einhaltung des Ausgabenrahmens und erbrachte nur eine Abweichung von 8 vH. Selbst nach einer vom BMBT gem § 5 Abs 7 PA-FG im Jänner 1975 „überraschend“ geleisteten Teilzahlung in der Höhe von 15 Mill S habe, wie die Gesellschaft bemerkte, die „Abweichung nur 14,3 vH“ betragen. Auch das dritte Quartal 1975 habe noch ein annähernd ausgewogenes Bild gezeigt.

84.36.1 Für die Entscheidung, „eine höhere Geldreserve auch um den Preis von Zinsenverlusten vorzuhalten“, legte die PAG zusammenfassend folgende Gründe dar:

(1) Die Lage auf dem Kapitalmarkt sei 1972 bis 1975 durch ein unvorhersehbares, starkes Ansteigen des Zinsniveaus gekennzeichnet gewesen. Gleichzeitig wäre eine weltweite Liquiditätsverknappung eingetreten. Die Restriktionsmaßnahmen der Oesterreichischen Nationalbank hätten es der PAG bis zum Herbst 1976 verwehrt, auf den internationalen Kapitalmarkt zu gehen, so daß die Gesellschaft auf den äußerst angespannten österreichischen Markt angewiesen war. Hier seien — wie bereits ausgeführt — die Termine der Geldaufnahmen, besonders bei Anleihen, praktisch ausschließlich zwischen dem BMF, der Oesterreichischen Nationalbank und dem Kreditapparat festgelegt worden; aus den dadurch bedingten Zwischenveranlagungen seien für die Gesellschaft Verluste entstanden.

(2) Absoluten Vorrang habe die rechtzeitige Baufertigstellung gehabt. Die Gesellschaft habe, wie aus „oftmaligen Besprechungen im Aufsichtsrat und Finanzausschuß“ zu ersehen sei, die „Band-

breite der möglichen Schäden erfaßt und das Risiko einer Baueinstellung oder eines Zahlungsstopps abgewogen“. Die Alternative, nämlich sich nicht abzusichern und nach Aufbrauch der vorhandenen Mittel den Bau einzustellen oder Rechnungen nicht zu bezahlen, habe die Gesellschaft, als mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes unvereinbar, ausgeklammert. Die Kosten einer einjährigen Bauunterbrechung errechnete die Gesellschaft zwischen 353 und 425 Mill S, den möglichen Schaden durch einen Zahlungsstopp von einem Jahr mit einer Bandbreite zwischen 57 und 70 Mill S.

(3) Die Zinsenverluste seien, wie die PAG ausführte, bewußt in Kauf genommen worden; der für die Abwehr eines aus Baustopp und Zahlungsverzug drohenden Schadens aufgewendete Betrag liege „bei wenigen Hundertstel der möglichen Schadensumme“.

(4) Weiters seien nach Meinung der PAG „die Verluste etwa zur Hälfte überhaupt nicht entstanden, da ab Mitte 1977 die Gesamtsumme der Aufwandszinsen für die aufgenommenen und zwischenveranlagten Mittel geringer waren als die Ertragszinsen“. Als Beispiel verwies die Gesellschaft auf die adressierte B-Anleihe; zum Zeitpunkt, als deren Zwischenveranlagung  $8\frac{3}{4}$  vH an Zinsen brachte, wurden weitere Kredite mit einer Effektivverzinsung zu  $8\frac{3}{8}$  vH aufgenommen, so daß sich für die Gesellschaft ein Vorteil von  $\frac{1}{8}$  vH ergeben habe.

(5) Der Vorstand habe in seiner Finanzierungs politik mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gehandelt. Dies habe die rechtzeitige Fertigstellung der Gleinalmstrecke ermöglicht, wobei „der gesamte Kostenrahmen des Finanzierungsgesetzes — also auch jener der Finanzierungskosten — unterschritten werden konnte“.

84.36.2 Soweit es sich bei dieser Zusammenfassung nicht um Rechtfertigungsgründe handelte, die bereits an früherer Stelle erörtert wurden (zB Frage der Anleihetermine), gab der RH folgende Beurteilung:

(1) Entgegen der Annahme der Gesellschaft hat der RH niemals eine (zumindest) dreimonatige Geldvorsorge grundsätzlich anerkannt. Hingegen erachtete der RH es für wirtschaftlich und zweckmäßig, aber auch für möglich, die Mittelbeschaffung so genau mit dem Bedarf abzustimmen, daß Zinsenverluste durch Zwischenveranlagungen weitgehend vermeidbar gewesen wären. Eine genaue Ablaufplanung mit entsprechend vertraglich vereinbarten Zahlungsplänen hätte die Gesamtfinanzierung mit Rahmenverträgen erleichtert. Ausgehend vom vorerst geschätzten Gesamtbedarf und den einzelnen Jahresraten wären die Vierteljahresanteile des jeweils laufenden Jahres so zu vereinbaren gewesen, daß die Mittel monatlich aufgrund des tatsächlichen Bedarfes abgerufen hätten werden können. Berichtigungen anhand des Baugeschehens

hätten Veränderungen des Bedarfes in Zeit und/oder Höhe rechtzeitig zu erfassen gehabt.

(2) Da der Hauptaktionär Bund aufgrund des Finanzierungsgesetzes die volle Haftung für alle Kreditgeschäfte der AG übernommen hatte, konnte die entsprechende Bereitschaft bei den Kreditunternehmungen und Konditionen, wie sie der Bund bei seinen Kreditoperationen erzielt, erwartet werden.

(3) Die Finanzierungs politik der GABAG (jetzt PAG) hat mit den vielen Einzelkreditoperationen und der hervorgerufenen Überliquidität nicht nur einen erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern vor allem erhebliche finanzielle Nachteile gebracht.

(4) Wenn auch der Vorstand als ordentlicher Kaufmann die Auswirkungen von möglicherweise eintretenden Ereignissen in seine Überlegungen miteinzubeziehen hatte, war allerdings die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes an den Erfahrungen, vor allem der näheren Vergangenheit, zu beurteilen. Im bezüglichen Zeitraum sind Baueinstellungen wegen Zahlungsverzuges nach den Erfahrungen der Bundesstraßenverwaltung und der anderen Straßenbau-Sondergesellschaften nicht eingetreten. Diese Ansicht haben sowohl der Leiter der Straßensektion im BMBT als auch die beiden vom BMBT nominierten AR-Mitglieder (Abteilungsleiter) vertreten.

In den Protokollen der PAG finden sich auch keine Tagesordnungspunkte oder Besprechungsergebnisse, aus denen entnommen werden konnte, daß die Frage „Baustopp bei Zahlungsverzug“ überhaupt zur Diskussion gestellt wurde.

(5) Auf dem österreichischen Kapitalmarkt waren und sind — vor allem für eine Kapitalgesellschaft mit Bundeshaftung — die für die Bezahlung der einlangenden Teilrechnungen erforderlichen Beträge immer zur Verfügung gestanden. In der überprüften Zeitspanne bestand — wie von der PAG in ihrer Stellungnahme ausdrücklich erwähnt wurde — sogar ein „Debitorenmarkt“, der die Stellung der Schuldner gegenüber den Banken begünstigte. Für die Beschaffung der Kredite stand überdies immer ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung, da Höhe und Zeitpunkt der Teilrechnungen anhand der geleisteten Arbeiten verhältnismäßig genau vorherzusehen waren. Im ungünstigsten Falle wären für einige Tage oder Wochen Verzugszinsen zu bezahlen gewesen, die, wie bei der Bundesstraßenverwaltung und den anderen Straßenbau-Sondergesellschaften, auch von der PAG mit den Auftragnehmern vertraglich vereinbart worden waren.

(6) Der Meinung der PAG, daß „ab Mitte 1977 die Gesamtsumme der Aufwandszinsen für die aufgenommenen und zwischenveranlagten Mittel geringer waren als die „Ertragszinsen“, vermochte der RH nicht zu folgen. In den Gewinn- und Verlustrechnungen standen 1977 rd 56 356 000 S Ertragszinsen rd 215 795 000 S Aufwandszinsen gegenüber; 1978 wurden 58 060 000 S Ertragszin-

sen und 258 500 000 S Aufwandszinsen verzeichnet.

(7) Entgegen der Ansicht der PAG ist dieser auch nicht ein „wirtschaftlicher Vorteil von  $\frac{3}{8}$  vH“ aus der Aufnahme von Krediten zu Effektivzinsen zu  $\frac{8}{8}$  vH entstanden. Die bei der Bank B aufgenommene Anleihe kostete  $10 \frac{3}{8}$  vH; es wurde lediglich ein einziges Darlehen (50 Mill S) zu  $8 \frac{3}{4}$  vH effektiv, bzw am 5. Mai 1977, aufgenommen und noch am selben Tag 49,6 Mill S davon veranlagt, allerdings nur mehr zu  $7 \frac{3}{4}$  bzw  $7 \frac{3}{8}$  vH. Die vorzeitigen Aufnahmen haben wegen des Unterschiedes von Aufwands- zu Ertragszinsen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten geführt.

(8) Eine zuverlässige Aussage über die Einhaltung des „gesamten Kostenrahmens des Finanzierungsgesetzes“ kann — entgegen der positiven Beurteilung der PAG — nach Ansicht des RH erst nach dem Abschluß aller die PAG betreffenden Finanzoperationen im Jahre 2010 gemacht werden.

(9) Übrigens setzte sich auch nach Abschluß der örtlichen Gebarungüberprüfung die nachteilige Entwicklung fort. Im Jahre 1979 betrug der Zuwachs der Forderung an den Bund (Jahresnettogeldbedarf) 368,4 Mill S. Die aus aufgenommenen Geldern gebildeten Guthaben der PAG zum 31. Dezember 1978 von 822,1 Mill S reichten für mehr als zwei Jahre, also war der Bedarf für 1979 zu 223 vH gedeckt. Durch derartig hohe Guthaben entstand auch in diesem Jahre ein vermeidbarer Mehraufwand in Millionenhöhe, der mangels ausreichender Einnahmen wiederum durch aufzunehmende Gelder abgedeckt werden mußte. Diese schon seit Jahren zu beobachtende Vorgangsweise der PAG verursachte eine ständig anwachsende Zinseszinsbelastung. Im Jahre 1979 nahm die PAG nur mehr ein Darlehen von 100 Mill S auf, dem in diesem Jahr Kredittilgungen von 77 Mill S gegenüberstanden. 1979 wurden demnach Nettomittel in Höhe von nur mehr 23 Mill S aufgenommen. Trotzdem verfügte die PAG zum 31. Dezember 1979 noch über ein Guthaben von insgesamt 549,5 Mill S.

(10) Zur Abdeckung des Bedarfes 1980 standen noch die aufgrund der lit c und d des § 4 PAG-Finanzierungsgesetzes sich ergebenden Verpflichtungen der Bundesländer Steiermark und Oberösterreich, nämlich insgesamt 110,7 Mill S, der PAG zur Verfügung. Darüber hinaus waren zum Bilanzstichtag noch 219,4 Mill S aus der Grundkapitalerhöhung ausständig, von denen für 1980 bereits 67 Mill S abgerufen wurden. Weiters waren beim Ansatz 1/64394 des BFG 1980 nicht rückzahlbare Beiträge an die PAG mit 100 Mill S veranschlagt (der gleiche Betrag floß der PAG auch 1979 aus diesem Ansatz zu).

84.36.3 In der Schlußbesprechung mit dem RH bezeichnete der Vorstand der Gesellschaft seine Finanzpolitik als „überevorsichtige Gebarung“. Er habe nicht „grob fahrlässig“, sondern durchaus im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes gehandelt.

84.36.4 Der RH hielt an seiner Kritik fest und schloß sich der Ansicht des nunmehr für finanzielle Belange zuständigen Vorstandsdirektors an, wonach „im Gesamtzeitraum seit Gründung der Gesellschaft bis heute ... die Perioden des Debitorenmarktes (überwogen)“, also eine genügende Liquidität der Geldinstitute gegeben war. Der anders lautenden Darstellung des seinerzeitigen Finanzdirektors, nur durch besondere Anstrengungen sei die Beschaffung der erforderlichen Mittel gelungen, hielt der RH entgegen, daß sich nach der Bonifizierungswelle im Juli 1974 die Gesamtliquidität der österreichischen Kreditunternehmungen von rd 60 Milliarden S (Ende 1974) auf rd 88 Milliarden S (Ende 1975) erhöht hat. Lt den Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank kam es 1975 rezessionsbedingt zu einer geringeren Nachfrage durch Wirtschaftsunternehmungen nach Krediten, der eine „konjunkturpolitisch begründete, verstärkte Mittelbeanspruchung durch die öffentliche Hand gegenüberstand“.

Angesichts der gegebenen Sachlage verblieb der RH bei seiner Ansicht, daß der Vorstand der GABAG im Zusammenhang mit der Aufnahme und Wiederveranlagung von Anleiheerlösen im Jahre 1975 die einschlägigen Bestimmungen des PAG-Finanzierungsgesetzes, des Aktiengesetzes sowie der Satzung und der Geschäftsordnung der Gesellschaft nicht in gebührendem Maße beachtet hat.

84.36.5 In ihrem Schreiben vom 6. November 1981 vertrat die PAG die Auffassung, die in- und ausländischen Kapitalmärkte hätten seit der Schlußbesprechung (1980) eine derartige Entwicklung genommen, daß die kritisierte Liquiditätsvorsorge im Prüfungszeitraum aus heutiger Sicht die damalige Finanzpolitik der PAG in einem anderen Licht erscheinen ließe. Die PAG vermeinte nachweisen zu können, „daß bei vorzeitiger Vorsorge in den beiden letzten Jahren ein bedeutend reduzierter künftiger Zinsenaufwand zu erzielen gewesen wäre“.

84.36.6 Zu diesem neuen Rechtfertigungsversuch bemerkte der RH, daß die PAG wiederholt für sich in Anspruch nahm, aus der Sicht der damaligen Lage beurteilt zu werden. Im übrigen erschien dem RH die Annahme nicht zutreffend, die Kreditinstitute würden bei Darlehen usw auf eine Anpassung der Zinssätze an geänderte Marktsituationen verzichten.

#### Angelegenheiten, die den Verwaltungsbereich des BMF und des BMBT betreffen

84.37.1.1 Der Schwerpunkt der gegenständlichen Gebarungüberprüfung betraf die Finanzierungsprobleme der Gesellschaft. In diesem Zusammenhang sah sich der RH auch veranlaßt, auf die Tätigkeit des Aufsichtsrates hinzuweisen.

84.37.1.2 Die Protokolle über die AR-Sitzungen ließen Versuche einzelner Mitglieder dieses Gremiums erkennen, einen Großauftrag einer in einem bestimmten Bundesland ansässigen Firmengruppe zuzuteilen. Es bedurfte eines Rechtsgutachtens, um Mitglieder des Aufsichtsrates davon zu überzeugen, daß Auftragsvergaben eine der Aufgaben des Vorstandes (und nicht des Aufsichtsrates) sind.

84.37.1.3 Weiters hat in einer für die Finanzierung der Gesellschaft entscheidenden Zeit (Anfang 1975) keine AR-Sitzung stattgefunden, weil es angabegemäß nicht möglich war, das „notwendige Quorum“ zu erreichen. Der als Ersatz durchgeführte Rundlaufbeschluß erfolgte sodann, obwohl wesentliche Angaben noch nicht bekannt waren. Auch hat sich der Aufsichtsrat, obgleich er sich die Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften ab 300 000 S vorbehalten hatte, mit den Verträgen für Zwischenveranlagungen bzw deren Bedingungen niemals befaßt.

84.37.2.1 Der RH erblickte in dieser Vorgangsweise ein Versäumnis des Vorstandes in seiner Berichtspflicht bzw des Aufsichtsrates in seiner Überwachungspflicht.

84.37.2.2 Trotz des hohen Fremdkapitalanteiles und des Umstandes, daß jede zu früh erfolgte Geldaufnahme aufgrund der Zinsenverluste finanzielle Nachteile mit sich brachte, haben die Wirtschaftsprüfer alljährlich der Gesellschaft eine „in jeder Hinsicht“ ausgezeichnete Liquiditätslage bescheinigt. Daß der Aufsichtsrat diese Aussage ohne Stellungnahme zur Kenntnis nahm, erschien ein weiterer Hinweis dafür, daß sich die AR-Mitglieder der PAG (GABAG) mit den grundsätzlichen Problemen eines mittels Anleihen und Darlehen finanzierten Milliardenbauwerkes nicht ausreichend auseinandergesetzt haben.

84.37.2.3 Ebenso blieb aber auch die vom RH anlässlich einer Analyse der Bilanzen 1973 und 1974 erhobene Kritik unbeachtet. Der Aufsichtsrat hatte, nach Ansicht des RH, seine Kontrollfunktion in bezug auf die Wirtschaftlichkeit bei der Führung der Geschäfte, insbesondere im Hinblick auf Zinsenverluste durch Überliquidität, nicht im erforderlichen Maße wahrgenommen.

84.37.2.4 Angesichts dieser Verhaltensweise erachtete der RH es für die Gebietskörperschaften für vorteilhaft, nur wenige, aber fachlich besonders geeignete Personen für den Aufsichtsrat von öffentlichen Unternehmungen namhaft zu machen. Dieses Ziel ließe sich insb auch durch eine Konzentration der Gesellschaften mit gleichartigen Aufgaben, also etwa der Straßenbau-Sondergesellschaften, besser erreichen.

84.37.2.5 Diese Ausführungen wurden auch den anderen Aktionären (Bundesland Steiermark und Bundesland Oberösterreich) zur Kenntnis gebracht.

84.37.3.1 Wie das BMBT mitteilte, habe es die Anregungen des RH an das BMF weitergeleitet.

84.37.3.2 Lt Stellungnahme des BMF habe sich der Aufsichtsrat sehr nachhaltig mit den Fragen der Finanzierung der PAG beschäftigt. So sei bspw bereits im März 1972, also vor den ersten Kreditaufnahmen, das Problem der höheren Liquidität samt entsprechenden Zinsenaufwendungen eingehend und auch später wiederholt erörtert worden.

Die Kritik des RH, einzelne AR-Mitglieder hätten versucht, Großaufträge in ein bestimmtes Bundesland zu lenken, treffe „sicher nicht für jene Mitglieder des Aufsichtsrates zu, die über Vorschlag des Bundes gewählt worden sind“.

Die Nichtabhaltung einer AR-Sitzung in den ersten Monaten des Jahres 1975 bezeichnete das BMF als „Zufall“. Im Rundlauf, einem im Gesetz vorgesehenen Mittel der Beschlußfassung, habe lediglich die Angabe der Höhe des Kredites gefehlt; die vom Vorstand erbetene Rahmenermächtigung sei vom Aufsichtsrat einstimmig gewährt worden.

Die Befassung des Aufsichtsrates auch mit Zwischenveranlagungen würde nach Ansicht des BMF „die Beweglichkeit des Vorstandes wesentlich beeinträchtigen“; das BMF werde jedoch Überlegungen anstellen, unter welchen Voraussetzungen Zwischenveranlagungen der Genehmigung des Aufsichtsrates unterliegen sollten.

Bei Überlegungen in Richtung einer Zusammenlegung von Gesellschaften sei, wie das BMF ausführte, auf die bestehenden Verträge zwischen dem Bund und den Mitaktionären Bedacht zu nehmen; erste Schritte in dieser Hinsicht seien bereits eingeleitet worden.

84.37.4 Der RH erwiderte, in der AR-Sitzung vom März 1972 und auch in der Folge seien entscheidende Einflußgrößen — etwa der Vorbehalt von Zinssatzänderungen bei Darlehen — überhaupt nicht angeschnitten worden. Günstige Bedingungen zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme hätten gar nicht über längere Zeiträume ausgenutzt werden können. Überdies haben in dieser AR-Sitzung nicht die vom BMF namhaft gemachten AR-Mitglieder auf den hohen Unterschied zwischen Soll- und Habenzinsen und damit auf hohe Verluste hingewiesen, sondern zwei AR-Mitglieder des Bundeslandes Steiermark, obwohl gem den Haftungsbestimmungen des PAG-Finanzierungsgesetzes der Bund allein die Haftung übernommen hat.

Eine wirksame Kontrolltätigkeit bzw Einflußnahme der Abt I/7 des BMF im Hinblick auf die Wahrung der „staatsfinanziellen Interessen“ durch die AR-Mitglieder erschien dem RH wegen vielfacher Personalunion und allfälliger Befangenheit nicht immer gegeben.

Nach Auffassung des RH wären die „staatsfinanziellen Interessen“ (besser die finanziellen Interessen des Bundes) allgemein festzulegen bzw im Hinblick auf die Gegebenheiten der einzelnen Unter-

46

nehmungen auszulegen. Weiters sollten die Anforderungen ermittelt werden, die an die AR-Mitglieder im allgemeinen und bei den einzelnen Unternehmungen im besonderen zu stellen sind. Die Abt I/7 hätte die Vertreter des Aktionärs Bund in den General- bzw Hauptversammlungen zu stellen und dabei gem den gesetzlichen Bestimmungen auf die Geschäftsführung entsprechenden Einfluß auszuüben. Schließlich wären anhand der Bilanzen, Vorstandsberichte und Berichte der vom BMF namhaft gemachten Aufsichtsräte die Effektivität der Geschäftsführung und der Kontrollorgane zu überwachen. Die im Falle der PAG festgestellte unzureichende Kontrolle des Vorstandes durch den AR einerseits und die Tätigkeit der vom BMF namhaft gemachten AR-Mitglieder andererseits veranlaßten den RH, dem BMF zu empfehlen, die Wahrung der „staatsfinanziellen Interessen“ im Rahmen der Dienstaufsicht und im Hinblick auf Maßnahmen einer internen Revision neu zu überdenken.

84.38.1 Anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der Tauernautobahn AG (TB 1977 Abs 76) hat der RH beanstandet, daß deren Organe weitgehend die Anwendung der vom BMBT übermittelten Erlässe — vor allem, soweit es sich nicht um rein technische Fragen handelte — abgelehnt haben. Wie der RH bei der nunmehrigen Gebarungüberprüfung feststellte, haben sich auch die Organe der PAG nicht immer an grundlegende und im Bereich des Bundes bzw im besonderen Fall der Bundesstraßenverwaltung lange erprobte und erlaßmäßig festgelegte Regelungen gehalten. Bspw wurde in Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, daß die Vergabennorm A 2050 „nicht für das vorliegende Anbot“ gilt.

84.38.2 Der RH vertrat die Auffassung, daß für den Bau einer Bundesstraße in jedem Falle das Weisungsrecht des Bundes sich nicht allein auf technische Fragen beschränken, sondern vielmehr auch die technisch-wirtschaftliche und ökonomische Probleme regelnden Verordnungen und Erlässe des Bundes einschließen sollte. Als Beispiel wurden die Reisegebührenvorschrift, die Kassensicherungsvorschrift und das Rundschreiben des BMF über die Verwahrung und Einlösung von Bankgarantie-Haftbriefen angeführt. Besonders bedeutsam für ein sparsames und zweckmäßiges Wirtschaften sind jedoch die Richtlinien für die Vergabe von Leistungen, mit denen bereits im Jahre 1963 den Bundesdienststellen die Einhaltung der ÖNORM A 2050 („Vergabe von Leistungen“) aufgetragen wurde.

Bei Anwendung der für die Bundesstraßenverwaltung geltenden Richtlinien durch die Sondergesellschaften würde nicht zuletzt die Bauwirtschaft beim Bau von Bundesstraßen — unabhängig davon, ob als Auftraggeber der Bund oder eine Sondergesellschaft auftritt — gleiche Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen vorfinden, was zu Verwaltungsvereinfachungen führen sollte.

84.38.3.1 Das BMBT hielt sich aufgrund des Wortlautes des Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetzes (PA-FG) nicht für berechtigt, aus eigenem eine derartige Anweisung zu erteilen. Es stellte jedoch in Aussicht, „an den Vertreter des Mehrheitseigentümers mit der Bitte heranzutreten, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten für eine derartige Anweisung Sorge zu tragen“.

84.38.3.2 Nach Ansicht des BMF seien die Sondergesellschaften keine Bundesdienststellen, weshalb für sie jene Richtlinien, mit denen die Einhaltung der ÖNORM A 2050 den Bundesdienststellen aufgetragen worden sei, keine Geltung hätten. Eine Bestimmung, wie sie im Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien bei diesem Vorhaben die für Bundesbauten geltenden Richtlinien für verbindlich erkläre, fehle bei den Finanzierungsgesetzen für die Straßenbau-Sondergesellschaften.

84.38.4 Der RH erwiderte, ihm sei wohl bewußt gewesen, daß die PAG keine Bundesdienststelle sei. Gerade aus diesem Grunde sollte aber das BMF nach Möglichkeiten suchen, die beim Bund geltenden und bewährten einschlägigen Regelungen in Hinkunft auch für Sondergesellschaften verbindlich zu machen. Es wäre zweckmäßig, bei allfälligen Neugründungen solcher Gesellschaften oder anlässlich von Novellierungen bestehender Finanzierungsgesetze eine dem Text des IAKW-Finanzierungsgesetzes ähnliche Bestimmung aufzunehmen.

84.39.1 In ihrer Stellungnahme zu den vom RH beanstandeten Fehlschätzungen bei den Jahrespräliminarien hat die PAG auf „überraschend“ geleistete Zahlungen des BMBT aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer verwiesen. Ein bestmöglicher Einsatz dieser Mittel war daher nur schwer möglich.

84.39.2 Der RH erachtete es für unzulässig, daß die Gesellschaft nicht zeitgerecht von der voraussichtlichen Höhe und dem beabsichtigten Zeitpunkt der Zahlungen unterrichtet wurde. Er empfahl, durch rechtzeitiges Zusammenwirken von BMBT und BMF den Unternehmungen in Hinkunft genügend Zeit für ihre Dispositionen hinsichtlich neuer Kreditaufnahmen und/oder der Änderungen der Zahlungspläne einzuräumen.

Der RH bezeichnete in diesem Zusammenhang auch in den Teilheften zum Bundesvoranschlag einzelne Verweisungen als unrichtig und Fußnoten als überholt.

84.39.3 Beide Bundesministerien stellten entsprechende Veranlassungen in Aussicht.

84.40.1 Der RH hat bei der Gesellschaft auch die Bemessung der Vorstandsbezüge einschließlich verschiedener Zusatzleistungen (Abfertigung, Familienheimfahrten und Naturalbezüge), die vom AR nach Rücksprache mit dem Aktionärvertreter beschlossen worden waren, behandelt. Er erachtete die

Gewährung von jeweils zwei Monatsgehältern als „Bilanzgeld“ — angesichts des vollständigen Ersatzes des Gesamtaufwandes durch den Bund — als unverhältnismäßig hoch.

Der Vorstand der Gesellschaft hat die Bezüge einschließlich der Bilanzgelder sowie weiterer Vergünstigungen als durchaus leistungsgerecht und — im Vergleich zu den anderen Sondergesellschaften — als üblich bezeichnet. Leitende Organe anderer Unternehmungen mit Beteiligung der öffentlichen Hand verfügten über noch höhere Einkünfte.

Dem RH erschien jedoch ein Vergleich der Tätigkeit des Vorstandes einer Straßenbau-Sondergesellschaft mit der eines leitenden Beamten der Bundesstraßenverwaltung eher angebracht und gerechtfertigt. Bei der Bezugsfestsetzung hätte auch nicht übersehen werden sollen, daß die Verantwortung für die Trassierung, für die Anlageverhältnisse uä beim BMBT liegt und für Anleihebegebungen usw die Genehmigung des BMF einzuholen ist. Darüber hinaus hat sich der Vorstand jahrelang durch Konsulten beraten und einen ganzen Aufgabenbereich, nämlich die Grundeinlösung, durch das Amt der Stmk Landesregierung besorgen lassen.

Die Ermittlung einer angemessenen Entlohnung für eine leitende Tätigkeit in einer öffentlichen Unternehmung, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ohne Wettbewerbsdruck zu erfüllen hat, sollte sich zweckmäßigerweise an den diesbezüglichen Bestimmungen im Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz, BGBl Nr 139/1979, ausrichten. Dessen § 26 Abs 2 begrenzt die monatlichen Dienstbezüge für Vorstände von Aktiengesellschaften mit dem Endbruttobezug für Bundesbeamte der Dienstklasse IX.

84.40.2.1 Bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung der Tauern Autobahn AG legte der RH dem BMBT und dem BMF nochmals Überlegungen nahe, eine Konzentration der Straßenbau-Sondergesellschaften herbeizuführen. Nach Ansicht des RH ließen sich bei Schaffung einer gemeinsamen Finanzdirektion wesentliche Einsparungen erzielen: ZB abgestimmte Durchführung von Anleihebegebungen, Kreditaufnahmen, Umschuldungen uä für alle beteiligten Gesellschaften; Beschränkung des Standes an liquiden Mitteln; Senkung des Verwaltungs- und Personalaufwandes.

84.40.2.2 Unabhängig von den Bemühungen um eine derartige Zusammenlegung hielt der RH eine Angleichung der Vorstandsbezüge bei den Sondergesellschaften an die Gehälter bzw Zulagen der mit ähnlichen Aufgaben und ähnlicher Verantwortung betrauten Personengruppen für angezeigt. Eine derartige Vorgangsweise entspräche § 78 Abs 1 des Aktiengesetzes, wonach der Aufsichtsrat dafür zu sorgen hat, daß die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitgliedes und zur Lage der Gesellschaft stehen.

84.40.3.1 Das BMBT teilte mit, es werde diese Empfehlungen „an das für Bundesbeteiligungen primär zuständige BMF weiterleiten“.

84.40.3.2 Wie das BMF erläuterte, habe es stets auf eine einheitliche Vorgangsweise bei den Straßenbau-Sondergesellschaften geachtet. Die Höhe der Gehälter der Vorstandsmitglieder bleibe weit hinter dem zurück, was bei großen Aktiengesellschaften üblich sei. Einen sachlichen Zusammenhang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitengesetzes vermochte das BMF nicht zu erblicken.

84.40.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß die Erfüllung staatlicher Aufgaben durch eine Verwaltungsdienststelle oder eine öffentliche Unternehmung eine derart unterschiedliche Gehaltsfestsetzung keineswegs sachlich gerechtfertigt erscheinen lasse.

#### **Angelegenheiten, die den Verwaltungsbereich des BMBT betreffen**

84.41.1 Die Vorstandsdirektoren entwickelten eine rege Auslandsreisetätigkeit. Mit dem Hinweis, Erfahrungen vor allem für den Tunnelbau sammeln zu müssen, besichtigte zB der technische Vorstandsdirektor nach seiner Angabe „alle mit den Bauaufgaben der PAG vergleichbaren Tunnelbauten“. Auch die Fragen der Gestaltung und des Systems der Mautstellen führten zu mehreren Auslandsreisen. Da solche Aktivitäten erfahrungsgemäß von den einzelnen Sondergesellschaften unabhängig voneinander durchgeführt werden, erschien der gegenseitige Erfahrungsaustausch nicht gesichert. Die Folge war, daß jede Gesellschaft eigene Wege ging. Als Beispiele der unterschiedlichen Vorgangsweise wurden festgestellt: die Auswahl und Dimensionierung der Tunnelbeleuchtung, der Sicherheitseinrichtungen, die verschiedenen Mautsysteme sowie die unterschiedliche Gestaltung und Materialwahl der Mautstellen bzw Mautkabinen.

Nach Ansicht des RH wäre auch das BMBT imstande gewesen, die erforderlichen technischen Unterlagen für den Ausbau der „Gesellschaftsstrecke“ bereitzustellen.

84.41.2 Der RH empfahl daher dem BMBT, ehestens eine Sammlung und Dokumentation der bisher vorliegenden Erfahrungswerte für Projektierung, Bau, Ausstattung, Erhaltung und Betrieb von Tunnel- und Mautanlagen anzulegen und entsprechende Richtlinien herauszugeben. In diesem Zusammenhang regte er an, daß die Straßenbau-Sondergesellschaften dazu veranlaßt werden, ihre Erfahrungen — auch Berichte über Studienreisen usw — an das BMBT weiterzuleiten.

84.41.3 Das BMBT stellte eine Verstärkung der bereits bisher gepflegten Zusammenarbeit in Aussicht.



84.42.1 Nachdem für die Querung des Bosruck die Entscheidung zwischen den ursprünglichen drei Varianten (Basis-, Scheiteltunnel bzw freier Übergang) gefallen war, standen — etwa ab dem Jahre 1973 — die nachstehenden Tunnelvarianten zur Diskussion:

Variante 111/1/2, Tunnellänge 6,04 km

Variante 123/1/1, Tunnellänge 4,78 km

Bereits im August 1973 hat das BMBT dem Landeshauptmann von Steiermark, Bundesstraßenverwaltung, mitgeteilt, daß im Abschnitt Pyhrnübergang „statt der Variante 123 des Generellen Projektes antragsgemäß die Variante 111 . . . den weiteren Planungen zugrunde zu legen ist“.

Die PAG, der 1976 die Herstellung dieses Gebirgsüberganges übertragen wurde und der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Projektunterlagen übergeben worden waren, meldete im Juli 1976 beim BMBT gegen diese Trasse „schwere Bedenken“ an. Die Gesellschaft legte, gestützt auf Untersuchungsergebnisse, dar, daß die Trasse 123/1/1 als „die günstigste“ erscheine; an den wesentlich kürzeren Tunnel dieser Variante schließt beim Süportal eine rd 1 600 m lange Hangbrücke an, die — wie die PAG weiter ausführte — „jedenfalls wesentlich einfacher und billiger ist als der längere Straßentunnel in den als äußerst schlecht bezeichneten geologisch-geotechnischen Verhältnissen“. Die Mehrkosten der bisher vorgesehenen Variante 111/1/1 wurden von der PAG mit rd 1,26 Milliarden S beziffert und um Zustimmung zur Variante 123/1/1 gebeten. Der Baubeginn war für 1977 vorgesehen. Dieser Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden, weil Einsprüche von Anrainern gegen diese Trasse angemeldet wurden. Diese Initiativen und Interventionen machten weitere Untersuchungen und Verhandlungen notwendig, die nicht nur weitere Kosten verursachten, sondern auch den Baubeginn um etwa ein Jahr verzögert haben.

84.42.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMBT, das im Jahre 1973 nicht der wirtschaftlichsten Lösung den Vorzug gegeben hat. Bereits anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen bei Dienststellen der Bundesstraßenverwaltung (TB 1972 Abs 78.3 und TB 1973 Abs 88) hat der RH die Einführung eines straßenrechtlichen Baubewilligungsverfahrens angeregt. Die in weiterer Folge beschlossene Bundesstraßengesetz-Novelle 1975 hat die Auflage der Planunterlagen durch sechs Wochen in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht vorgeschrieben, um den betroffenen Grundeigentümern, den Servitutsberechtigten und Bestandnehmern Gelegenheit zu geben, schriftliche Äußerungen bei der Gemeinde einzubringen. Abgesehen von der Möglichkeit, im Enteignungsverfahren gegen die Art und Höhe des Entgeltes sowie gegen Umfang und Notwendigkeit der Enteignung (bezogen auf das jeweilige Grundstück) Einwendungen zu erheben, haben die von

einem Straßenbau Betroffenen jedoch weiterhin keine gesetzlich geregelte Gelegenheit, ihre Bedenken — etwa gegen einen bestimmten Straßenverlauf — dem Bauträger gegenüber geltend zu machen. Der RH vertrat die Meinung, daß ein Baubewilligungsverfahren, wie es zB im Eisenbahngesetz geregelt ist, sowohl die Interessen der Bürger schützen als auch die Bundesstraßenverwaltung — bzw im gegenständlichen Fall eine Sondergesellschaft — vor langwierigen und kostspieligen Doppel- und Fehlplanungen und unerwarteten Bauverzögerungen bewahren könnte.

84.42.3 Lt Stellungnahme des BMBT sei die Entscheidung aus dem Jahre 1973 aufgrund einer im selben Jahr durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung getroffen worden. Die in der Zwischenzeit beim Bau vergleichbarer Großtunnel gemachten Erfahrungen ermöglichten nunmehr wesentlich bessere Schätzungen der Bau- und Betriebskosten.

Das im Jahre 1975 eingeführte Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufes habe sich nach Ansicht des BMBT durchaus bewährt, weshalb „kaum eine zwingende Notwendigkeit für ein sicherlich aufwendiges und zeitraubendes Baubewilligungsverfahren“ bestehe. Die Mitwirkung der Gemeinden habe sich als zweckmäßig erwiesen.

84.42.4 Demgegenüber verblieb der RH bei seiner Auffassung, der Bau von Bundesstraßen, vor allem des hochrangigen Straßennetzes, erfordere Eingriffe in die Privatinteressen der Bürger, die jenen beim Eisenbahnbau vergleichbar seien. Aus diesem Grunde sollte auch hier in gleicher Weise ein Verfahren vorgesehen werden, bei welchem der betroffene Bürger seine Einwände darlegen kann, über die sodann bescheidmäßig abgesprochen wird. Ein derart ausgereiftes Verfahren entspräche auch besser als die bisherige Vorgangsweise dem vom RH zu wählenden Interesse an einer geordneten Haushaltsführung, weil es Gewähr böte, daß dem Bedarf der Bundesstraßenverwaltung eine sowohl aus wirtschaftlicher Sicht als auch im Hinblick auf das Gemeinwohl ausgereifte optimale Planung zugrunde liegt.

84.43.1 Nach den derzeit geltenden „Durchführungsbestimmungen zu den jährlichen Bauprogrammen der Bundesstraßenverwaltung“ ist es möglich, Baumaßnahmen auszuschreiben bzw zu vergeben, wenn die „technischen, rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen im wesentlichen erfüllt sind“. Mit den Anträgen auf Zuschlagserteilung ist „über alle noch nicht abgeschlossenen . . . Grundeinlösungsverfahren . . . zu berichten“, dh es wird eine Ausschreibung bzw Vergabe eines Bauauftrages als zulässig angesehen, wenn noch nicht alle Grundeinlösungen erfolgt sind. Erfahrungsgemäß treten nicht bei den ersten einzulösenden Grundstücken, sondern erst mit den oder dem letzten noch nicht einig gewordenen Grundeigentümer(n) Schwierigkeiten auf.

84.43.2 Angesichts dieses Sachverhaltes vertrat der RH die Meinung, daß Ausschreibungen und Auftragsvergaben erst nach vollständiger Klärung dieser Fragen durchgeführt werden sollten.

Darüber hinaus erachtete der RH eine Novellierung der Bestimmung über den Straßenverlauf (§ 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 idgF) als überlegenswert. Nach Ansicht des RH sollte sich die nach § 4 zu erlassende Verordnung stets auf einen verkehrswirksamen Abschnitt erstrecken, nicht zuletzt, um den betroffenen Gundeigentümern das Recht zu wahren, nach Art 139 Abs 1 B-VG einen Individualantrag auf Verordnungsprüfung zu stellen.

84.44.1 Der Lagerrollenbruch bei einer Brücke bot Anlaß, die Vorgangsweise des BMBT bei der Zulassung der Brückenlager zu untersuchen.

Im Mai 1972 hat das BMBT der Gesellschaft „Anweisungen für die Herstellung“ gem § 1 Abs 3 des Pyhrn-Autobahn-Finanzierungsgesetzes übermittelt und dabei neben Hinweisen auf Normen und Erlässe ua mitgeteilt, daß „Sonderausführungen für Brückenlager ... nur dann eingebaut werden (dürfen), wenn sie für Bundesstraßenbrücken zugelassen sind, dh, wenn sie eine österreichische oder deutsche Zulassung besitzen“. Nähere diesbezügliche Hinweise fehlten; allerdings hat das BMBT bei Brücken mit einer Gesamtstützweite über 20 m verlangt, daß ihm Vorentwürfe bzw Generelle Entwürfe „zur Genehmigung“ vorzulegen sind.

Im Jänner 1976 ersuchte das BMBT die Gesellschaft um Übermittlung eines Berichtes über das Ergebnis der Untersuchung der bei Lagern der Type CRV aufgetretenen Schäden. Ein solcher Bericht ist allerdings bei der im BMBT zuständigen Abteilung nie eingelangt.

Mit Schreiben vom 29. März 1977 übermittelte das BMBT der PAG eine Zusammenstellung jener Lager, die bei Bundesstraßenbrücken eingebaut werden dürfen. Neben der Aufzählung von drei Lagern, die als nicht geeignet bezeichnet wurden, enthielt diese Liste insgesamt zehn Stahllagertypen. Davon schien bei neun Typen als Grundlage der Zustimmung nur der Hinweis „Zulassungsbescheid des Institutes für Bautechnik, Berlin“ auf; lediglich in einem Fall wurde auf eine Zulassung durch das BMBT verwiesen, allerdings mit dem Zusatz „unter Berücksichtigung der deutschen Zulassungsbescheide“.

Wie das BMBT erläuterte, habe es deshalb auf die Angabe der besonderen Zulassungsbescheide verzichtet, „da laufend Änderungs- und Verlängerungsbescheide ergehen“; es sei deshalb abzuklären, „ob und in welcher Form eine abgelaufene Zulassung verlängert wurde“. Neben dem Hinweis, unbedingt die letztgültigen Zulassungen einschließlich allfälliger Änderungen zu beachten, wobei diese Änderungen oder Ergänzungen als oft wesentlich und umfangreich bezeichnet wurden, fehlten weitere Angaben zu diesen Zulassungsbescheiden.

84.44.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise des BMBT, das den von der PAG erbetenen Bericht über den Lagerrollenbruch nicht betrieben hat. Nach Ansicht des RH war das Verlangen des BMBT, ihm Vorentwürfe bzw Generelle Entwürfe „zur Genehmigung“ vorzulegen, geeignet, zu Mißverständnissen zu führen. Eine „Genehmigung“ der Brückenbauwerke könnte nämlich auch als eine Mitverantwortung für allfällige Planungsfehler, Irrtümer in den statischen Berechnungen usw aufgefaßt werden. Sie würde überdies voraussetzen, daß die Sachbearbeiter im BMBT ua über eine auf dem aktuellen Stand gehaltene Sammlung aller Zulassungsbescheide für Brückenlager verfügen oder zumindest Zugriff zu einer solchen Sammlung haben, da nur so die vielen in solchen Bescheiden enthaltenen Auflagen beachtet werden können. Solche Bedingungen beziehen sich ua auf anzuwendende Normen, auf Abmessungen, Toleranzen, Wartung, Schmierung, Güteüberwachungen und deren Nachweis und auf Auflagen, die beim Einbau zu beachten sind.

84.44.3 Das BMBT sagte Überlegungen zu einer Neufassung der derzeit angewendeten Genehmigungsklausel zu.

84.45.1 Wie der RH bei der Gebarungsüberprüfung der PAG festgestellt hat, waren deren für die Bauüberwachung zuständigen Technikern die für die eingebauten und in der Folge gebrochenen Brückenlager geltenden Auflagen nicht bekannt. Angesichts der Genehmigung des Projektes durch das BMBT und des Fehlens diesbezüglicher Bedingungen hat sich die Gesellschaft veranlaßt gesehen, den eingetretenen Schaden zumindest zT zu tragen.

84.45.2 Der RH regte an, im BMBT eine Dokumentation aller einschlägigen Zulassungsbescheide anzulegen und bei der Zustimmung zur Ausführung von Brückenobjekten den für die Bauüberwachung verantwortlichen Stellen bei den Ämtern der Landesregierung bzw den Sondergesellschaften alle im Zulassungsbescheid erteilten Auflagen bekanntzugeben.

84.45.3 Hinsichtlich dieser Anregungen des RH wurde versichert, diesen im Rahmen der Veröffentlichung von Rundschreiben Rechnung zu tragen.

84.46.1 Die Höhe des „Entgeltes“ für die Benützung (Maut) ist aufgrund des Pyhrn-Autobahn-Finanzierungsgesetzes vom Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Die Maut hat sich auch an den Kosten der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung auszurichten. Obwohl diese Kosten der Aktiengesellschaft am besten bekannt sein sollten, sind Vertreter der Gesellschaft zur Teilnahme an den diesbezüglichen Besprechungen nicht eingeladen worden.

Infolge Verzögerungen in der Bearbeitung wurden die Mautsätze der Gesellschaft erst mit Erlaß

50

vom 23. Juni 1978 — bei der PAG eingelangt am 14. Juli 1978 —, also vier Wochen vor der Eröffnung des mautpflichtigen Abschnittes, bekanntgegeben. Hiedurch wurden die technischen und administrativen Vorbereitungen der Gesellschaft erschwert.

84.46.2 Der RH beanstandete die schleppende Behandlung dieser Angelegenheit, die zu ähnlichen Verzögerungen wie seinerzeit bei der Festsetzung der Mauttarife für die Tauernautobahn geführt hat.

Er empfahl, in Hinkunft bei derartigen Sachfragen die Zusammenarbeit mit der betroffenen Gesellschaft anzustreben und die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig zu treffen.

84.46.3 Das BMBT bestätigte sein Interesse an einer engen Zusammenarbeit mit den Sondergesellschaften, die um entsprechende Vorschläge ersucht würden. Die PAG habe jedoch „leider . . . von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht“. Zur späten Festsetzung der Mautgebühren sei es gekommen, weil damals immer wieder zahlreiche Änderungswünsche geäußert worden seien, die eine zeitraubende Einarbeitung erfordert hätten.

Im übrigen seien derzeit Bestrebungen im Gange, für alle Mautstraßen mit Beteiligung des Bundes ein leicht handhabbares, allgemeingültiges Tarifschema auszuarbeiten.

84.47.1 Der verkehrstechnische und wirtschaftliche Erfolg einer bemauteten Autobahn wird weitgehend davon beeinflusst, wie weit diese Strecke von den Verkehrsteilnehmern „angenommen“ wird. Dies hängt aber nicht allein von der Höhe der Maut, sondern auch davon ab, wie die Mautstrecke erreicht werden kann.

84.47.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Straßenverwaltung bei der Verkehrsfreigabe der Gleinalmstrecke, da im damaligen Zeitpunkt bei der Nordzufahrt (St. Michael) die Verkehrslage derart unübersichtlich und wenig verkehrsgerecht war, daß die Verkehrsteilnehmer sich kaum zur Benützung der Mautstraße veranlaßt sahen. Das BMBT hatte es verabsäumt, rechtzeitig für einen verkehrsgerechten Anschluß in diesem Raum zu sorgen.

Der RH empfahl dringend, das Baugeschehen jeweils so zu steuern, daß Straßenneubauten möglichst umgehend verkehrswirksam in das Straßensamtnetz einbezogen werden.

84.47.3 Lt Stellungnahme des BMBT seien — wie eine Auskunft des Amtes der Stmk LReg ergeben habe — Schwierigkeiten lediglich bei der späteren Belagsaufbringung eingetreten; „der Anschluß selbst war im Detailprojekt 1976 rechtzeitig geplant worden“.

84.47.4 Demgegenüber hielt der RH fest, daß der verkehrsgerechte Anschluß an die am 11. August 1978 eröffnete Gleinalmstrecke für die vom Palten-Liesingtal kommenden Verkehrsteil-

nehmer provisorisch (mit Gegenverkehr) erst am 10. Dezember 1979 erfolgt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt war eine unübersichtliche und unfallträchtige Lage — ua durch das Überqueren der stark frequentierten B 336 — gegeben.

#### Angelegenheiten, die den Verwaltungsbereich des BMF betreffen

84.48.1 Die PAG hat sich zur Rechtfertigung der beanstandeten Überliquidität wiederholt darauf berufen, daß weder der Zeitpunkt noch die Höhe der Zuzählung von Anleihen dem Wunsch der Gesellschaft entsprechend erfolgt sei. Insb habe jene Sektion des BMF, die für alle Genehmigungen im Zusammenhang mit den adressierten Anleihen zuständig sei, sowohl die Adressierung veranlaßt als auch an der Festlegung der Konditionen mitgewirkt. Im damaligen Zeitpunkt hatte der AR-Vorsitzende der Gesellschaft zugleich eine leitende Funktion in der Kreditsektion des BMF inne, zu deren Aufgaben ua die „allgemeine Kredit- und Währungspolitik einschließlich kreditpolitische Bundesaufsicht“ zählte.

84.48.2 Der RH empfahl dem Eigentümer Bund, in Hinkunft bei der Auswahl der seine Interessen vertretenden Personen hinsichtlich der Unvereinbarkeit strengste Maßstäbe anzulegen. Vor allem sollte dann von einer Namhaftmachung Abstand genommen werden, wenn sich Interessenkollisionen ergeben können.

84.48.3 Das BMF bestätigte, daß Zeitpunkt und Höhe der Zuzählung von Anleihen vielfach nicht den Wünschen der Gesellschaft entsprochen haben. Die für die seinerzeitige Entscheidungsfindung maßgebliche Liquidität des Jahres 1974 sei starken Schwankungen unterworfen gewesen. Ferner habe ein Schreiben der Oesterreichischen Nationalbank vom November 1974 zur Annahme Anlaß gegeben, daß 1975 „selbst die Plazierung einer relativ kleinen Tranche schwierig sein werde“. Für den Vorstand der PAG hätten daher nach Auffassung des BMF „wohlüberlegte Gründe bestanden, die Anleheadressierung auch um den Preis von Zinsverlusten anzunehmen“. Die Möglichkeit, daß Personen oder Gruppen durch solche Geschäfte zum Nachteil der PAG den Banken Vorteile verschafft haben könnten, schloß das BMF aus. Zur Doppelfunktion des seinerzeitigen AR-Vorsitzenden äußerte das BMF, es könne sich „nicht Kritik dagegen richten, daß eine mit Fragen des Kreditwesens vertraute Persönlichkeit für die Mitwirkung an der Vertretung der Interessen des Bundes . . . ausgewählt worden ist“.

84.48.4 Demgegenüber hielt der RH neuerlich fest, daß die befürchtete Liquiditätsverknappung im Jahre 1975 nicht eingetreten ist, sich vielmehr die Gesamliquidität der Kreditunternehmungen schon im ersten Halbjahr 1975 bedeutend erhöht hat. Diese Tatsache sowie die Möglichkeit, sich in kur-

zem Wege bei der Oesterreichischen Nationalbank über die aktuelle Entwicklung zu erkundigen, hätte eine mit der ab Dezember 1974 eingetretenen Kapitalmarktlage Rechnung tragende Handlungsweise des Vorstandes der PAG bzw des AR und insb der vom BMF namhaft gemachten AR-Mitglieder erwarten lassen.

84.49.1 Eine kritische Durchsicht der Bilanzen der PAG und einer mit sehr ähnlichen Aufgaben befaßten Sondergesellschaft erlaubte Vergleiche hinsichtlich der Finanzierungskosten.

Ende 1978 war die PAG mit einem Grundkapital von 720 Mill S, die vergleichbare Unternehmung mit einem in der Höhe von 300 Mill S ausgestattet. Beide Gesellschaften hatten bis zu diesem Zeitpunkt etwa gleich hohe Bundes- bzw Länderzuschüsse (553 Mill S) erhalten.

Ende 1978 beliefen sich die Nettofinanzierungskosten der Vergleichsgesellschaft auf 13,59 vH ihres gesamten, dem Bund seit ihrer Gründung überrechneten Aufwandes, jene der PAG jedoch auf 21,09 vH. Der Anteil der Nettofinanzierungskosten der PAG lag daher Ende 1978 etwa um 50 vH über dem vergleichbaren Anteil bei der anderen Aktiengesellschaft.

84.49.2 Der RH bezeichnete es als zweckmäßig, aussagefähige Kennzahlen aus den im BMF aufliegenden Bilanzen vergleichbarer Gesellschaften laufend gegenüberzustellen, um schwerwiegende Abweichungen erkennen und deren Ursachen untersuchen zu können.

84.49.3 Dazu gab das BMF zu bedenken, daß die zum Vergleich herangezogene Gesellschaft nicht in allen Belangen vergleichbar wäre. Grundsätzlich sei aber ein zwischenbetrieblicher Vergleich der Kennzahlen vergleichbarer Gesellschaften durchaus sinnvoll.

84.49.4 Demgegenüber hielt der RH in der von ihm vorgelegten Gegenüberstellung ein derartiges Maß an Vergleichbarkeit gegeben, wie dies nur sehr selten anzutreffen ist.

84.50.1 Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 26. September 1978 haben die Zentralstellen neue Ausführungsbestimmungen (AB) zur ÖNORM A 2050 erarbeitet und in Kraft gesetzt.

84.50.2.1 Nach Ansicht des RH sind in den AB, die vom BMF im Amtsblatt der Oesterreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht wurden, Auslegungen enthalten, die im Widerspruch zum Geist und Zweck der Vergabennorm stehen, einen lautereren Wettbewerb zu sichern.

84.50.2.2 So können zB „irrigere Preise“ berichtigt und Preisverhandlungen nach Angebotseröffnung geführt werden.

84.50.2.3 Als unzutreffend erachtete der RH die Auslegung des BMF zum Pkt 4.4 der ÖNORM A 2050, wonach es während des Verge-

bungsverfahrens verboten sei, mit „nur“ einem Bieter zu verhandeln. Das Verbot nachträglicher Verhandlungen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß der Wettbewerb offen und fair durchführbar bleibt. Damit ist aber eine Auslegung ausgeschlossen, daß gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung dann nicht verstoßen werde, wenn mit allen Bietern Verhandlungen geführt werden.

Die vom BMF vertretene Meinung, wonach mit allen Bietern verhandelt werden dürfe oder sollte, eröffnet die Gelegenheit zu Spekulationen, führt sie doch — fast zwangsläufig — dazu, daß in die Angebote Nachlaßmöglichkeiten oder „irrigere Preise“ „eingebaut“ werden.

84.50.2.4 Der RH empfahl dem BMF, seine AB den Zielsetzungen der ÖNORM A 2050 anzupassen.

84.50.3 Das BMF sah keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen seinen AB und dem Ergebnis der Gebarungsprüfung bei der PAG und stellte eine gesonderte Stellungnahme, die Ausführungsbestimmungen zur ÖNORM A 2050 betreffend, in Aussicht.

84.50.4 Der RH sieht einer eindeutig dem Wettbewerbsgrundsatz voll entsprechenden Regelung im künftigen Vergabegesetz entgegen.

#### Angelegenheiten, die in den Verwaltungsbereich des BKA fallen

84.51.1 Von der Republik Österreich werden auch Beamte als Mitglieder von Aufsichtsräten in Unternehmungen mit Bundesbeteiligung entsandt, „um die wirtschaftlichen Interessen des Bundes . . . zu wahren“ (vgl § 86 Abs 2 des Aktiengesetzes).

Lt § 37 Abs 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 liegt eine Nebentätigkeit vor, wenn der Beamte auf Veranlassung seiner Dienstbehörde eine Aufsichtsratsfunktion bei einer Gesellschaft, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen, ausübt. Es ist also zweifelsfrei im Interesse des Bundes gelegen, wenn das BMF oder das BMBT einen ihrer Bediensteten in den AR einer „Autobahn-Sondergesellschaft“ entsendet, damit die Zielsetzungen des Bundes bzw des genannten Ressorts gewahrt werden.

Nach der RGV 1955 ist jeder Bundesbeamte verpflichtet, seine Reiserechnungen unabhängig davon, wer die Kosten letztlich zu tragen hat, nur bei seiner Dienststelle zu legen. Weiters dürfen — gleichfalls ohne Rücksicht, wer den Aufwand übernimmt — nur die in den RGV festgelegten Gebühren vergütet werden.

In der Bundeshaushaltsverordnung ist in ähnlichem Zusammenhang festgehalten, daß die Reisegebühren der Bundesbediensteten regelmäßig von jener Dienststelle zu tragen sind, in deren Interesse die Reise vollzogen wird.

52

84.51.2 Der RH vertrat daher die Meinung, daß Bundesbedienstete, die eine derartige Nebentätigkeit ausüben, ihre Reiserechnungen bei ihrer Bundesdienststelle vorzulegen hätten. Dadurch würde nicht nur den bestehenden Vorschriften entsprochen, sondern wären auch Einsparungen zu gewärtigen, weil zB Doppelverrechnungen, überhöhte Pauschale, Vergütung von ÖBB-Fahrkosten trotz Verwendung eines Dienstkraftwagens und ähnliche Überzahlungen, wie sie der RH bei seiner Prüfungstätigkeit bei verschiedenen Unternehmungen festgestellt hat, entfielen.

Auf diesen Fragenkreis ist der RH bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung bei der Tauernautobahn AG (TB 1977 Abs 76) eingegangen. Der Schriftwechsel mit dem BMBT und dem BMF hat jedoch keine Lösung gebracht.

Aufgrund der im Bundesministerengesetz verankerten Zuständigkeit des BKA zur Koordinierung in Angelegenheiten der Bundesverwaltung hat der RH diesem empfohlen, für eine einheitliche Vorgangsweise besorgt zu sein.

84.51.3 Eine diesbezügliche Erledigung ist dem RH bisher nicht bekannt geworden.

84.52.1 Bei den überprüften Sondergesellschaften wird neben der Abgeltung des durch die Rei-

sebewegung und den Aufenthalt am Sitz der Unternehmung entstehenden Aufwandes (pauschalierte Reisekostenvergütung) jedem AR-Mitglied auch noch für die Teilnahme an Sitzungen ein „Anwesenheits-“ oder „Sitzungsgeld“ ausbezahlt. Wie der RH feststellte, wird dieser Betrag nicht — im Sinne der „Abtretungserklärung“ — gemeinsam mit der AR-Vergütung dem BMF übermittelt, sondern in der Regel bar ausbezahlt.

84.52.2 Da die baren Auslagen im Sinne der RGV mit den Tages- bzw Nächtigungsgebühren abgegolten werden und keine weiteren diesbezüglichen Aufwendungen bekannt waren, die einen solchen Aufwandsersatz durch die Gesellschaften rechtfertigten, hat der RH das BKA ersucht, auch diese Frage in seine Überlegungen einzubeziehen.

84.52.3 Eine Stellungnahme des BKA steht noch aus.

Wien, im Dezember 1981

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke